

Generalbundesanwalt
bei dem Bundesgerichtshof
Postfach 27 20

76014 Karlsruhe

RA Wolfgang Kaleck

Berlin, den 21.11.2003 / AST
Unser Zeichen 925/2003 WKA
Bitte stets angeben

Strafanzeige

gegen

den ehemaligen chinesischen Staatspräsidenten

**Jiang Zemin und andere Funktionäre der Regierung der
Volksrepublik China**

**wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter,
Mord und Gefährlicher Körperverletzung u.a. gegen Falun Gong-
Praktizierende 1999 bis 2003.**

Mit den beigefügten Vollmachten (Anlage 1) zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen folgender Organisationen und Einzelpersonen vertrete:

1. Deutscher Falun Dafa e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Man- Yan Ng,
2. Frau A, Australien
3. Herr ZHAO Ming, Irland
4. Frau W.Y., Kanada
5. Herr L.S., Kanada
6. Herr C.G. , U.S.A
7. Frau ZHANG Cuiying, Australien
8. Frau DAI Zhizhen , Australien
9. Frau Z.T., Kanada
10. Herr Z.K., Kanada,
11. Herr X.Z., Israel,
12. Frau Z.X., Deutschland
13. Herr Z. Z., Deutschland,
13. Frau D.J., Deutschland,
14. Frau L.Y., Deutschland
15. Herr B, Deutschland
16. Frau Z.L., Deutschland
17. Herr A.H., Deutschland
18. Frau M.W., Deutschland
19. Herr P.R., Deutschland
20. Herr H.K., Deutschland
21. Frau C.K., Deutschland
22. Frau S.K., Deutschland
23. Herr F.A., Deutschland
24. Herr B.A., Deutschland
25. Herr W.K., Deutschland
26. Herr M.S., Deutschland
27. Frau M.O., Deutschland
28. Herr S.M., Deutschland
29. Frau A.M., Deutschland
30. Frau N.G., Deutschland
- 31 – 41 [...]

Bei dem Verein Deutscher Falun Dafa e. V. handelt es sich um eine Interessenvertretung der Falun Gong- Praktizierenden in Deutschland. Bei den Einzelpersonen von 2. bis 16. handelt es sich um Staatsangehörige verschiedener Nationen, die entweder selbst in China Opfer der Repressionsmaßnahmen gegen Falun Gong waren oder deren Familienangehörige dabei verletzt oder getötet worden sind. Bei den Personen von 17. bis 30. handelt es sich um deutsche Staatsbürger, die zu verschiedenen Gelegenheiten in China gegen die massiven Menschenrechtsverletzungen protestieren wollten und dabei Opfer von gewaltsamen Handlungen von Polizei- und Militärangehörigen in China wurden. Bei den Anzeigenerstattem zu 31.- 41. handelt es sich um deutsche und in Deutschland lebende chinesische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die sich der Strafanzeige anschließen wollen.

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten erstatte ich

Strafanzeige wegen sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, namentlich Völkermord, Mord, Totschlag, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter, Freiheitsberaubung und gefährliche Körperverletzung gegen

- 1.) den ehemaligen chinesischen Staatspräsidenten JIANG Zemin,
- 2.) den ehemaligen Vizepremier und Direktor des Büro 610 LI Lanqing,
- 3) gegen das ständige Politbüromitglied und den Vizedirektor des Büro 610 LUO Gan,
- 4) den Vizegouverneur der Provinz Liaoning XIA Deren,
- 5) den ehemaligen Bürgermeister von Peking und aktuellen Vorsitzenden des Olympischen Komitees 2008 LIU Qi, stellvertretenden
- 6) den stellvertretenden Direktor der Behörde für öffentliche Sicherheit der Provinz Hubei, ZHAO Zhifei,
- 7) gegen den Leiter des Arbeitslagers Tuan He (Head of Management Section), JIANG Wanlai,
- 8.)gegen den Funktionär des selben Lagers (Head of Education Section), YANG Finghua,
- 9.)gegen den Funktionär des selben Lagers (Assistant Head of Education Section), JIANG Haiquan,
- 10.) gegen den Funktionär des selben Lagers (Deputy Head), DU Qiwen,
- 11) gegen den Funktionär des selben Lagers (Deputy Head), ZHUANG Xuhong, gegen die folgenden Funktionäre des Arbeitslagers Chongwen Districion Detention House
- 12) WANG Chao,
- 13) SHA Xuemei,

- 14) **WANG Zhaofeng,**
- 15) **CHENG Cuie,**
- 16) **JIAO Xuexian**

sowie gegen alle weiteren namentlich benannten und nicht benannten Beteiligten an den nachfolgend geschilderten Straftaten zum Nachteil von Falun Gong-Praktizierenden, insbesondere die in den Anlagen 5.1. – 5.4. aufgeführten Führungsfunktionäre in den von der Verfolgung am meisten betroffenen Provinzen Liaoning, Jilin, Heilongjiang und Shandong.

Gliederung

1. Einleitung	06
2. Sachverhalt	07
2.1. Allgemein zur Repression gegen Falun Gong- Praktizierende in China 1999 – 2003	08
Exkurs : Das Büro 610	13
2.2 Einzelne Fälle von Repression	15
2.2.1 Frau A, Australien (Anzeigenerstatterin zu 2)	15
2.2.2 Herr ZHAO Ming, Irland (Anzeigenerstatter zu 3)	18
2.2.3 Herr Z.Z., Deutschland (Anzeigenerstatter zu 12)	21
2.2.4 Herr C.G., USA (Anzeigenerstatter 6)	25
2.2.5 Frau D.J., Deutschland (Anzeigenerstatterin zu 13)	26
2.2.6 Frau ZHANG Cuiying, Australien (Anzeigenerstatterin zu 7)	28
2.2.7 Frau DAI Zhizhen, Australien (Anzeigenerstatterin zu 8)	34
2.2.8 Frau Z.T., Kanada (Anzeigenerstatterin zu 9)	36
2.2.9 Herr Z.K., Kanada (Anzeigenerstatterin zu 10)	37
2.2.10 Herr L.S., Kanada (Anzeigenerstatterin zu 5)	39
2.2.11 Frau W.Y., Kanada (Anzeigenerstatterin zu 4)	43
2.2.12 Frau Z.X. (Anzeigenerstatterin zu 11)	48
2.2.13 Frau XIONG Wei	52
2.2.14 Frau ZHAO Chunying	53
2.2.15 Herr OUYANG Ming	54

2.2.16. Frau L.Y. (Anzeigenerstatterin zu 14.)	57
2.2.17 Herr B (Anzeigenerstatter zu 15.)	60
2.3. Repressalien der chinesischen Polizei gegen deutsche Demonstranten (Fälle der Anzeigenerstatter 17.- 30.)	61
3. Juristische Würdigung	66
3.1 Materieellrechtliche Beurteilung: Das Vorgehen der chinesischen Behörden als Völkermord (§§ 220 a StGB, 6 VStGB) in Tateinheit mit Mord, Totschlag, Gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB)	67
3.2. Anwendung des deutschen Strafrechts gem. § 6 Nr. 1 StGB (Völkermord) und Nr. 9 StGB (Antifolterkonvention) und § 1 VStGB	71
3.2.1. Begründung der deutschen Strafgewalt	71
3.2.2. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft	80
4. Strafrechtliche Verantwortung der angezeigten Personen	82
5. Schlussbemerkung	86

1. Einleitung

Der aktuelle Jahresbericht 2003 von Amnesty International Deutschland über China gibt einen aufschlussreichen Überblick über die Menschenrechtslage in China. Es heißt dort für den Berichtszeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2002:

Es waren erneut schwere Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen. In gewissen Bereichen verschlechterte sich die Menschenrechtslage im Vergleich zu den Vorjahren. Nach wie vor wurden zehntausende Personen willkürlich festgenommen oder inhaftiert, weil sie in friedlicher Weise ihre Rechte auf freie Meinungsäußerung, Religions- oder Vereinigungsfreiheit wahrgenommen hatten. Einige von ihnen wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, gegen viele andere ergingen von der Verwaltung ohne Anklage oder Prozeß verhängte Haftanordnungen. Eine im April 2001 unter der Bezeichnung „Hartes Durchgreifen“ gestartete Kampagne zur Verbrechensbekämpfung wurde um ein weiteres Jahr verlängert. Nach vorläufigen Angaben sind im Zuge der Kampagne mindestens 1.921 Menschen in oftmals unfairen Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt und 1.060 Menschen hingerichtet worden. Folterungen und Misshandlungen blieben weit verbreitet und scheinen in Folge der Anti-Kriminalitäts-Kampagne noch zugenommen zu haben. Die Kampagne richtet sich auch gegen Personen, die des „ethnischen Separatismus“, des „Terrorismus“ und des „religiösen Extremismus“ in der autonomen uigurischen Region Sinkiang beschuldigt wurden, sowie gegen Anhänger der spirituellen Bewegung Falun Gong. Es wurden weitere Bestimmungen erlassen, um den Zugang zum Internet zu kontrollieren. Verbreitet fanden Arbeiterproteste statt, gegen die die Behörden oftmals mit exzessiver Gewalt vorgehen und in deren Verlauf sie Menschen willkürlich in Haft nahmen.

Es scheint also im Jahre 2003 noch zu gelten, was die US-amerikanische Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch in ihrem Bericht „Dangerous Meditation. China’s Campaign Against Falun Gong“ im Januar 2002 schrieb, dass nämlich die Repression gegen Falun Gong sowohl symptomatisch für einen übergreifenden Trend sei aber auch signifikant für die Vehemenz, die die chinesischen Autoritäten einsetzen, um Falun Gong auszulöschen und ihre Mitglieder zu „erziehen“. Wenn nun im nachfolgenden die Repression gegen Falun Gong-Praktizierende thematisiert wird, so ist dies sicherlich der weltweiten und deutschlandweiten Verbreitung der Lehre von Falun Gong sowie dem „privilegierten“ Zugang zur Öffentlichkeit der Falun Gong-Praktizierenden zuzuschreiben. Auf der anderen Seite würde ein detailliertes Eingehen auf alle Bereiche von Menschenrechtsverletzungen, die in China Jahr für Jahr begangen werden, von der

Verfolgung der Tibetern und Uiguren, über die Massenhinrichtungen und Menschenrechtsstandards verletzende Arbeitsbedingungen von Millionen ArbeiterInnen, den Umfang dieser ohnehin schon umfangreichen Strafanzeige sprengen.

In den vergangenen Jahren wurde sowohl der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag errichtet als auch zahlreiche nationale Gesetze zur universellen Verfolgbarkeit von Menschenrechtsverbrechen in Drittländern geschaffen. In Deutschland trat zum 30.6.2002 das Völkerstrafgesetzbuch in Kraft. Diese rechtlichen Möglichkeiten sind einerseits Ausdruck einer sich verfestigenden Tendenz im Völkergewohnheitsrecht und andererseits Ausdruck des politischen Willens eines erheblichen Teiles der Weltbevölkerung zur strafrechtlichen Ahndung solcher Taten. Der Umgang mit Strafanzeigen wie der vorliegenden wird erweisen, inwieweit die in festlichen Reden proklamierten Prinzipien des Völkerstrafrechts auch Eingang in die Rechtspraxis der Bundesrepublik Deutschland finden und ob die bundesdeutsche und die internationale Strafjustiz sich auch mit den Menschenrechtsverletzern auseinandersetzen werden, die aus dem bevölkerungsreichsten und einem der mächtigsten Staaten der Erde kommen und Menschenrechtsverletzungen in einem schier unglaublichen Umfange verüben.

2. Sachverhalt

2.1. Allgemein zur Repression gegen Falun Gong-Praktizierende in China 1999-2003

Die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen beruhen im Wesentlichen, sofern keine anderen Quellen genannt werden, auf den als Anlage 2 zusammengefassten Berichten der Menschenrechtsorganisationen Human Rights Watch und Amnesty International sowie des UNHCR. Das sind vor allem die Berichte von Human Rights Watch „Dangerous Meditation. China's Campaign against Falun Gong“ vom Januar 2002, der Bericht von Amnesty International sowie die „People's Republic of China. The crackdown on Falun Gong and other so-called heretical organizations“ und „Falun Gong practitioners: list of sentences, administrative sentences and those detained“ von März 2000 und die jährlichen Berichte des UNHCR zu den „Falun Gong Fällen“ von 2000, 2001 und 2002. Einen guten Überblick geben die zur Anlage 3 zusammengefassten Artikel aus internationalen Zeitungen, namentlich die unter dem Titel „The Falun Gong Protests“ gesammelten Artikel des dafür im Jahre 2001 mit dem Pulitzer-Preis ausgezeichneten Journalisten des „Wall Street Journal“, Ian Johnson.

Falun Gong, auch Falun Dafa genannt, ist eine religiöse Gruppierung, die 1992 das erste Mal öffentlich auftrat und verschiedene Elemente des Buddhismus, des Daoismus und der traditionellen chinesischen Volksreligionen miteinander verbindet.

Die religiösen Aspekte von Falun Gong werden vor allem in den Lehren des Gründers und Leiters der Gemeinschaft, des mittlerweile in den USA lebenden Li Hongzhi, dargestellt. Die Prinzipien der anleitenden Lehre sind Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit und Nachsicht. Auf das religiöse Gedankenwerk und die Ideologie von Falun Gong soll im nachfolgenden nicht näher eingegangen werden.

Neben der Lehre besteht die Praxis von Falun Gong vor allem aus körperlichen Übungen. Beides zusammen wird als Weg zur Selbst- Erziehung beschrieben. Falun Gong gehört zum grossen Kreis von Qi Gong, einer traditionellen 3000- 5000 Jahre alten chinesischen körperlichen und spirituellen Schulung. Diese Tradition reicht Jahrhunderte weit zurück. Sie erstarkte in den Jahren nach der Kulturrevolution. Es entstand eine offizielle, staatlich geförderte Qi Gong Forschungsvereinigung, in der zahlreiche Gruppierungen vereinigt waren. Falun Gong zog sich 1996 aus der offiziellen Vereinigung zurück.

Versuche, eine offizielle Anerkennung der Organisation in China durch Registrierung zu erreichen, scheiterten. In der zweiten Hälfte der 90iger wurden zahlreiche Falun Gong-Publikationen verboten. Nichtsdestotrotz wuchs Falun Gong sehr schnell. Die Zahlen schwanken bis heute, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass es neben einem festen Kern von Praktizierenden, wie sie sich selber nennen, einen weitaus größeren Kreis an Teilnehmern an den Kursen und der gemeinsamen Praxis gibt. Die chinesische Regierung sprach 1998 von 40 Millionen Anhängern und 1999 von etwa 70 bis 100 Millionen Anhängern in China.

Im Frühsommer 1999 wurde Falun Gong von der chinesischen Regierung, der staatlichen Presse und von Intellektuellen stark kritisiert. Dabei spielt unter anderem ein Artikel in der Universitätszeitschrift von Tianjin eine Rolle, der unter dem Titel „Jugendliche sollen sich von Qi Gong fernhalten“ von Dr. He Zouxu geschrieben wurde. Da der Verfasser der Schwager von Luo Gan, dem hohen politischen Funktionär und Angezeigten zu 3., ist, galt der Artikel gemäss einer chinesischen Tradition, nach der Verwandte von Funktionsträgern bestimmte Themen aufgreifen, als neue Sprachregelung und Einleitung von Angriffen, hinter denen die Regierung selbst steht. Dagegen formierten sich einzelne lokale Proteste, bei denen es zu Verhaftungen und Misshandlungen durch die Polizei kam.

Am 25.04.1999 kam es zu dem Ereignis, das in der Rückschau den Auftakt zur massiven Verfolgung von Falun Gong-Praktizierenden in China bedeutete. Mindestens 10.000 Menschen demonstrierten friedlich mit einer mehrstündigen Meditation im Zentrum von Peking, dem Bezirk Zhong Nan Hai, in dem der Regierungssitz und das Petitionsbüro der Regierung liegen und in dem vor allem die Führer der Kommunistischen Partei leben und arbeiten. Chinas Premier Zhu Rongji und andere Regierungsvertreter sprachen bei dieser Gelegenheit mit Repräsentanten von Falun Gong. Am Abend löste sich die Versammlung friedlich auf.

Dieser Massenprotest scheint die kommunistische Partei Chinas – so zahlreiche Beobachter– nicht so sehr wegen der religiösen Inhalte aufgeschreckt zu haben als vielmehr wegen der offensichtlich gewordenen Möglichkeit von Falun Gong, im ganzen Land und selbst im Herzen von Peking zehntausend Menschen zu organisieren. Diese Möglichkeit wurde als Bedrohung des Organisationsmonopols der KP Chinas angesehen. Dementsprechend fielen die nachfolgenden Reaktionen der chinesischen Regierung aus.

Zunächst fand die Kundgebung keinerlei Erwähnung in den staatlichen Medien. Es war insbesondere keine Rede von einer Bedrohung der staatlichen Ordnung durch Falun Gong. Es wurde noch am 14. Juni 1999 vom Petitionsausschuss der KP Chinas und des Staatsrates erklärt, dass die chinesische Regierung Falun Gong noch nie unterdrückt oder gar verboten habe. Dann wurde Ende Juni in den staatlichen Medien verbreitet, bei dem „Zwischenfall vom 25. April“ habe es sich um eine „Verschwörung“ gehandelt. Es wurden dann ab Juni 1999 ganze Busladungen von Falun Gong-Praktizierenden verhaftet. Versammlungsorte und Orte, an denen Falun Gong Anhänger religiös praktizierten, wurden von Tausenden von Polizeibeamten geräumt. Es erschienen Serien von gegen Falun Gong gerichteten Artikeln in regierungsnahen Zeitschriften.

Ab Juli 1999 begann eine massive polizeiliche und administrative Unterdrückung der religiösen Praxis von Falun Gong. Am 20.07.1999 wurden zahlreiche namhafte Falun Gong Sprecher festgenommen. Hunderte der zahlreichen Demonstranten in über 30 Städten wurden verhaftet. Viele sind bis heute „verschwunden“ . Am 22.07.1999 wurde Falun Gong offiziell aufgelöst. Beschreibung und Ausübung von Falun Gong, insbesondere in Form der öffentlichen Praxis wurde verboten. Das Zentralkomitee der kommunistischen Partei verbot seinen Mitgliedern Falun Gong zu praktizieren; ebenso die Volksarmee und andere offizielle Stellen, in denen sich vorher zahlreiche Falun Gong-Praktizierende befunden hatten. Ab Ende Juli 1999 wurde dazu aufgerufen, alles Material von Falun Gong zu konfiszieren und zu zerstören, insbesondere Bücher, Bilder, Audio- und Videoprodukte sowie elektronische

Publikationen. Im Rahmen dieser Kampagne sollen allein 2 Millionen Bücher zerstört worden sein.

Am 29.07.1999 wurde ein Haftbefehl gegen Li Hongzhi erlassen. Interpol weigerte sich, diesen Haftbefehl zu verbreiten, da es keine politischen oder religiösen Fälle übernehme. Ebenfalls am 29.07.1999 wurden in Peking alle Rechtsanwaltsbüros dazu aufgerufen, um offizielle Erlaubnis zu bitten, wenn sie Falun Gong Fälle übernehmen wollten.

Im Sommer und Spätsommer 1999 kam es zu massivem Vorgehen von Polizeibeamten gegen Demonstrationen und Protesten von Falun Gong. Ab Oktober und November 1999 wurden dann zahlreiche neue Gesetze eingeführt, die der Strafverfolgung von Falun Gong dienten.

Am 25. Oktober 1999 bezeichnete Jiang Zemin in einem Interview von Le Figaro – im französischer Fassung als Anlage 5.5. beigefügt - anlässlich eines Frankreichbesuchs Falun Gong als Sekte und bösen Kult. [Anmerkung: Der chinesischen Begriff "Xiejiao" heißt wörtlich "böse Religion" und ist hier übersetzt mit "Sekte" bzw. „Kult“]. Das wurde sofort die offizielle Sprachregelung in China. Ab Oktober und November 1999 wurden dann nachträglich zahlreiche neue Gesetze eingeführt, die der Strafverfolgung von Falun Gong dienten.

Das Verbot von Falun Gong wurde im Oktober 1999 nachträglich unterstützt durch Entscheidungen des Obersten Volksgerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft, in denen allgemein Bezug genommen wird auf die Handhabung von Organisationen böser Religionen (<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm/-Anm.17>), und durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses mit seiner "Entscheidung zum Verbot böser religiöser Organisationen, Verhütung und Bestrafung wegen der Veranstaltung von bösen religiösen Organisationen". (vgl. <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm/-Anm.17>).

In keiner der angeführten "Entscheidungen" ist Falun Gong explizit genannt, aber aufgrund der Auslegung durch die obersten Rechtsinstanzen wurden am 26. Dezember 1999 vier Falun Gong-Praktizierende, Li Chang, Wang Zhiwen, Ji Liewu (alle drei hohe Staatsbeamte) und Yao Jie (Leiter eines großen Staatsunternehmens) als Abschreckung zu hohen Freiheitsstrafen (jeweils 18, 16, 12 und 7 Jahren) verurteilt.

Schon vor Einführung dieser neuen Gesetze wurden große öffentliche Prozesse gegen besonders bekannte Falun Gong Praktizierende vorbereitet. Es kam erneut zu Massenprotesten im Zentrum Pekings. Es setzte dann eine Welle von Strafverfolgung gegen

die Sprecher von Falun Gong ein wegen Organisation und Benutzung eines Kultes zur Verletzung von Rechten, Organisation von illegalen Versammlungen, Verbreitung von Aberglauben und Verrat von Staatsgeheimnissen. Anhänger wurden wegen der Verbreitung und Herstellung von Falun Gong Material verurteilt. Offiziell belief sich die Zahl der Verurteilungen im August 2001 auf 350 Prozesse. Die Strafen reichten von 3 bis 18 Jahren.

Am Anfang der Verfolgung wurden die meisten der unter Protest Inhaftierten lediglich für einige Tage zur „Umerziehung“ in Haft gehalten. Angesichts der zunehmenden Proteste, bei denen die kurzfristig Inhaftierten immer wieder zum Protest zurückkehrten, änderte sich im Oktober 2000 Chinas Politik. Das Büro der öffentlichen Sicherheit dekretierte, dass Praktizierende sofort zu Administrativhaft im Arbeitslager bis zu 3 Jahre verurteilt werden können. Seitdem sind mehrere zehntausend Falun Gong-Praktizierende in Arbeitslager eingeliefert worden. Falun Gong Quellen berichten von einer Zahl von hunderttausend Praktizierenden seit September 1999, gegen die Zwangsarbeitslagerhaft angeordnet wurde.

Das Arbeitslagersystem – dessen Vorläufer „Arbeitsbesserungsanstalten“ bis 1932 zurückreichen- wurde offiziell als System der Resozialisierung durch Arbeit, Laogai, durch ein Gesetz vom 03.08.1957 juristisch verankert. 1996 lagen die Schätzungen zwischen 700 und 5500 Lagern, in den 80er Jahren sollen sich 3 bis 3,2 Millionen Menschen in den Arbeitslagern befunden haben. Die Arbeitskraft dieser Gefangenen soll zwischen der von Spanien und Frankreich liegen. (vgl. zusammenfassend : Rainald Simon, Der chinesische Gulag. Reinbek 1999, S.103ff).

Sechstausend Praktizierende sollen strafrechtlich verurteilt worden sein. Dazu kommen noch mehrere hundert zwangsweise ohne medizinische Indikation in die Psychiatrie verbrachte Menschen. (vgl. hierzu grundsätzlich: Robin Munro, Judicial Psychiatry in China And Its Political Abuses in: Columbia Journal Of Asian Law, Vol. 14, Frühling 2000)

Die auch heute noch gegen die inhaftierten Falun Gong Anhänger angewandten Methoden beinhalten vor allem zahlreiche Formen von Folter:

- Prügelstrafe, häufig bis zur Ohnmacht und Knochenbrüchen,
- Unsachgemäße brutale Zwangsernahrungen mit Fäkalien, kochendem Wasser, hochprozentiger Kochsalzlösung und anderen Flüssigkeiten,
- Folterungen mit 60.000 Volt Elektrostöcken, auch an intimsten Körperteilen,
- Fesseln in völlig unnatürlichen Körperhaltungen ebenso das Aufhängen in gefesselter Position,
- Massenvergewaltigung,

- Eingabe von psychotropen Medikamenten,
- Schlafentzug und Gehirnwäsche mit Propagandamaterial.

Viele dieser Foltermethoden führen zu nachhaltigen Schädigungen wie Behinderungen und sogar zum Tod. Schon bald häuften sich die Zahlen der mutmaßlich im Arbeitslager durch Folter umgebrachten Falun Gong-Praktizierenden.

Dabei stellt es sich als ein besonderes Problem dar, sowohl die Zahl der tatsächlich Inhaftierten als auch die Zahl der tatsächlich Verfolgten, insbesondere der durch Folter umgebrachten Menschen genau festzustellen. Denn eine demokratische Öffentlichkeit ist in China ebenso wenig zu finden, wie landesweit agierende unabhängige Menschenrechtsorganisationen, die solche Fälle auflisten und recherchieren könnten. Freunde und Verwandte von Toten wurden vielfach unter Druck gesetzt, die Todesfälle nicht öffentlich zu machen. Die – oft mittellosen – Angehörigen erhalten teilweise Geld, teilweise werden sie bedroht (mit der Kündigung, dem Verbot der Heirat, dem Entzug der Rente etc.), damit sie weitere Nachforschungen unterlassen. Oft genug wurden Tote kurz nach ihrem Ableben von den Behörden verbrannt, um forensische Untersuchungen zumindest zu erschweren. Das Rechtssystem, vor allem das Strafrechtssystem Chinas funktioniert nicht richtig, insbesondere wenn es um Ermittlungen gegen Funktionsträger geht. Die Berichte über Menschenrechtsverletzungen beruhen daher vor allem auf Recherchen von Falun Gong selbst, die auf - oft anonyme - Aussagen von Zeugen, meist Mitinsassen oder Familienangehörige, zurückgehen, die mühsam ins Ausland kommuniziert werden.

Es steht nach Ansicht aller größeren Menschenrechtsorganisationen außer Frage, dass Falun Gong- Praktizierende in großer Zahl sowohl inhaftiert als auch in Arbeitslager verbracht wurden. Es steht ebenfalls aufgrund zahlreicher nachgewiesener Fälle fest, dass in diesen Arbeitslagern massiv gefoltert wird und dass Falun Gong Anhänger in besonderer Weise Opfer von Folter wurden. Ebenso steht fest, dass zahlreiche Menschen aufgrund dieser Folterpraktiken verstarben. (vgl. hierzu vor allem den allgemeinen Bericht von Amnesty International zu Folter und Misshandlungen in China AI Index ASA 17/004/2001 von Februar 2001. Die dort, S.25ff. genannten Beispiele beziehen sich auf die Tibeter, die Uiguren und eben Falun Gong).

Falun Gong selber beziffert die Zahl der in der Kampagne seit 1999 umgebrachten Praktizierenden auf 818 (Stand 16. November 2003), die in 30 Provinzen und autonomen Regionen sowie Städten ermordet wurden. Die Beschreibung dieser Einzelfälle findet sich in dem als Anlage 4 beigefügten Leitzordner. Dieser enthält auf den Seiten 1 bis 254 die

Todesfälle nach dem 30.6.2002, dem Datum des Inkrafttretens des Völkerstrafgesetzbuches, und auf den Seiten 254 bis 445 die Todesfälle von Juli 1999 bis Juni 2002. Die Fallbeschreibungen sind den nachfolgend beschriebenen Internetveröffentlichungen entnommen.

Die deutschen (aus www.yuanming.de und www.faluninfo.de) und englischen Texte (aus www.clearwisdom) sind Übersetzungen der chinesischen Originaltexte, die in der Webseite www.minghui.ca veröffentlicht sind.

www.minghui.ca ist die erste Website, die die Falun Gong Praktizierende im Ausland am 25. Juni 1999 errichtet haben, da spätestens zu diesem Zeitpunkt zu befürchten war, dass Falun Gong in China verfolgt wird und eine Dokumentation der Verfolgung von China aus zu gefährlich erschien. Die meisten Informationen über die Verfolgung von Falun Gong in China, vor allem über die einzelnen Todes- und Folterfälle, haben die Betreiber und Bearbeiter der Website direkt oder indirekt von den Praktizierenden innerhalb Chinas bekommen. Von Anfang an versuchte die Redaktion der Website, die Richtigkeit der Informationen, die sie aus China bekommen hat, zu überprüfen. Nur die Informationen, die durch Überprüfung in verschiedener Weise als zuverlässig festgestellt werden können, werden veröffentlicht. Daher veröffentlichen sie viel weniger Informationen als sie tatsächlich bekommen. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass manche Details nicht ganz richtig sind. Veröffentlichte Informationen, die sich später als unrichtig herausstellen, werden jedoch sofort gelöscht oder korrigiert.

In den vergangenen vier Jahren hat die Website immer zuverlässigere Informationsaustauschwege mit Praktizierenden in China aufgebaut, die aber immer wieder von dem Regime zerstört wurden. Da diese Website eine der wichtigsten Informationsquellen über Falun Gong ist, stellt sie eine Bedrohung für die chinesische Regierung dar und wurde deshalb von Anfang an massiv gestört. Praktizierende in China wurden teilweise allein wegen der Informationsbeschaffung und Weitergabe an die Website festgenommen und verurteilt.

Exkurs: Das Büro 610

Eine herausragende Rolle bei der Koordinierung der Strafverfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen gegen Falun Gong spielt das sogenannte Büro 610. (vgl. zum Ganzen: WOIPFG- Investigation Report on the „610 Office“ m.w.N. als Anlage 5.6.

beigefügt). Es wurde am 10.06.1999 unter der Leitung des damaligen Staatspräsidenten Jiang Zemin gegründet. Sein voller Name ist „Führungsbüro zum Thema Falun Gong“. Das Büro 610 wurde während einer Rede des damaligen Staatspräsidenten am 07.06.1999 auf einer Politbürositzung vorgestellt. Das Büro untersteht direkt dem Zentralkomitee der KP Chinas. In allen Provinzen, Städten und Gemeinden wurden 610 - Büros organisiert. Die Büros sind hierarchisch organisiert. Sie sind direkt abhängig von Befehlen der zentralen Führung. Sie haben auf dem Gebiet der Bekämpfung von Falun Gong absolute Vollmachten über alle anderen Ebenen der Partei, der Justiz oder der Exekutive.

Die Leitung des Büro 610 ist dem ehemaligen Vizepräsidenten Li Lanqing, dem Angezeigten zu 2, und dem ständigen Politbüromitglied und Vizedirektor des Büros, Luo Gan, dem Angezeigten zu 3, übertragen worden. Das Büro 610 ist direkt verantwortlich für alle örtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Falun Gong. Im Einzelnen bedeutet dies, dass das Büro 610 verantwortlich ist für die Umsetzung der auf zentraler Führungsebene beschlossenen Maßnahmen gegenüber einzelnen Falun Gong-Mitgliedern. Nach Darstellung von Amnesty International vom 03.09.2001 (People' s Republic of China. Ai Index Asa 17/28/2001) hat das Büro 610 ungeschriebene mündliche Instruktionen herausgegeben, die der Polizei und anderen Offiziellen erlauben, in der Kampagne gegen Falun Gong über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu gehen. Den an der Verfolgung von Falun Gong-Praktizierenden Beteiligten werde umfassende Immunität gewährt, insbesondere wenn es zu Todesfällen bei den Foltermaßnahmen kommen sollte. Nach der Einführung des Büro 610 war die erste Maßnahme der Einsatz der offiziellen und staatlich kontrollierten Massenmedien, um eine umfassende Diffamierungskampagne gegen Falun Gong vorzubereiten. Dies bereitete den Boden für die anschließenden oben beschriebenen Unterdrückungsmaßnahmen.

Im weiteren Verlauf wurden dann immer wieder geheime Anweisungen von Jiang Zemin ausgeführt, die die Unterdrückung von Falun Gong betrafen. Z. B. fand Anfang 2002 ein Treffen im Nanhu - Gästehaus in Changchun statt, auf dem Liu Jing, Vizeminister des Ministerium für Öffentliche Sicherheit und Direktor des Büros im Staatsrat für die Verhütung und Behandlung des Problems bezüglich böser Religionen, die geheime Order vorstellte, die in der Region gegenüber Falun Gong umgesetzt werden sollte. Er sprach von der „kompletten Auslöschung von Falun Gong“.

Die in den nachfolgenden Aussagen der Geschädigten und Zeugen immer wieder beschriebenen „Umerziehungsmaßnahmen“ in den Arbeitslagern sind ebenfalls von dem Büro 610 zentral organisiert und auf örtlicher Ebene umgesetzt worden. Dies betrifft sowohl die Bereitstellung von Material als auch das schematische Vorgehen der Polizei und

Arbeitslagerbediensteten, mit allen Methoden Falun Gong-Praktizierende dazu zu bringen von ihrem Glauben abzuschwören. Als Beispiel wird als Anlage 5.7. eine Anweisung des Büro 610 der Stadtverwaltung Xiamen in deutscher Übersetzung beigelegt, die Falun Gong zugespielt wurde. Dort wird als Voraussetzung für eine „Umerziehung“ sowohl eine eindeutige Erklärung der Trennung der Praktizierenden von Falun Gong als auch umfassende Informationen an die Behörden, „Reue und Wiedergutmachung“ sowie Mithilfe bei der „Überredung“ anderer „irrläufiger Falun Gong Leute“ verlangt.

Das Büro 610 ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass auch Familienangehörige, Freunde und Nachbarn von festgenommenen Falun Gong-Praktizierenden in die Verfolgungsmaßnahmen einbezogen werden. Familienangehörige, die selbst Falun Gong praktizieren, verlieren teilweise ihren Job, werden von der Schule verwiesen oder zu Umerziehungsmaßnahmen geschickt.

2.2 Einzelne Fälle von Repression

Nachfolgend sind sowohl Fälle der obigen Anzeigenerstatter aufgelistet als auch paradigmatische Fälle, die teilweise bereits Gegenstand von Strafverfahren und Ermittlungsverfahren in anderen Ländern waren. Die nachfolgenden geschilderten Sachverhalte beruhen in den Fällen A, ZHAO Ming, Z. Z, C. G., D. J., ZHANG Cuiying, DAI Zhizhen, Z.T., Z.K., L.S., W. Y. , Z. X., L. Y. und B. auf Schilderungen der jeweiligen Anzeigenerstatter.

2.2.1. Frau A

Die am XXX in XXX/China geborene Frau A schloss an der Pekinger Universität mehrere Studien ab und arbeitete ab 1997 als Investmentberaterin.

Sie ist Falun Gong-Praktizierende und beteiligte sich als solche an den Protesten nach dem Verbot am 20.07.1999. Sie suchte ein Beschwerdebüro der Partei in Zhong Nan Hai auf. Dort wurde sie von Polizisten aufgehalten, ihre Falun Gong Bücher wurden konfisziert und sie wurde in einem großen Bus festgehalten und für einen Tag im Shi Jinshan Sports Stadium gemeinsam mit 3000 anderen Falun Gong-Praktizierenden inhaftiert – so wie zahlreiche Personen in verschiedenen Sportstädten Pekings am selben Tag.

Im Verlaufe des Jahres 1999 schrieb sie zahlreiche Briefe an Regierungsstellen und wurde deswegen auf einer lokalen Polizeistation vernommen und ihr wurden kriminelle Vergehen wegen des Schreibens dieser Briefe vorgeworfen. Am 26.12.1999 begab sie sich zum Pekinger Gericht Nr. 1, um als Zuschauerin an einem Prozess gegen Mitglieder von Falun Dafa teilzunehmen. Als sie am Eingang gefragt wurde, ob sie Falun Gong-Praktizierende sei und dies bejahte, wurde sie festgenommen und - gemeinsam mit 12.000 anderen Praktizierenden - für 48 Stunden zusammen mit Prostituierten und Drogenhändlern in Chongwen District Detention Haus in Peking festgehalten. In demselben Gefängnis wurde sie am 18.02.2000 für 28 Tage inhaftiert, weil sie an einem Erfahrungsaustausch in dem Haus eines Praktizierenden teilgenommen hatte.

Am 13.04.2000 wurde sie in ihrem Haus erneut festgenommen. man nannte ihr keinen Grund für ihre Inhaftierung. Sie nimmt an, dass ihre Inhaftierung mit einem Brief zu tun hatte, den sie ihren Schwiegereltern geschrieben und in dem sie ihre Zugehörigkeit zu Falun Gong erläutert hatte. Dieser Brief war von den Sicherheitsbehörden abgefangen worden. Gegen Frau A wurde ein Jahr Arbeitslager verhängt.

Im Lager war sie von Anfang an inhumanen Behandlungen und Folter unterworfen. Am Tag ihrer Ankunft musste sie gemeinsam mit 24 anderen Ankömmlingen den ganzen Tag von 09.00 Uhr morgens bis spät in die Nacht stehen. Diejenigen, die dies nicht aushielten und umfielen, wurden mit Elektroschockstöcken verletzt. An anderen Tagen musste sie gemeinsam mit anderen mit über dem Rücken gekreuzten Händen, den Blick nach unten gerichtet, 16 Stunden stehen und teilweise die Regeln des Arbeitslagers rezitieren. Sie empfand dies als besonders schamvoll, weil es sich um an Kriminelle gerichtete Regeln handelte, wie z. B. dass man nicht an illegalen Aktionen teilnehmen solle oder keine pornographischen Bücher oder Periodika kopieren oder verbreiten solle. Sie hielt dies psychisch nicht mehr aus und verlangte am dritten Tag Papier und Stift, um eine Beschwerde zu schreiben. Daraufhin wurde sie von der Leiterin der Einheit beschimpft und es wurde ihr befohlen, sich in die heiße Sonne zu begeben. Da sie sich weigerte, wurde sie von Frau Wang Chao, der Angezeigten zu 13. und einem weiteren Polizei-offizier, Sha Xuemei, dem Angezeigten zu 14, mehrere Meter weggeschleift und mit Elektroschlägen gefoltert, bis sie ohnmächtig wurde.

Sie wurde dann unter Bewachung gezwungen, in der Sonne sitzen zu bleiben. Immer wenn der Schatten näher kam, musste sie sich wieder zurück in die Sonne bewegen, die im Juni eine Temperatur von 40 bis 50 Grad erreichen kann. Sie durfte in dieser Lage nicht trinken

und sich nicht bewegen. Sie verlor komplett das Gefühl in ihren Füßen. Am nächsten Tag hatte sie blaue und lila Flecken vor allem an den Armen und auf dem Rücken. Sie war blutverschmiert und ihre Kleidung war vollkommen zerfetzt. Sie musste über zwei Monate mit ihrer zerrissenen Hose rumlaufen und hatte fast anderthalb Monate keine Möglichkeit sich zu duschen und ihre Kleidung wechseln. Die Zellen waren nur acht Quadratmeter groß und ohne Luftdurchzug, mehrere Leute mussten in ihnen übernachten. Zweimal in der Woche wurden neue Häftlinge aufgenommen. Jeder Neuankömmling musste sein Schuldbekenntnis verkünden, ansonsten wurde er verprügelt oder mit Elektroschocks gefoltert. Es gab nicht genügend zu trinken und pro Tag durfte nur innerhalb von 5 Minuten gegessen werden. Wer den heißen Reis nicht innerhalb von 5 Minuten aß, musste hungern.

Sie wurde gemeinsam mit anderen gezwungen, von 05.30 Uhr morgens bis 02.00 oder 03.00 Uhr nachts am nächsten Tag Zwangsarbeit zu leisten. Ihre Aufgabe war es, Spielzeughasen für die Schweizer Firma Nestle zusammensetzen. Sobald sie ins Arbeitslager eingeliefert wurde, wurde enormer psychischer Druck auf sie ausgeübt, sich von Falun Gong schriftlich zu distanzieren. Am Tag ihrer Ankunft in Xin'an - Arbeitslager am 07.07.2001 kamen drei Polizisten auf sie zu, die Leiterin der Kleinabteilung Zhang Ruimin, die Leiterin der Großabteilung Sun Hui sowie eine andere führende Person des Lagers und versuchten, sie dazu zu zwingen, eine Verzichtserklärung zu schreiben. Ab 05.30 Uhr morgens mussten sie entweder hart arbeiten oder sich unaufhörlich mit sogenanntem Lernmaterial beschäftigen, das Falun Gong verleumdete und die Praktizierenden beschimpfte.

Sie wurde dann später in einer Abteilung untergebracht, in der es die Regel gab, dass Falun Gong-Praktizierende, die keine Verzichtserklärung unterschrieben hatten, nicht schlafen durften. Reguläre Kriminelle und Prostituierte überwachten dies. Der Schlafentzug über mehrere Tage verursachte ihr enorme Schmerzen und große psychische Probleme. Sie befand sich am Rande eines völligen Zusammenbruchs der Nerven und der Psyche.

Am dritten Tag wandten die Polizisten dann eine andere Methode an. Es wurden jeweils eine oder mehrere Personen ausgewählt, die im Büro der Polizisten stramm stehen mussten, ohne schlafen zu dürfen oder die in dieser Zeit Schriftmaterial, das Falun Gong verleumdete, abschreiben mussten. Gegen 04.00 oder 05.00 Uhr morgens wurden sie dann in die Zelle zurückgebracht und mussten gleich wieder arbeiten gehen.

Die gesamte Zeit verbrachte Frau A in Angst und Schrecken. Am 29.09.2000 ließ sie Cheng Cuie, stellvertretende Leiterin der zweiten Großabteilung, die Angezeigte zu 16., durch 5

oder 6 Häftlinge in das Büro der Polizisten bringen. Sie wurde die ganze Nacht gezwungen, stehen zu bleiben und die gesamte Nacht über misshandelt. Sie wurde beschimpft und es wurde ihr angedroht, dass die Behandlung so lange fortgesetzt würde, bis sie die Verzichtserklärung unterschrieben habe. Am 10.10.2002 war ihr Widerstand gebrochen und sie unterschrieb die Versicherung nicht mehr zu praktizieren. Dies verursachte einen psychischen Zusammenbruch bei ihr.

Der Zusammenbruch lag vor allem daran, dass sie nicht auf ihren Glauben verzichten wollte, sondern gegen ihren Willen unterschrieb, weil sie die Schmerzen nicht mehr ausgehalten hatte.

Sie selbst wurde am 11.05.2000 Zeugin eines Todesfalles im Chongwen District Detention Haus, wo sie zunächst mit anderen Falun Gong-Praktizierenden inhaftiert war. Eine 45-jährige Praktizierende Frau aus der Heilongjiang - Provinz, die in Block 3 des Ostgebäude Nr. 1 inhaftiert war, starb am 12. Tag eines Hungerstreikes, während sie zwangsernährt wurde, im Gefängnis.

Im April 2001 wurde Frau A aus dem Arbeitslager entlassen. Polizisten verlangten von ihr, selbst Gehirnwäschekurse zu geben, um andere Falun Gong-Praktizierende zum Verzicht zu bewegen. Diesem Druck wollte sie sich entziehen, deswegen verließ sie fünf Tage nach ihrer Entlassung Peking und flüchtete vier Monate später nach Australien.

2.2.2. ZHAO Ming

Herr Zhao Ming war von Anfang 2000 bis zum 12.03.2002 im Tuanhe-Arbeitslager vielen Arten der Folterungen und Gehirnwäschen unterworfen. Insbesondere wurde er zur Jahreswende 2001/2002 isoliert in einem alten Gebäude festgehalten. Nach dem die eigentliche Haftzeit von einem Jahr um 10 Monate verlängert wurde, lief die neue Frist am 12.03.2002 ab. Ca. zwei Wochen davor ließen ihn die Polizisten zwei Nächte auf einem Plastikhocker sitzen und verboten ihm zu schlafen. Er wurde rund um die Uhr überwacht. Er wurde in ein Polizeibüro verbracht. Dort sah er beim Eintreten ein Bett mit einem Holzbrett, auf dem viele Bänder lagen, die aus Bettwäsche geschnitten waren. Im Büro standen fünf Polizisten, einschließlich des Leiters der Verwaltungsabteilung Jiang Wenlai, dem Angezeigten zu 8., des Leiters der Erziehungsabteilung Yang Fenghua, dem Angezeigten zu 9. , des stellvertretenden Leiters der Erziehungsabteilung Jiang Haiquan, dem Angezeigten zu 10., und zwei Polizisten aus der Bekämpfungsgruppe gegen die „Standhaften“. Die

Polizisten drohten ihm zunächst und sagten ihm, dass er von Falun Gong abschwören solle. Diese Aufforderung lehnte er ab. Daraufhin wurde er an das Brett auf dem Bett gefesselt. Damit sollten die Zuckungen des Körpers bei der Elektroschockfolterung abgeschwächt werden. Füße, Beine, Oberkörper und Arme wurden einzeln gefesselt. Es gab noch ein Band, das durch seinen Mund ging und den Kopf befestigte. Nach dem Fesseln wurde er noch einmal aufgefordert, abzuschwören. Nach der Ablehnung brachte ein Polizist mehrere Elektroschockstöcke und verteilte diese an die anderen Polizisten.

Der Elektroschockstock war über 50 cm lang. Am Kopfende waren zwei Elektroden befestigt. Der ganze Stock war außerdem mit schraubenförmigen Metallringen umgeben. Diese können in einem großen Bereich Strom abgeben. Die Polizisten schlugen seinen ganzen Körper mit sechs Elektrostöcken zur gleichen Zeit. Die Stelle des Körpers, die geschlagen wurde, sprang von selbst hoch und der ganze Körper zog mit. Die ständigen Schläge mit Elektroschock führten dazu, dass sein ganzer Körper unaufhörlich bebte und zuckte. Manchmal unterbrachen sie, um ihn erneut aufzufordern, Falun Gong abzuschwören. Ein Polizist nahm in jede Hand einen Elektrostock und drehte beide parallel in seinem Brustbereich in Kreisform. Er fühlte auf seinem ganzen Oberkörper Stromschläge. Sein Atem wurde kurz und heftig. Im Hals brannte es wie Feuer. Er biss fest in das Band, das durch seinen Mund lief. Nach einer Weile verkrampften seine Beine. Die Folterung dauerte etwa eine halbe Stunde, bis er am Ende gegen seinen Willen in die sogenannte Umwandlung einwilligte. Er empfand große psychische Schmerzen, weil er dem Druck nachgegeben hatte.

Die Folterung mit den Elektroschocks bewirkte, dass er mehrere Tage nicht schlafen konnte und nachts aufgrund extremer Schmerzen und Krämpfe aufwachte.

Während seines Aufenthaltes im Tuanhe-Arbeitslager hörte er von vielen weiteren Opfern dieser Folterbehandlungen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2000 wurde H. C. in einem Büro der Polizei, das sich im Westflügel des Arbeitslagers befand, auf einem Bett festgebunden und mit Elektroschocks gefoltert. Herr Zhao Ming beobachtete dies von einem Flur aus. Er sah, wie Herr Hu Chuangan mit Elektroschocks gefoltert wurde. Zu jener Zeit wurde extra für Falun Gong-Praktizierende eine mittlere Einheit eingerichtet. Jian Haiquan, der Angezeigte zu 10. war der Leiter dieser Einheit. Unter seiner Leitung wurde Herr H. C. von mehreren Polizisten mit Elektroschocks gefoltert.

Zur gleichen Zeit erzählte ihm der Mitinhaftierte Hu Xianfeng, dass die Polizisten Jian Haiquan und Yue Gingjin ihn mit zwei Elektrostöcken an seinem Kopf für längere Zeit gefoltert hätten, um ihn mit Gewalt umzuerziehen. Auch der Mitinhaftierte C.G., der Anzeigenerstatter zu 6., mittlerweile in die USA geflüchtet, erzählte ihm, dass ihn ein Polizist für längere Zeit am Kopf mit Elektroschocks behandelt habe, um ihn mit Gewalt umzuerziehen.

Ebenfalls im Verlaufe des Jahres 2000 erzählte ihm der Mitinhaftierte Qin Wei, dass er in der dritten Großeinheit des Tuanhe- Arbeitslagers von dem Polizisten Ni Zhenxiong zwei Wochen lang gequält wurde. Er durfte nicht schlafen und wurde gezwungen, in einer militärischen Hockposition zu bleiben. Er ist oft in Ohnmacht gefallen. Seitdem schmerzten ihn seine Beine und fühlte sich taub an.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2001 wurde der Mitinhaftierte Wu Yingchang, der mit ihm zusammen in einer Einheit im Ostflügel eingesperrt war, von sieben bis acht Polizisten unter der Leitung von Yue Qingjin im Hof des Trainingsteams auf den Boden getreten und mit 10 Elektroschocks gefoltert, um ihn umzuerziehen. Nachdem Herr Zhao Ming dieser Vorfall erzählt wurde, schrieb er einen Bericht an das Arbeitslager, die Behörde für Umerziehung durch Arbeit und das Justizministerium. Er bat einen Abteilungschef namens Ye seinen Bericht weiterzuleiten. Dieser erzählte ihm, dass er den Bericht der Leitung des Lagers geben werde. Später sprach ihn der stellvertretende Direktor des Lagers Herr Zhuang Xuhong, der Angezeigte zu 12. darauf an. Er berichtete, dass er seinen Bericht bekommen und den Vorfall untersucht hätte. Das Ergebnis der Untersuchung sei, dass es diesen Vorfall nicht gegeben hätte. Obwohl die Direktoren des Lagers nicht direkt an der Folter teilgenommen hatten, wussten sie über die Vorkommnisse Bescheid und versuchten die Folter zu vertuschen.

In allen oben genannten Fällen hat er die Folter persönlich von den Opfern berichtet bekommen und an ihren Beinen vor allem großflächige Hämatome gesehen, die von Elektroschocks und –schlägen verursacht worden sind.

2.2.3 Z.Z. und seine Frau W. X.

Z. Z. wurde am XXX geboren in XXX, Provinz XXX, in China. Derzeit studiert er XXX an der XXX Fachhochschule. Im Juli 1994 in der Hochschule in Dalian fing er an, Falun Gong zu praktizieren. Unter den Praktizierenden in der Übungsgruppe in Dalian waren auch viele seiner guten Bekannten, meistens junge Leute. Unter ihnen war auch seine Ehefrau W.X..

Der Beginn der Verfolgung am 20. Juli 1999 kam für alle plötzlich und überwältigend. Es war nicht mehr erlaubt, im Park oder auf einem Platz die Übungen zu machen.

Im Mai 2000 fuhr seine Frau nach Peking, um an die Regierung zu appellieren.

Einige Tage später teilte ihm die lokale Polizeistation telefonisch mit, dass seine Frau in der Zweigstelle des Dalianer Polizeiamtes in Peking eingesperrt worden sei. Die Zweigstelle dient speziell dazu, die Falun Gong-Praktizierenden aus Dalian, die in Peking an die Regierung appellieren, zu verhaften. Einige Tage später benachrichtigten sie ihn wieder, dass seine Frau schon nach Dalian zurückgebracht worden sei. Sie wurde in der Drogen-Entzugsanstalt von Dalian inhaftiert, wo zu dieser Zeit keine Drogenabhängigen mehr untergebracht waren, sondern die als vorläufiges Gefängnis für Falun Gong-Praktizierende dient. Gleichzeitig befindet sich dort auch eine Zweigstelle des „Büro 610“.

Er versuchte seine Frau dort zu besuchen, das wurde aber abgelehnt. Sie verlangten von ihm erst, 3500 Yuan (etwa 500 €). Sie drohten ihm einerseits, wenn er das Geld nicht bezahlte, dürfte er seine Frau nicht sehen, andererseits versuchten sie mit allen Mitteln ihn zu überreden, ihnen das Geld zu geben. Anstatt ihm eine Quittung zu geben, haben sie nur eine Notiz in ein dickes Buch eingetragen. In den 20 Minuten, in denen er dort war, haben mehrere Personen dieses Geld bezahlt.

Nachdem seine Frau aus der Drogen-Entzugsanstalt entlassen wurde, wurde sie auf der lokalen Polizeistation 15 Tage lang in Haft genommen. Als sie nach dem Grund fragte, erhielt sie zur Antwort: „Wegen Belästigung der sozialen Ordnung“. Die Frage „wie die soziale Ordnung belästigt wurde“, wurde nicht beantwortet. Dort mussten wieder 150 Yuan (etwa 20 €) „Verhaftungsgebühr“ bezahlt werden. Nachdem er seine Frau für kurze Zeit treffen konnte, musste er mit ansehen, wie seine Frau in das Yaojia-Untersuchungsgefängnis in Dalian gebracht wurde. Früher hatten sie häufig davon gehört, dass die Falun Gong-Praktizierenden in diesem Untersuchungsgefängnis sehr brutal misshandelt wurden. Er machte sich große Sorgen um seine Frau. Nach 15 Tagen kam seine Frau zurück. Seine Frau erzählte:

In Peking wurden Dutzende von Falun Gong-Praktizierenden in einem Zimmer eingesperrt, das die Zweigstelle des Polizeiamtes von Dalian in Peking in einem Hotel gemietet hat. Sie mussten auf dem Boden schlafen und bekamen nichts zu Essen. In der Dalianer Drogen-Entzugsanstalt wurden sie gezwungen, täglich Falun Gong verleumdende Berichte anzuhören. Wer sich weigerte, wurde geschlagen. Im Yaojia-Untersuchungsgefängnis wurden die Falun Gong-Praktizierenden mit Dutzenden von Strafgefangenen zusammen in einer Zelle inhaftiert.

Z. Z. ging im Sept. 2000 nach Deutschland, um an der XXX Fachhochschule zu studieren. Ende 2000 hatte Z.Z. plötzlich die Verbindung zu seiner Frau W.X. verloren. Er erfuhr durch Bekannte, dass sie erneut verhaftet worden war, weil sie Flugblätter über Falun Gong verteilt hatte.

Zuerst wurde sie im Yaojia-Untersuchungsgefängnis eingesperrt und dann wurde sie im Februar 2001 in das Masanjia-Umerziehungslager eingeliefert, ohne dass die Familienangehörigen vorher benachrichtigt worden waren. Im Herbst 2001 wurde seine Frau frei gelassen, damit sie ärztlich behandelt werden konnte. Nachdem seine Frau wieder zuhause war, hat er oft mit ihr telefoniert. Ihre Gedanken waren sehr verwirrt, enthielten keine Logik und sie war sehr empfindlich und leicht erregbar. Obwohl er oft von den Verfolgungsfällen der Falun Gong-Praktizierenden im Masanjia-Umerziehungslager gehört hatte, war er trotzdem sehr erschrocken und durcheinander, als er dies persönlich erlebte.

Nachdem sie immer wieder per Internet und Telefon lange miteinander gesprochen hatten, ging es ihr langsam wieder besser. Nach und nach hat sie alles erzählt, was sie dort erlebt hat. Von Anfang an, als sie ins Masanjia-Untersuchungsgefängnis eingeliefert wurde, wurden sie und andere zwangsweise einer Umerziehung unterzogen. Sie wurden nicht körperlich misshandelt, sondern psychisch gequält. Täglich wurden sie gezwungen, gemeinsam die Verleumdungspropaganda gegen Falun Gong anzuhören. Tag und Nacht wurde sie von den Leuten, die „umerzogen“ worden waren, gezwungen, Verleumdungen über Falun Gong anzuhören. Dadurch sollten sie psychisch verwirrt werden, damit sie sich nicht mehr konzentrieren konnten und dann in diesem unklaren Zustand eine „Garantie“ unterschreiben, dass sie nicht mehr Falun Gong praktizieren. Nachdem viele von ihnen umerzogen wurden, stand seine Frau bei einer Versammlung mutig auf, um ihnen zu sagen, dass sie einen Fehler begingen und dass Falun Dafa gut sei. Daraufhin schleppte ein Häftling des Gefängnisses seine Frau in ein leeres Zimmer und schlug sie kräftig mit einem kurzen Stock. Trotzdem versuchte seine Frau der sie prügelnden Frau die Wahrheit über Falun Gong zu erklären, anstatt sie zu hassen. Anschließend hat das „Erziehungsamt“ einige ehemalige Bekannte, bereits „umerzogene“ Praktizierende aus der Stadt Dalian, beauftragt, seine Frau

„umzuerziehen“. Gleichzeitig durfte sie weiterhin nicht schlafen. Auch mit anderen Methoden wurde psychischer Druck auf sie ausgeübt. Schließlich hatte sie in einem unklaren Zustand die „Garantie“ unterschrieben, was für einen Falun Gong-Praktizierenden erniedrigend und demütigend ist. Nachdem seine Frau dann freigelassen wurde, bereute sie sehr, dass sie die Wahrheit verraten und einen Fehler begangen hatte. Deshalb hat sie unverzüglich eine Erklärung veröffentlicht, in der sie alles, was sie gegen ihren eigenen Willen geschrieben hat, für ungültig erklärte.

Obwohl seine Frau, W.X., freigelassen wurde, stand sie doch unter permanenter Bewachung durch die Stadtverwaltung. Jedes Mal zu empfindlichen Zeiten (z. B. am Nationalfeiertag, 1. Mai, Frühlingsfest u. a.), kamen Leute zu ihr oder riefen sie an, ob sie noch Falun Gong praktizierte oder ob sie Zuhause wäre. Sie wurde sogar von einigen Polizisten festgenommen und in der Polizeistation eine Nacht eingesperrt, als seine Frau um 23 Uhr von der Spätschicht nach Hause unterwegs war. Sie wurde gefragt, ob sie noch Falun Gong praktiziere. Auf starken Druck ihrer Angehörigen wurde sie schließlich freigelassen. Aber ihr Reisepass wurde grundlos beschlagnahmt. Den Plan, ihren Ehemann in Deutschland zu besuchen, kann sie nicht mehr verwirklichen. Um die weitere Verfolgung und die endlose Störung zu vermeiden, sah sich seine Frau gezwungen, ihr Zuhause zu verlassen. Jetzt muss sie überall hin- und herwandern. In Dalian verlangen die Arbeitgeber bei der Einstellung eines Angestellten, eine Unterschrift, dass er nicht Falun Gong praktiziere, ansonsten wird er nicht eingestellt. Unter der Drohung und Verfolgung der Polizei hat seine Frau immer wieder ihre Arbeitsstelle verloren. Sie ist in einer schwierigen Lage. Mit der Hilfe anderer Praktizierender kann sie überleben. Aber ihr kleines Kind bleibt von seiner Mutter getrennt.

Kurz nachdem Herr Z.Z. China verlassen hatte, wurden nacheinander einige seiner Bekannten in Haft genommen.

Im Herbst 2000 wurde sein guter Bekannter C. X., ein Lehrer, an seiner Arbeitsstelle festgenommen. Nachdem er einige Tage lang unaufhörlich gequält und verhört wurde und nachdem seine Familie eine hohe Strafe bezahlt hatte, war C. X. endlich wieder frei. Später musste er aufgrund der Verfolgung sein Zuhause verlassen und lebt bis heute auf der Straße.

Das Ehepaar L. D. und Z. X. wurden in ihrer Wohnung verhaftet. Ihre Wohnung wurde durchsucht, die Bücher von Falun Gong, wurden beschlagnahmt. Die beiden wurden ins Dalianer Umerziehungslager eingewiesen. Dort müssen sie Zwangsarbeit leisten und

werden einer Gehirnwäsche untergezogen. Um sie dazu zu bringen, eine sogenannte ‚Garantieerklärung‘ zu unterschreiben, wurden sie eine ganze Nacht hindurch geschlagen.

Herr W. Y. wurde Ende November 2000 aus seiner eigenen Firma weggebracht. Weil er Artikel über Falun Gong mit seinem Computer gedruckt hatte, wurde er zu 2 Jahren Haft in einem Arbeitslager verurteilt. Er wurde zuerst im Dalianer Umerziehungslager, dann im Guanshan-Umerziehungslager, inhaftiert. Im November 2002 wurde er freigelassen.

Nachdem Herr Z.Z. nach Deutschland gekommen war, hatte er in der ersten Zeit noch Kontakt zu seinen guten Bekannten, dem Ehepaar R. H. und L. D. Aber Ende März 2001 fand er durch große Mühe heraus, dass ihre Wohnung von der Polizei durchsucht und die Informationsmaterialien über Falun Gong, die sie hergestellt hatten, beschlagnahmt wurden. Das Ehepaar wurde im Yaojia-Untersuchungsgefängnis von Dalian inhaftiert. Erst im Frühling 2002 erfuhr Herr Z.Z., dass sie illegal zwischen 3 und 5 Jahren Haft verurteilt wurden. Ein Bekannter hat Herrn R. ein Mal gesehen, der sehr abgemagert und ausgezehrt aussah.

Herr L. K. wurde im Jahr 2000 ins Masanjia-Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Dort wurde Herr L. gezwungen, täglich lange Zeit schwere körperliche Arbeit auf dem Feld zu leisten, so dass er körperlich sehr schwach wurde. Bevor das eine Jahr „Umerziehung durch Arbeit“ zu Ende war, wurde er wieder ins Umerziehungslager in Dalian gebracht. Er befindet sich immer noch dort.

Frau G. X. ist 31 Jahre alt. Vor dem Jahr 2000 war sie eine bekannte Ansagerin beim Radio in Dalian. Später wurde sie gezwungen, ihre Arbeitsstelle zu verlassen. Im Frühling 2000 wurde Frau G. verhaftet, weil sie in Peking appelliert hatte. Zuerst wurde sie in der Dalianer Drogen-Entzugsanstalt und dann im Yaojia-Untersuchungsgefängnis illegal inhaftiert. Im November 2002 wurde sie wieder auf der Arbeitsstelle festgenommen. Daraufhin wurde ihre Wohnung durchsucht. Ihr privates Sparbuch wurde als Kapital von Falun Gong beschlagnahmt. Später wurden auch ihre Schwiegereltern bedroht, die Falun Gong Bücher, die ihre Schwiegertochter bei ihnen abgegeben hatten, abzuliefern. Jetzt ist Frau G. im Yaojia-Untersuchungsgefängnis in Haft. Soviel bekannt wurde, soll sie zu einer Haftstrafe verurteilt werden.

Herr S. L. ist Kapitän eines Überseedampfers. Nach dem Jahre 1999 war er mehrmals nach Peking gegangen um zu appellieren. Er wurde mehrere Male gesetzwidrig festgenommen. Im Gefängnis wurde er oft geschlagen.

2.2.4 C.G.

Herr C.G. ist seit 1995 Falun Gong-Praktizierender. Da er einer der Freiwilligen im Ditanpark in Peking war, der neue Lehrer in Falun Gong Praktiken ausbildet, sah ihn die Polizei als einen Führer an. Am Morgen des 19.07.1999 wurde er auf dem Weg von seiner Wohnung zum Park verhaftet und zu einer lokalen Polizeistation verbracht und vernommen. Er musste bis zum nächsten Morgen auf der Polizeiwache bleiben. Am 20.07. wurde er ebenfalls aus dem Park verhaftet und musste bis zum nächsten Morgen bleiben. Er wurde für zwei Stunden frei gelassen und danach erneut inhaftiert. In der Zwischenzeit durchsuchten 7 bis 8 vermummte Polizeibeamte seine Wohnung, verboten seiner Frau zur Arbeit zu gehen und konfiszierten sämtliches Falun Gong bezogene Material (Bücher, Artikel, Kassetten, Videos). Sie durchsuchten seinen Computer und nahmen Computer und Drucker mit. Er wurde zu einem zehntägigen „Intensivstudienprogramm“ verbracht, in dem er umerzogen werden sollte und sich von Falun Gong distanzieren sollte. Danach wurde er entlassen. Er wurde über einen Zeitraum von etwa 2 bis 3 Monaten ständig observiert. Er musste sich bei der Polizei melden, wenn er seine Wohnung verließ oder zurückkehrte. Das Telefon seiner Familie wurde seit diesem Tag überwacht.

Am 01.11.1999 wollte er sich in einem staatlichen Gebäude darüber beschweren, dass Jiang Zemin, der damalige Präsident von China, Falun Gong einen teuflischen Kult genannt hatte, ohne das Recht dazu zu haben. Seine Beschwerde wurde ignoriert und er wurde von Polizeikräften verhaftet und ins Chaoyang - Gefängnis verbracht und dort für 30 Tage inhaftiert.

Danach wurde er weiterhin streng überwacht und musste sich häufig auf die lokale Polizeistation begeben. Am Morgen des 25.06.2000 durchsuchten 17 bis 18 Polizisten die Wohnung seiner Familie und konfiszierten erneut Material. Seine Mutter und er wurden aus den Betten gezerrt und für 30 Tage im Gefängnis der 7. Division des Pekinger öffentlichen Sicherheitsbüros inhaftiert. Während seiner Inhaftierung beobachtete er, wie zahlreiche Falun Gong Anhänger geschlagen und misshandelt wurden.

Gegen ihn wurde ohne einen Prozess eine einjährige Haft in einem Arbeitslager angeordnet. Wie alle anderen wurde er dazu gezwungen, seinen Kopf ständig zu senken. Wenn er versuchte, seinen Kopf zu heben, wurde er geschlagen und mit Elektroschocks gefoltert. Er musste zahlreiche körperliche Torturen über sich ergehen lassen, unter anderen 15 bis 20 Tage harte Zwangsarbeit bei nur einem Glas Wasser täglich. Ihm wurde oft der Schlaf

entzogen und er sollte gezwungen werden, schriftliche Distanzierungserklärungen zu unterschreiben. Dabei wurde er konsequent von den Wächtern mit Elektroschockstöcken behandelt.

Einen Monat später wurde er in das Tuanhe-Arbeitslager in einem Vorort von Peking verbracht. Dort sollten er und andere Falun Gong-Praktizierende gezwungen werden, ihren Glauben aufzugeben. Sie wurden den ganzen Tag gezwungen, Material zu lesen und Filme und Videotapes anzuschauen, die Falun Gong beleidigten.

Sie konnten lediglich zwei bis vier Stunden pro Tag schlafen. Sie wurden zu harter Arbeit gezwungen und oft durch Elektroschocks gefoltert.

2.2.5 D.J.

Die 1978 in Yingkou, Provinz Liaoning/China geborene D.J. bestand erfolgreich die staatliche Prüfung an der Marine Universität in Dalian. Im März 1999 wurde von der Universität eine Liste von Falun Gong-Praktizierenden erstellt u.a. mit dem Namen von Frau D.J. Die Praktizierenden wurden nach den Sommerferien vom Direktor der Fakultät und dem Klassenbetreuer aufgefordert, mit dem Praktizieren sofort aufzuhören. Die Anordnung würde von ganz oben kommen und es wurde verlangt, eine Garantieerklärung zu unterschreiben, nicht mehr Falun Gong zu praktizieren. Frau D.J. verweigerte die Unterschrift. Daraufhin wurde sie ständig überwacht und verfolgt. Es wurden die Eltern aus der 150 km entfernten Heimatstadt an die Uni berufen, um auf die Tochter einzuwirken. Eine Mitpraktizierende, namens L. X. wurde zu diesem Zeitpunkt bereits von der Uni verwiesen.

Am 21. April 2000 fuhr sie mit dem Zug nach Peking um eine Petition bei der Regierung einzureichen. Da sie das Petitionsbüro nicht sofort fand, ging sie auf den Tiananmen-Platz (Platz des Himmlischen Friedens) um dort die Übungen zu machen. Am 25. April wurde sie auf dem Platz des Himmlischen Friedens von der Polizei festgenommen und mit einem Polizeiwagen abtransportiert. Sie wurde auf der Polizeibehörde verhört und danach im Büro 621 Dalian in Peking eingesperrt. Das Büro 621 ist eine staatliche Einrichtung, die speziell für die Verfolgung von Falun Gong eingerichtet wurde. In anderen Städten wird es Büro 610 genannt. Ihr Personalausweis wurde beschlagnahmt. Am 27. April wurde sie nach Dalian geschickt und in die Drogenentzugsstation der Justizbehörde gesperrt. Als sie in einen Hungerstreik trat, wurde ihr von den Polizisten mitgeteilt, dass sie beliebig geprügelt werden kann. Selbst wenn sie dabei getötet werden würde, wird es als Selbstmord dargestellt. In der

Drogenstation wurde sie zusammen mit anderen Praktizierenden gezwungen, diffamierende und verleumderische Vorträge über Falun Gong und seinen Gründer, Li Hongzhi, anzuhören.

Durch den Einfluss eines Verwandten und durch eine Bürgschaft ihrer Eltern in Höhe von 30 000 Yuan, wurde sie am 30. April 2000 frei gelassen. Anfang Mai kehrte sie zur Uni zurück und konnte unter erschwerten Bedingungen im Juni 2000 alle Abschlussprüfungen erfolgreich beenden. Danach verweigerte das Erziehungs-Ministerium die Übergabe ihres Abschlusszeugnisses. Erst nach einem Jahr war es durch Hilfe eines Verwandten möglich, dass ihr das Zeugnis ausgehändigt wurde.

Am 30.09.2000 fuhr sie erneut mit dem Bus nach Peking, um eine Petition einzureichen. Während der Busfahrt wurden im Bus von einem Polizisten die Fahrgäste überprüft und gezielt gefragt, ob sie Falun Gong praktizieren. Beim Verlassen des Busses wurden die Fahrgäste gezwungen, auf das Bild von Herrn Li Hongzhi zu treten. Wer sich weigerte, wurde sofort festgenommen.

Am 1.10. 2000 gegen 9.00 Uhr betrat sie den Platz des Himmlischen Friedens und sah wie andere Praktizierende die Übungen machten. Sie wurden sehr schnell von herbeieilenden Polizisten umzingelt und noch am Platz brutal geschlagen und in einen Polizeiwagen geschleppt. Bevor sie den Platz verließ, bemerkte sie, wie ein Reinigungswagen den mit Blut verschmutzten Boden reinigte, um die Spuren der Misshandlungen zu verwischen. In den darauffolgenden 7 Tagen ging sie täglich auf den Platz des Himmlischen Friedens und beobachtete jedes Mal dieselben Szenen. Am 8.10.2000 kehrte sie zurück nach Dalian, um bei einer Beratungsfirma zu arbeiten.

Am 16.10.2000 wurde sie von zwei Polizisten (Herr Shan Yucheng und Wang Xiaowen) aufgesucht und zur lokalen Polizeiwache mitgenommen. Danach wurde sie in Gewahrsam genommen und mit anderen Praktizierenden rund um die Uhr bewacht. 3 Tage und 2 Nächte durften sie kein Auge zumachen. Nach der Freilassung am 2.11.2000, wurde ihr vom Chef ihrer Firma mitgeteilt, dass sie nicht weiter beschäftigt werden kann. Danach hat ihre Familie beschlossen, dass sie am besten ins Ausland gehen solle. Durch einen für sie positiven Irrtum erhielt sie einen Reisepass und reiste am 1.8.2001 in Deutschland ein. In Göttingen studiert sie nunmehr das Fach Deutsch. In den folgenden Monaten erfuhr sie, dass einige Bekannte und Freunde aus ihrer Heimatstadt Dalian festgenommen und in Umerziehungslager gebracht worden waren.

Herr L. Y. , 36 Jahre, wurde Anfang Juni 2001 inhaftiert. Am 7. Juli erhielten seine Familienangehörigen eine Nachricht, dass Herr L. Y. gestorben sei.

Frau Z. X., 63 Jahre alt, wohnhaft in der Lüshun-Zone der Stadt Dalian, wurde am 9. August 2001 bei ihrer Tochter von Polizisten in die Polizeistation Xingang verhaftet und weggebracht. Fünf Tage später, am 14. August, erfuhr die Familie, dass sie in der Polizeistation zu Tode geschlagen worden war.

Am 4. März 2003 wurde Herr L. Z. zu 15 Jahren Haft verurteilt. Nachdem er im Dabeigefängnis der Stadt Shenyang, Provinz Liaoning, schwerster Folter ausgesetzt war, ist er an den Folgen gestorben.

Herr L. H., 32 Jahre alt, ein guter Bekannter von Frau D.J., wurde am 21. Juli 2001 festgenommen und später in dem Yaojia-Untersuchungsgefängnis in Dalian zu 10 Jahren Haft verurteilt wurde.

2.2.6 ZHANG Cuiying

Die am 13. Mai 1962 in Shanghai geborene ZHANG Cuiying wurde schon während ihrer Schulzeit in klassischer chinesischer Malerei von mehreren berühmten Meistern ausgebildet. Sie gilt als anerkannte Künstlerin der traditionellen Schule. Am 2. Dezember 1991 reiste sie nach Australien aus. Im Oktober 1996 erhielt sie die australische Staatsbürgerschaft. Dort praktiziert sie seit 1997 Falun Gong.

Ende Dezember 1999 besuchte sie Peking mit einer Reisegruppe und fuhr am frühen Morgen des 31. Dezember 1999 auf den Platz des Himmlischen Friedens zur Zeremonie des Fahnehissens. Um 7:30 Uhr begegnete sie drei anderen Praktizierenden aus Australien, die sie kurz auf Englisch begrüßte, dann wurde sie von drei Zivilpolizisten auf eine grobe Weise von hinten am Kopf und an den Armen gepackt. Sie fiel mit dem Rücken auf den Boden und wurde über den Boden geschleift. Im Polizeiwagen wurde sie von drei Polizisten mit Fäusten, Füßen und mit Hilfe einer harten von Zeitungen umwickelten Stange auf den Kopf verprügelt. Sie wurde gemeinsam mit zehn weiteren Festgenommenen zur Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten der Polizeibehörde Peking gebracht. Alle wurden in einem 12 – 13 qm großen Raum im Keller eingesperrt. Einer nach dem anderen wurde herausgerufen und verhört. Bis zum nächsten Tag, also über 30 Stunden lang erhielten sie nichts zu essen und zu trinken. Am 1. Januar 2000 gegen 16 Uhr brachte die Polizei sie zum Flughafen Peking zu einer Maschine nach Hongkong.

Am 23. Januar 2000 fuhr sie mit ihrem Mann von Hongkong nach Shanghai in China zu den Schwiegereltern. Sie bemerkten, dass die Polizei sie beobachtete. Deswegen fuhren sie noch in der Nacht nach Peking und übernachteten bei einem Freund. Am 26.01.2000 machten sie früh am Morgen in einer Gruppe von sieben Praktizierenden Falun Gong Übungen im Rending – See – Park. Gegen 7 Uhr traf ein Polizeiwagen ein und sie und 3 weitere Praktizierende wurden ohne irgendwelche Erklärungen in den Polizeiwagen verbracht. Ihr Mann konnte fliehen. Sie wurden in ein kleines Zimmer, das ca. 7 oder 8 m² groß war, gebracht. Hier war selbst der Stuhl aus Beton. Sie wurden nacheinander zum Verhör in den zweiten Stock gebracht. Ein etwa 40jähriger Polizist schlug sie während des Verhöres ins Gesicht und trat sie. In dieser Nacht gegen 1 Uhr wurde sie in die Haftanstalt der Polizeistation im Xicheng Bezirk der Stadt Peking gebracht.

Hier wurde sie mit 16-17 Verbrechern in eine Zelle gesperrt. Die Zelle war ca. 13- 14 m² groß. Sie durfte Tage und Nächte nicht schlafen, musste mit dem Gesicht zur Wand stehen und die Vorschriften des Gefängnisses auswendig lernen. Sobald man sie per Videoüberwachung ein bisschen einschlafen sah, schimpften sie und ließen sie von den Kriminellen überwachen, welche beliebig beschimpfen und schlagen durften. Sie wurde gezwungen, den Körper nach vorne, Hände nach hinten, Kopf nach unten zu bleiben. Sie nannten diese Position „Flugzeug“. Sie wurde beschimpft und geschlagen, wenn sie ihre Position nur ein bisschen veränderte.

Die Wächter nahmen ihr ca. 300 Yuan ab. Während der zwei Tage in der Haftanstalt der Polizei des Xicheng Bezirks folterte die Polizei sie jeden Tag 2- bis 3-mal. Nachdem die Polizisten herausfanden, dass sie die australische Staatsbürgerschaft besitzt, haben sie sie am Abend des 28. Januar sofort wieder zurück zum Polizeirevier Rending-See gebracht.

Drei Männer überwachten sie und übten Druck auf sie aus. Sie hatte wegen der Misshandlungen überall am Körper Wunden, die große Schmerzen verursachten. Sie litt insbesondere unter großem psychischem Druck.

Am 29. Januar 2000, um 5 Uhr gelang es ihr, aus einem Fenster einer Toilette im 2. Stock zu springen und unverletzt mit einem Taxi zu fliehen. Am 4. Februar 2000 (Silvester des chinesischen Neujahrs, Frühlingsfest) wurden sie, ihr Mann und drei Freunde in einem Restaurant im Chaoyang Bezirk in Peking von ca. 20 Männern in Zivil, die keinen Ausweis zeigten, festgenommen. Sie wurden ins Untersuchungsgefängnis der Polizeibehörde der Stadt Peking gebracht. Sie wurden aufgefordert, den Haftbefehl von der Behörde für

Staatssicherheit zu unterschreiben. Anschließend wurden sie jeweils in Zellen von Frauen und Männern gebracht. 3-4 Polizisten verhörten Frau Zhang Cuiying in Schichten und ließen sie nicht schlafen. Manchmal fesselten sie ihren Arm mit einer Handschelle an eine hohe Eisenstange, so dass sie nur stehen konnte. Sobald sie ihre Augen zumachte, brüllten die Polizisten.

In der Nacht auf den 5. Februar 2000, den ersten Feiertag des Frühlingsfests, um 12 Uhr, kam **Luo Gan, der Angezeigte zu 3., Sekretär des Kommission für Politik und Recht des Zentralkomitees der KP Chinas und Kopf des Büros 610 persönlich ins Gefängnis, um sie zu verhören.** Er warf ihr vor, dass sie die gesellschaftliche Ordnung und Stabilität Chinas störe. Luo Gan befahl einigen Polizisten, sie unaufhörlich in Schichten zu verhören.

Während der 7 Tage im Untersuchungsgefängnis der Pekinger Polizeibehörde forderte sie jeden Tag, den Generalkonsul von Australien in Peking zu sehen. Jedes Mal lehnte es die Polizei ab. Sie wurde gezwungen, für längere Zeit barfuss auf dem kalten Boden zu stehen, obwohl es winterkalt war. Rund um die Uhr wurde sie verhört. Eines Tages verlangten 4-5 Polizisten von ihr, eine Erklärung zu schreiben, dass sie auf ihre australische Staatsbürgerschaft verzichte. Die Polizisten behaupteten, dass sie ihre Familie zerstören würden, wenn sie die Erklärung nicht unterschreibe. Sie trat in den Hungerstreik.

Die Polizei beschlagnahmte ihre Rückflugtickets und zwang sie, für den Rückflug neue Tickets zu kaufen, die ca. 10 000 Yuan (ca. 1200 €) kosteten. Am 11. Februar 2000 wurden ihr Mann und sie in ein Flugzeug nach Australien gesetzt.

Am 05. März 2000 reiste sie erneut von Hongkong nach China. Als ein Grenzbeamter am Zoll in Shenzhen ihre Briefe an den Volkskongress und Regierungsleiter und Bücher von Falun Gong fand, ohrfeigte er sie stark. Sie wurden mit sechs anderen Praktizierenden in eine Kaserne gebracht, wo sie auf dem Exerzierplatz in der Kälte stehen mussten. Sie verhörten sie bis tief in die Nacht. Dann wurden sie in eine lokale Polizeistation gebracht, wo sie über 20 Stunden lang unaufhörlich verhört und gefoltert wurden.

Am 06. März 2000 wurde sie von der Polizei ins 1. Polizeigefängnis in Shangmeilin in der Stadt Shenzhen eingesperrt. Dort wurde sie fünf Monate lang in einer Zelle von ca. 12 qm festgehalten. Ca. ein Dutzend Häftlinge mussten sich eine Holzplatte als Bett teilen. Die Zelle war dunkel, feucht und sehr eng. Die Toilette befand sich direkt in der Zelle und hatte keinen Deckel. Da es auf der Holzplatte zum Schlafen keinen Platz mehr gab, musste Frau Zhang Cuiying auf dem Zementboden schlafen.

Am Anfang ihrer Gefangenschaft wurde sie mehrmals verhört. Jedes Mal wurde sie massiv beschimpft und gefoltert. Man versuchte immer wieder, sie zum Verzicht auf Falun Gong zu zwingen. Sie weigerte sich. Die Polizisten sagten: „Wir können auch nichts dafür. Das ist ein Befehl von Jiang Zemin. Wir können nicht mit Mördern und Feuerstiftern fertig werden und müssen nur Falun Gong Leute festnehmen.“ Sie forderte, ein Treffen mit dem australischen Konsul zu gewähren, ihre Falun Gong Bücher zurückzugeben und das Üben von Falun Gong zu erlauben, was abgelehnt wurde.

Am 16. März trat sie in den Hungerstreik, um gegen diese Behandlungen zu protestieren. 15 Tage später, am 31. März durfte sie den australischen Konsul sehen. Nach dem Besuch des Konsuls änderte sich nichts. Sie setzte den Hungerstreik fort, insgesamt über 50 Tage. Ihr Gewicht reduzierte sich von 60 auf 46 Kilo. Die Wächter beschimpften sie weiter. Sie sagten, wenn sie sterbe, wäre sie nicht so viel wert wie ein Hund.

Während des Hungerstreiks machte sie die Falun Gong Übungen und meditierte. Sobald die Polizisten das bemerkten, wurde sie beschimpft und geschlagen. Sie übergossen sie mit kaltem und schmutzigem Wasser oder schlug mit einem harten Gegenstand auf sie ein. Als Folge davon war ihr Körper überall grün und blau und sie hatte große Schmerzen. Der Leiter des Polizeigefängnisses sagte: „Wenn du immer noch die Übungen machst, hängen wir dich mit einer Handschelle ans Fenster, damit du in der Luft bleibst. Ich mache dir das Leben noch qualvoller als den Tod. Dann schreiben wir einen Bericht und treiben dich einfach in Tod.“

Eine Wächterin legte ihr eine schmutzige, verrostete Fußkette an, die etwa ein Dutzend Pfund schwer ist. Sie konnte sich wegen der Fußkette schwer bewegen, weil der Abstand zwischen den gefesselten Füßen nur 30 cm war. Die Kette rieb die Haut an den Knöcheln und es verursachte große Schmerzen. Die Knöchel fingen an, zu eitern. Sie machte trotzdem die Übungen.

Sie wurde in eine Zelle männlicher Gefangener gesperrt. Dort wurde sie etwa zwei Monate lang festgesetzt. Wenn sie sich wusch und sich umzog, konnten die männliche Häftlinge und Polizisten dabei zuschauen. Die Haare fielen büschelweise aus. Am Körper waren überall rote Ausschläge und Juckreiz. Die Haut fing an zu eitern. Sie konnte nur auf dem Boden schlafen. Erst nachdem der australische Konsul eingegriffen hatte, wurde sie wieder in die Zelle von Frauen verlegt.

Sie schrieb mit Zahnpaste auf einem dunkelroten Kleidungsstück: Wer heute Falun Gong verfolgt, der wird auf ewig geächtet! Es kamen zufällig Leute von der Stadtverwaltung und

wollten sie verhören. Sie hatte das beschriftete Kleidungsstück an und ging zum Verhörraum.

Nach dem Verhör wurde sie erneut in die Zelle von männlichen Verbrechern gesperrt. Sie richteten auf sie eine Videokamera, die von männlichen Polizisten überwacht wurde, und zogen sie nackt aus. Des Weiteren ordnete die Polizei dort gefangene Kriminelle an, sie zu schlagen. Die Polizei versprach: Wenn jemand es schafft, sie am Üben zu hindern, wird seine Haft reduziert. So wurde sie von einigen Häftlingen willkürlich überwacht, beschimpft und geschlagen. Einmal sah eine Kriminelle, die Korruption begangen hatte, sie meditieren, schob sie auf den Boden, drückte ihren Kopf auf den Boden und schlug sie heftig. Sie benutzte noch die Fußkette und traf damit ihren Handrücken. Es war, als ob ihre Knochen zerbrächen. Mit dem „ausgezeichneten Verdienst“ konnte die Kriminelle ihr Verbrechen abbüßen. Wenige Tage später wurde sie freigelassen.

Im Gefängnis wurde sie wie andere Häftlinge täglich zur Arbeit gezwungen, über 10 Stunden lang. Die Sachen, die sie produzierten, waren meistens Exportwaren, wie z.B. Perlenketten, bestickte Pullover, Weihnachtsgeschenke usw. Da es illegal ist, wurden sie jedes Mal, wenn jemand das Gefängnis besichtigte, aufgefordert, die Produkte unter dem Bett zu verstecken. Die Wächterinnen benutzten Elektrostöcke, um sie aufzuwecken, wenn sie vor Übermüdung einschliefen.

Sie fing an zu streiken. Sie schrieb an den Generalsekretär der UNO Kofi Annan und den australischen Konsul, um die Verbrechen im Gefängnis zu entlarven. Der Stift, den sie im Abfall gefunden hatte, wurde beschlagnahmt. So schrieb sie mit der Zahnpaste auf ihre Kleidung: Falun Dafa ist gut, Kultivierung von Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit und Nachsicht;

Eine Mitgefangene schrieb anonym an den australischen Konsul und an ihren Mann, um ihnen ihre wahre Situation im Gefängnis zu schildern. Der Brief an ihren Mann lautet:

Hallo, Herr Zhou!

Ich bin eine Mitgefangene von Frau Zhang Cuiying. Ich habe mit meinen eigenen Augen gesehen, wie Frau Zhang von der Polizei geschlagen wurde. Ihr wurde eine schwere Fußkette angelegt. Ich bin sehr traurig über die Situation von Frau Zhang. Jeder Chinese, der Gewissen und Mitleid hat und aufrichtig ist, wird angesichts ihrer Situation aus gerechter Empörung Tränen bekommen. Jedoch unter der Herrschaft der XX Partei gibt es keine Demokratie, Freiheit, Gesetz und Menschenrechte. Wir normalen, schwachen Bürger müssen unseren Zorn verbergen. Ich kann nur durch diese Weise für Frau Zhang um Hilfe

bitten. Herr Zhou, wenn Sie meinen Brief gelesen haben, versuchen Sie bitte mit allen möglichen Methoden, Ihre Frau zu retten, so schnell wie möglich. Ich fürchte, dass Frau Zhang zu Tode misshandelt werden könnte, wenn sie nicht rechtzeitig gerettet wird. Das ist äußerst dringend!!! Ich habe schon den australischen Konsul wegen dieser Sache angeschrieben und ihn um Hilfe gebeten.

Falun Gong ist bereits zur antirevolutionären Organisation abgestempelt. Viele wurden ermordet. Zum Glück ist Ihre Frau in Australien eingebürgert. Ansonsten hätte sie das gleiche Schicksal erleiden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Eine Chinesin mit Gewissen

6. Juli 2000

Das australische Außenministerium forderte das chinesische Außenministerium auf, sie freizulassen. Nach mehrmaligen Verhandlungen mit dem australischen Konsul versprach die Gefängnisleitung, Anfang August sie freizulassen. Jedoch kurz vor ihrer Freilassung, rief **Jiang Zemin persönlich in Shenzhen an und wies die Polizei an, ihre Haft um drei Monate zu verlängern**. Die Polizei brachte sie vom Shangmeilin 1. Polizeigefängnis ins Untersuchungsgefängnis der Stadt Shenzhen. Dort wurde sie weiterhin misshandelt.

Trotz Misshandlungen, Bedrohungen und Verlockungen der Polizei machte sie die Übungen. Sie besorgte mit verschiedenen Methoden Stifte und schrieb an die UNO und die australische Regierung, um die Verbrechen im chinesischen Gefängnis zu entlarven und über die wahren Umstände von Falun Gong aufzuklären. Außerdem schrieb sie noch auf ihre Kleidung und auf ihre Arme, was Falun Gong wirklich ist. Der Stift wurde immer wieder weggenommen. Häftlingen wurde befohlen, rund um die Uhr neben ihr zu sitzen (2 Stundenschichten pro Person), damit sie nicht üben und schreiben konnte.

Am 04. November 2000 erfolgte dann ihre Entlassung. Sie wurde von einem Dutzend Polizistinnen zum Flughafen in Guangzhou gebracht und nach Australien ausgeflogen.

Obwohl sie wieder in Australien ist, dauert die Verfolgung an. Einmal wurde in drei Reifen ihres Autos jeweils ein großer Nagel gestochen. Ein anderes Mal waren drei von den vier Schrauben an einem Reifen ihres Autos absichtlich gelockert. Der Tank ihres Autos wurde mit Sand gefüllt, so dass der Motor kaputt ging. Es gab außerdem fest eingesetzte Leute, die ihr Haus überwachten, was auch dem Nachbarn auffiel.

Am 12. Januar 2001 flog sie mit ihrem Mann, ihrer Tochter und zwei anderen Praktizierenden nach Hongkong, um an einer Falun Dafa -Konferenz teilzunehmen, die am 13. und 14. Januar stattfand. Am 13. Januar, um etwa 5 Uhr, als sie gerade in Hongkong ankamen, hielt die Polizei sie fest, mit der Begründung, dass ihr Visum nicht in Ordnung sei. Ein Dutzend Grenzpolizisten packten sie an den Haaren und schleppten sie brutal in eine Haftanstalt.

Um gegen die grundlose Festnahme der Hongkonger Behörden zu protestieren, trat sie in den Hunger- und Wasserstreik. Die Medien berichteten über ihren Fall. Nach dem 56 Stunden andauernden Hunger- und Wasserstreik wurde sie am 14. Januar, um 23 Uhr (Hongkonger Zeit) ins Flugzeug gesteckt und nach Australien abgeschoben.

2.2.7 Frau DAI Zhizhen und ihr Ehemann CHEN Chengyong

Die Familie wohnte im Haizhu Distrikt der Stadt Guangzhou, Provinz Guangdong, nahe der Grenze zu Hongkong gelegen. Als die Verfolgung von Falun Gong begann, war Chen Chengyong seit 10 Jahren als Elektriker der Firma „Guangzhou Paper Manufacturing Corporation“ angestellt. Seine Ehefrau Dai Zhizhen arbeitete damals in einem Hotel. Sie hatte sowohl an der Universität Guangzhou als auch 1992 in Australien studiert und ihr Studium mit dem Diplom der Betriebswirtschaft abgeschlossen.

Am 21. Juli 1999 wurde Chen Chengyong zum ersten Mal verhaftet. Er hatte im Guangdong Appellations-Büro um die Freilassung von über 1000 inhaftierten Falun Gong Praktizierenden gebeten. Er wurde verhört und am gleichen Tag freigelassen.

Das zweite Mal wurde Chen Chengyong im Oktober 1999 verhaftet, als er nach Peking ging um direkt im Zentralbüro einen offiziellen Appell einzulegen. Seine Frau blieb zu Hause, da sie schwanger war und befürchtete, dass die Polizei möglicherweise einen Spontanabort bei ihr zu bewirken versuchen würde. Nach der Verhaftung musste Chen Chengyongs Familie für seine Freilassung eine Strafe in Höhe von 5 Monatsgehältern zahlen. Außerdem wurde er von seinem Arbeitsgeber entlassen, da er sich weigerte, seinen Glauben aufzugeben. Bald danach verlor Dai Zhizhen ebenfalls ihre Arbeit, nachdem die Polizei den Arbeitsgeber ihres Hotels aufsuchte, und von ihrem Chef verlangte, dass er sie „im Auge behalten“ und ihr keine Ferien geben solle.

Das dritte Mal wurde Chen Chengyong im Januar 2000 verhaftet, als er sich erneut beschweren wollte. Man fand bei ihm einen Brief, in dem geschrieben hatte, dass seine gesamte Familie von Falun Gong profitiert habe und dass Falun Gong gut sei. Er wurde bereits am Eingang verhaftet und saß für 16 Tage im Gefängnis. Am 19. Juli 2000 wurde Chen Chengyong von der Polizei erneut mit einigen anderen Praktizierenden verhaftet, nur weil es der „Jahrestag“ der Verfolgung war. Das „610 Büro“ holte ihn einfach von zu Hause ab ohne rechtliche Legitimation. Seine Familie wusste nicht, wo er war. Er wurde an einen Ort gebracht, wo er dazu gezwungen wurde, Tag und Nacht Filme gegen Falun Gong anzuschauen (bekannt als sog. Gehirnwäsche-Unterrichtsklassen). Bei seiner Freilassung wurde er gewarnt, dass er bei seiner nächsten Verhaftung direkt in ein Arbeitslager käme. Deshalb entschloss er sich, seinen Wohnort zu verlassen.

Da die restliche Familie ständig unter dauernder Beobachtung durch die Nachbarn stand, fürchtete Dai Zhizhen um ihr ungeborenes Kind und ging nach Sydney, Australien, um dort zu gebären. Das Ehepaar traf sich erst wieder im August 2000, als Dai Zhizhen mit dem 4 Monate alten Baby zurückkam.

Das fünfte Mal wurde Chen Chengyong am 31. Dezember 2000 verhaftet, als er gemeinsam mit anderen Praktizierenden zum Platz des Himmlischen Friedens ging. Seine Frau und Tochter blieben im Hotel. Zu diesem Zeitpunkt gab es für ihn keinen anderen Ort mehr, an dem er offiziell einen Appell hätte abgeben können, da er zuvor gewarnt worden war, dass ihm in so einem Falle die sofortige Verhaftung drohe. Auf dem Platz des Himmlischen Friedens hielten die Praktizierenden einen Transparent hoch auf dem stand: „Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit, Nachsicht“ und er sagte: „Falun Gong ist gut“, „Falun Dafa Hao“. Daraufhin wurde er von den Polizisten ins Gesicht geschlagen und zur Tiananmen Polizeistation gebracht. An diesem Tag wurden über 100 Praktizierende in dieser Polizeistation in Verwahrung genommen.

Herr Chen Chengyong wurde an einen Ort nahe Peking überführt. Während seiner Vernehmung wurde er mit Elektroschlägen gefoltert. Nach 24 Stunden Haft wurde er freigelassen und konnte in der Nacht des 3. Januars 2001 zum Hotel zurückkehren. Die Familie fuhr gemeinsam mit dem Zug nach Guangzhou. 4 Tage später verschwand Chen Chengyong spurlos. Dai Zhizhen wartete 6 Monate auf ein Lebenszeichen von ihm, bis ihr Visum ausgelaufen war. Aber sie sah ihn nicht mehr wieder. Sie musste mit dem Baby nach Australien zurückkehren, ohne zu wissen, was ihrem Ehemann zugestoßen war.

3 Wochen später, am 21. Juli 2001, erfuhr sie übers Internet vom Tod ihres Ehemanns. Dessen Schwester hatte seine schon verwesende Leiche identifiziert. Sie war auch Falun Gong Praktizierende und früher ebenfalls verhaftet worden. Im Januar 2000 flog sie nach Peking, als Chen Chengyong dort im Gefängnis war. Auf dem Pekinger Flugplatz fragte sie jemanden nach dem Weg zum „Petitionsbüro“ von Nanhai. Der Befragte war ein Polizist in ziviler Kleidung. Sie wurde verhaftet und nach 6 Tagen im Pekinger Gefängnis nach Guangdong für weitere 15 Tage Gefängnis überführt. Am 19. Juli 2000 wurde sie zum Jahrestag der Verfolgung erneut verhaftet. Im Juli 2001 wurde sie, nachdem sie die Leiche ihres Bruders identifiziert hatte, verhaftet und in eine Gehirnwäsche-Unterrichtsklasse gebracht. Später wurde sie ins Guangzhou Arbeitslager gebracht, da sie Falun Gong nicht aufgeben wollte.

Als der Vater von dem Tod seines Sohnes erfuhr und hörte, dass seine Tochter in eine Gehirnwäsche-Klasse gebracht worden war, verschlechterte sich sein gesundheitlicher Zustand und er musste ins Krankenhaus eingeliefert werden.

Dai Zhizhen wollte die Asche ihres Ehemannes haben, aber nun wurde ihr das Visum für die Einreise nach China verweigert. Deshalb bat sie darum, dass die Asche ihres toten Ehemanns nach Australien überführt wird. Erst am 11. März 2002, etwa 9 Monate nach seinem Tod, wurde ihr dieser Wunsch erfüllt. Ihre sich im Arbeitslager befindende Schwägerin, musste aber vermutlich deshalb bis zu ihrer Freilassung im Juli 2002 eine speziell harte Behandlung über sich ergehen lassen.

2.2.8 Z.T.

Ihre Familie erlitt in China infolge der Verfolgung von Falun Gong schreckliche Verluste. Im November 2000 starb ihr Schwager Z. S. im Arbeitslager Wangcun der Stadt Zibo, Provinz Shandong, nachdem er einen Monat dort gewesen war. Er wurde im Polizeigewahrsam zu Tode gefoltert, weil er es ablehnte, seinen Glauben an Falun Gong aufzugeben. Sein Leib wurde ohne die Erlaubnis der Ehefrau, ihrer jüngeren Schwester Z. Y., schnell in Zibo verbrannt. Das Lager verweigerte ein schriftliches Dokument über Zou Songtaos Todesverlauf oder körperliche Untersuchungsergebnisse.

Im April 2000 ging ihre Schwester, Z. Y., nach Peking, um sich gegen die Verfolgung von Falun Gong zu beschweren, nachdem sie Zeugin geworden war, wie ihr Mann wiederholt gesetzeswidrig festgesetzt und von der örtlichen Polizei verprügelt wurde. Da alle Appellationsbüros geschlossen worden waren, ging sie zum Tiananmen- Platz, wo sie die

Meditationsübung machte, damit alle Welt erführe, was Falun Gong wirklich ist. Dafür wurde sie von einem halben Dutzend Polizeioffizieren verprügelt, bis sie ohnmächtig wurde. Sie musste ihre Stellung als verantwortliche Buchhalterin in einer deutschen Firma aufgeben und wurde später obdachlos. Im Februar 2002 wurde sie von der Polizei entführt, als sie zurück nach Qingdao ging, um ihre zweijährige Tochter zu besuchen. Seitdem wird sie gesetzwidrig im Haftzentrum Dashan der Stadt Qingdao festgehalten. Ihre Mutter starb im August 2001 aufgrund der tragischen Ereignisse.

Nachdem Z.T. erfahren hatte, was mit ihrer Familie in China geschehen war, begann sie, Falun Gong zu erforschen und praktiziert seit 2002 Falun Gong. Sie verteilte in Vancouver bei verschiedenen Gelegenheiten Flugblätter und wurde dabei von anderen dort lebenden Chinesen beschimpft.

2.2.9 Z.K.

Z.K. ist Professor und bildender Künstler (Skulpturen), er ist Chinese mit kanadischer Staatsbürgerschaft. Er emigrierte 1989 nach Kanada und kehrte 1996 nach China zurück, um seine Lehrkarriere fortzusetzen. Er praktiziert seit Februar 1996 Falun Gong.

Zwischen Juli 1999 und dem 10. Januar 2001 wurde er überwacht und mehrmals verhaftet und in ein Arbeitslager geschickt, weil er sich für Falun Gong eingesetzt hatte.

Am 21.07. 1999 ging er mit seiner Frau Z. S. in der Nacht zum Regierungssitz der Provinz Shandong. Ein Polizeibus hielt an und einige Polizisten sprangen heraus und schleppten sie ohne jegliche Erklärungen in den Bus. Dieser war bereits gefüllt mit anderen Falun Gong-Praktizierenden. Sie wurden in eine Schule außerhalb der Stadt gebracht, in der bereits 3000 Leute eingesperrt waren. Sie sahen, wie die Polizisten die weiblichen Praktizierenden grob behandelten und schlugen.

Bei einer anderen Gelegenheit, am 31.06.2000, wurde er in seiner Wohnung festgenommen, weil er die Nachricht verbreitet hatte, dass ein Radiosender etwas von Falun Gong zum 01.07. 2000 ausstrahlen werde. Die Wohnung wurde durchsucht. Im Polizeirevier wurde er von den Polizisten niedergeschlagen. Der Leiter des Reviers, Zhang, schlug ihn gemeinsam mit einem anderen Polizisten mit einem Elektrostab. Er wurde über 20 Minuten mit dem Elektrostab geschlagen. Seine Haut war verbrannt, er konnte das linke Bein nicht bewegen, die Kleidung kaputt. Die Schmerzen waren kaum zu ertragen. Die Polizisten hielten einen Elektrostab vor seinen Mund und bedrohten ihn, den Stab in seinen Mund zu stecken, wenn

er schrie. Anwesend waren noch ein Falun Praktizierender namens Q. Z. und sein Sohn Q. M.. Sie wurden ebenfalls mit dem Elektrostab gefoltert. 6 bis 7 Leute wurden für zwei Tage und Nächte in eine Zelle von 7 bis 8 m² eingesperrt.

Am 02.07. 2000 wurde Herr Z.K. zum Untersuchungsgefängnis Liu Changshan gebracht. In einem Zimmer, welches kleiner als 20 m² war, war er mit 17 normalen Verbrechern einen Monat lang eingesperrt. Am 02.08.2000 wurde er freigelassen.

Weil er seinen Glauben nicht aufgeben wollte, wurde Herr Z.K. zu einem Gehirnwäschekurs gebracht und von ihm eine Geldstrafe von 10 000 Yuan gefordert. 5 Leute in einem Zimmer gingen aus Protest in den Hungerstreik. Am 9. Tag wurden sie entlassen.

Kaum war er erholt von dem Gehirnwäschekurs wurde er ein paar Tage später wieder von der Polizei festgenommen. Er sollte ein Papier unterschreiben, was er verweigerte. Die Polizisten sagten, es sei gleichgültig, ob er unterschreibe oder nicht. So wurde er ohne Beweis und Gerichtsverfahren zu 3 Jahren Arbeitslager verurteilt und zum Arbeitslager Liu Changshan gebracht.

Im Arbeitslager erfuhr er, dass hier bereits 28 Falun Gong- Praktizierende eingesperrt waren. Einen Tag zuvor wurde ein junger Mann mit dem Name Zhang Tianbao sehr brutal von den Polizisten verprügelt. Seine Zähne wurden sogar durch den Elektrostab ausgeschlagen. Die restlichen 27 Falun Gong Praktizierende traten dann gemeinsam aus Protest in den Hungerstreik. Die 27 Falun Gong Praktizierenden wurden daraufhin einer nach dem anderen nach draußen geschleppt und mit jeweils 8 Elektrostäbe geschlagen. Im Liuchangshan-Arbeitslager schliefen die Strafhäftlinge im Bett und überwachten sie abwechselnd 24 Stunden am Tag, während die Praktizierenden auf dem Boden schliefen und am Tag auf einem kleinen Hocker bewegungslos sitzen musste.

Anschließend wurde er in eines der berüchtigtsten Arbeitslager Chinas, in das Wangcun-Arbeitslager geschickt. Sie brachten ihn zu einer Gruppe von „Judassen“ (Verrätern) mit einigen früheren langjährigen Praktizierenden, zu denen er Vertrauen hatte. Er fühlte sich orientierungslos und wurde dazu gebracht, einen kritischen Bericht über Falun Gong zu entwerfen und abzuschreiben. Dabei wurde er mit einer Videokamera aufgenommen.

Als er freigelassen wurde und die aufgenommenen Bilder im Zentralen Chinesischen Fernsehen sah, wurde ihm erst klar, dass er betrogen worden war und fühlte sich sehr schlecht. Später widerrief er, was er in diesem Zustand gesagt hatte. Im Januar 2001 wurde er auf Einwirkung der kanadischen Regierung entlassen.

2.2.10 Herr L.S.

Herr L.S. wurde am 16.11.54 in Shanghai, China geboren. Er wohnt derzeit in Toronto in Kanada. Er praktiziert seit 1996 Falun Gong. Am 22.07.99, dem offiziellen Verbotstag von Falun Gong in China, wurde er erstmals von der Polizei in seiner Wohnung festgenommen und zum Polizeipräsidium der Stadt Shanghai gebracht. Er wurde aufgefordert, auf seinen Glauben an Falun Gong zu verzichten und gezwungen, Verleumdungsvideos gegen Falun Gong anzuschauen. Nach 22 Uhr wurde er nach Hause gebracht. Da er bei seinem Glauben blieb, wurde er dann zwei Monate lang täglich mit dem Polizeiwagen zum Polizeirevier zur Gehirnwäsche gebracht.

Ein Polizist, Herr Yang Zheng und ein Kader der Straßenverwaltung waren für ihn zuständig und sollten ihn zwingen, auf Falun Gong zu verzichten, und Videos sowie Zeitschriften mit Verleumdungen gegen Falun Gong anzuschauen. Nach 22 Uhr wurde er immer nach Hause gebracht, was Nachbarn und Freunden auffiel und ihn und seine Mutter starkem psychischem Druck aussetzte.

Nach 2 Monaten wurde er nicht mehr täglich festgehalten, blieb trotzdem unter Beobachtung rund um die Uhr. Er musste täglich dem Revier berichten, sich dort melden und eine Genehmigung beantragen, wenn er irgendwohin gehen wollte. Beispielsweise wurde er am 01.10.1999 mit einem Polizeiwagen zu einem Familientreffen gebracht, der dann unter der Wohnung von seinem Bruder zur Beobachtung blieb und ihn ständig per Telefon störte. Somit wurde die ganze Familie unter Druck gesetzt und er hatte praktisch keine Freiheit.

Am 22.12.1999 fuhr er mit seiner Frau L.J. mit dem Zug nach Beijing zum Petitionsbüro. Dort wurden sie von der Polizei empfangen. Das Bürgerrecht zur Petition existierte nicht mehr. Er wurde sofort festgenommen und am Nachmittag zum Vertretungsbüro des Polizeiamtes der Stadt Shanghai in Beijing gebracht. Am 23.10. wurden sie nach Shanghai gebracht und 48 Stunden lang in einem Polizeirevier in der Pingliang Straße eingesperrt. Seine Frau und er wurden getrennt gehalten, gleichzeitig verhört und bedroht. Ein Polizist sagte zu ihm, dass er nicht für Falun Gong zum Petitionsbüro gehen dürfe, wenn der Staat es bereits verboten hat, sonst hätte es schlimme Folgen. Da er seine Meinung nicht änderte, wurde zum Untersuchungsgefängnis Yangpu in Shanghai gebracht. Seine Frau, kanadische Staatsbürgerin, wurde ausgewiesen. Zur Verabschiedung wurde ihnen nur 5 Minuten unter Begleitung der Polizei gewährt. Seine Frau L. J. kehrte gezwungenermaßen nach Kanada zurück und er blieb 15 Tage im Untersuchungsgefängnis.

Am 24.01.2000 besuchte er eine Falun Gong- Praktizierende und wurde dabei festgenommen. Bei seiner körperlichen Durchsuchung wurde ein Petitionsbrief bei ihm gefunden. Auf der Polizeiwache wurde er vom Abteilungsleiter der „Abteilung der Politik und Sicherheit“, Herr Yang Zheng verhört und verprügelt. Er zwang ihn, auf den Knien zu hocken und beide Hände nach vorne zu strecken. Kaum war er auf den Knien, bekam er einen heftigen Fußtritt auf das Gelenk, so dass er nach hinten fiel. Dann zwang er ihn auf den Boden zu hocken. Er schlug ihm ins Gesicht, an Stirn und Kopf. Eine gute Stunde wurde sein Gesicht und Kopf geschlagen und seine Beine konnten nicht mehr laufen. Er verweigerte, die Fragen von Yang Zheng auf diese rechtswidrige Weise zu beantworten. So wurde seine Wohnung in dieser Nacht gegen 23 Uhr durchsucht. In dem Polizeirevier der Wu Jiao Chang standen ca. 20 – 30 Polizisten um ihn herum, lachten ihn aus, beschimpften und beleidigten ihn. Yang Zheng trat ihm aufs Knie. Es dauerte bis ca. 4 oder 5 Uhr morgens. Ohne Beweis und Haftbefehl wurde er zum U-Gefängnis Yangpu gebracht.

Am 26. 02. 2000 wurde er zu eineinhalb Jahren Arbeitslager verurteilt, weil er durch seine Appelle zum Dialog zwischen der Regierung und den Falun Gong Praktizierenden „die soziale Ordnung gestört“ habe. Am 15.03. 2000 wurde er zu dem III. Arbeitslager Shanghai gebracht. (Postfach 902 Nr. 1 in Dafeng, Provinz Jiangsu). Er wurde zu der I. Gruppe der II. Einheit zugeteilt. Der Leiter der II. Einheit hieß Herr Zhou, der Gruppeneiter der II. Gruppe hieß Herr Hong, der Vizegruppeneiter Herr Sun.

Dieses Arbeitslager besteht aus 2 Reihen Zellen, einer Toilette am Ende und vorne dem Metalltor in der Außenwand. Er teilte die Zelle mit weiteren drei Gefangenen. Sie wurden in seine Zelle geschickt, um ihn zu beobachten. Er wurde gezwungen auf einem Hocker von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends zwischen ihnen zu sitzen, täglich über 12 Stunden. Der Hocker ist 33,33 cm lang, 9,99 cm tief und 33,33 cm hoch. Sprechen und aufstehen war nicht erlaubt. Auf dem Gesäß hatte er Blutblasen. Der Rücken war verspannt und tat sehr weh. Die Beine waren eingeschlafen und die Füße krampften oft. In Winter war es draußen unter 8 Grad minus, starker Wind blies durch die Tür hinein und er hat richtig gefroren. Weil er sich nicht umerziehen ließ, bekam er nur dünnes Bettzeug und Bettunterlage. Die 3 anderen Gefangenen hatten zusätzliche Winterdecken und Winterkleidung bekommen. Beim Schlafen wachte er sehr oft vor Kälte auf. Ein Gefangener hatte Mitleid und gab ihm ein bisschen Decke, so dass er schließlich diesen Winter überstehen konnte. Er war ständig unter Beobachtung von den Gefangenen, auch beim Essen und auf der Toilette.

Der Polizist Wang Zhihua hat ihn gezwungen, die Verleumdungsmaterialien zu studieren. Er ließ ihn fast jeden zweiten Abend, wenn die Mücken besonders aktiv sind, 2 Stunden draußen bleiben. Er sollte seine „Kenntnisse und Veränderungen“ aufschreiben um seine Fehler einzusehen. Herr Wang hetzte die anderen Gefangenen auf, Gewalt gegen Herrn Lin anzuwenden. Dann schickten sie ihn zu der IV. Gruppe der II. Einheit, in der nur spezielle Verbrecher eingesperrt waren.

In der IV. Gruppe der II. Einheit war er mit 28 Verbrechern zusammen. Drei „Auserlesene“ Verbrecher beobachteten ihn. Sie schliefen und saßen um ihn herum und waren ständig in seiner Begleitung. Jeden Morgen im Dunkeln wurden die Insassen geweckt und mussten bis zum Abend Zwangsarbeit verrichten. Die Arbeit bestand darin, Lederbälle mit der Hand zu nähen. Die Haut der Hände sprang vom gewachsenen Garn auf und blutete, die Finger waren angeschwollen und wie durch Flüssigkeit eingeweicht. Durch die Überlastung entstanden auf Brust und Gesäß große Blutungen mit Eiter. Insbesondere am Gesäß durchnässte das Blut und Wundwasser die Unterhose. Sogar die Nylonhose darunter war rot gefärbt. Die Unterhose war mal nass, mal trocken, dann wieder nass und wieder trocken, sie klebte auf der vereiterten Haut und auf dem Fleisch. Das Gehen war äußerst schwierig. Auf die Toilette gehen war eine Qual. Die Unterhose konnte er gar nicht ausziehen. Jedes Mal, wenn er es mit Gewalt versuchte, wurde ein Stück Haut und Fleisch mit abgezogen, was unerträglich schmerzhaft war. Am Abend konnte er wegen der Schmerzen trotz der enormen Müdigkeit nicht richtig schlafen, da er im Schlaf die Wundstelle vergaß und sich bewegte. Er durfte aber trotzdem nie ausruhen, sondern musste normal weiterarbeiten, ohne Lohn zu erhalten. Ein Teil der Lederbälle wurden exportiert, z.B. nach Japan oder für Adidas. Sie wollten ihn durch die quälende Zwangsarbeit „umerziehen“, damit er auf seinen Glauben an Falun Gong verzichte. Er blieb jedoch standhaft und wurde in die fünfte Gruppe westlich der mittleren Ordnung Eins versetzt.

Der Polizist, der für ihn zuständig war, hieß mit Familienname Wang (genannt „Leiter Wang“, aus dem Bezirk Jinshan, Shanghai). Leiter Wang meinte, dass man ihn nun in eine bessere Umgebung versetzt hätte, jedoch war diese „Erleichterung“ im Vergleich zu der östlichen Seite eine List: Es gab 5 Zimmer und ein Büro der Polizisten. Man wurde von Häftlingen überwacht, daneben gab es in jeder Zelle acht Praktizierende.

Der Leiter seiner Zelle war ein Verbrecher, Herr Lu Hanfei, die anderen waren alle unter dem hohen Druck bereits „umerzogene“ Falun Gong Praktizierende. Sie wurden von den Polizisten ausgenutzt und bildeten zu dritt oder viert kleine Gruppen, um standhafte Praktizierende einzeln zu überzeugen. Sie erzählten die Inhalte der Propaganda von Jiang Zemin. Der sogenannte Leiter suchte jeden Tag Ausreden, um ihn zu verprügeln und zu

beschimpfen. Er tat das in aller Öffentlichkeit. Er sagte: „Selbst wenn ich dich nicht tot schlage, werde ich deine Haut abziehen.“ – obschon dies gegen die Regeln des Lagers verstieß, war er vermutlich von den Polizisten gedeckt, denn er wurde vorzeitig entlassen.

Schließlich dachte der Vizeleiter der Einheit (Herr Sun), dass die Zeit seiner Umwandlung gekommen sei. Er sagte: „Sobald du die fünf Erklärungen (schriftliche Erklärungen, den Glauben aufzugeben. Z. B. Garantie-, Reu-, Entlarvungserklärung u. a.) schreibst, bist du frei. Sonst ist es unmöglich.“ Er sagte noch, dass das Zwangsarbeitslager das Recht habe, ihn für drei Jahre und dann noch für ein weiteres Jahr zu inhaftieren. Danach könne er noch zu Haft im Gefängnis verurteilt werden. Also, es wäre schwer für ihn, die Freiheit zu erlangen. Die fünf Erklärungen, die man schreibt, „würden als Papierabfälle betrachtet, aber ohne die kann er nicht raus“. Er sollte erpresst werden, Artikel zur Verleumdung gegen Falun Gong zu schreiben, um damit weitere Falun Gong-Praktizierende umzuerziehen und es in der Presse zu veröffentlichen. Die Artikel wären „Beweise“, dass er Falun Gong als „Kult“ erklärt habe und wären eine „Begründung“, Falun Gong zu unterdrücken. Das war eine übliche Taktik. Einige dieser Artikel wurden auch in die internationale Presse gebracht.

Am 23. Juli 2001 lief seine Haftzeit (anderthalb Jahre) ab. Am Nachmittag des 22. Juli packte er seine Sachen, um am nächsten Tag nach Hause zu gehen. Seine Familienangehörigen standen auch mit einem Auto zum Abholen bereit. Plötzlich holte ihn der Polizist Wang ins Büro der Abteilung. Dort bekam er zwei Polizisten aus Shanghai, darunter Yang Zheng, zu Gesicht, die ihn damals zu anderthalb Jahren Arbeitslager inhaftiert hatten. Auf Anweisung des „Büros-610“ wurde seine Haftzeit ein halbes Jahr verlängert, weil sich ein früheres „Verbrechen“ „durch Untersuchungen herausgestellt hatte“ und er sollte das unterschreiben. Er weigerte sich, zu unterschreiben, wurde aber dennoch länger in Haft behalten.

Diese mentale Folter wurde am 22. Januar 2002, am vorletzten Tag der verlängerten Haftzeit wiederholt, als ihn der stellvertretende Leiter Sun bedrohte: „Es ist auch normal, dass du weiter 3 Jahre im Lanqiao-Arbeitslager (in Shanghai) bleibst, wenn du hier rauskommst.“ Während den 2 Jahren Gefangenschaft im Arbeitslager stand er permanent unter Druck und Zwang. Das psychische Leiden erreichte bei ihm bereits die Grenze.

Mit der Hilfe der Regierung Kanadas konnte er am 24. 2. 2002 ins dortige Asyl flüchten. Die Xinhua Nachrichtenagentur und die chinesische Botschaft in Kanada veröffentlichten Berichte, nach denen er, obwohl er seinen Glauben an Falun Gong nicht aufgegeben habe und keinerlei Schuld eingestanden habe, aus humanitären Gründen freigelassen worden sei. Alle seine Rechte und Interessen in seiner Haftzeit seien völlig gewahrt worden.

Dies entsprach nicht der Wahrheit. Denn er war - wie beschrieben- misshandelt worden. Seinen Familienangehörigen war während der Haftzeit von 730 Tagen nie erlaubt, ihn im Arbeitslager zu besuchen. Er erhielt keinen einzigen Brief von seiner Frau, obwohl sie sehr viel schrieb. Selbst über das Internationale Rote Kreuz konnte er sie nicht erhalten. Ihm wurde schließlich gedroht, auch im Ausland beobachtet zu werden.

2.2.11 W.Y.

W.Y. wurde am 1956 in der Stadt Haerbin, Provinz Heilongjiang, geboren. Sie war zuletzt Inhaberin einer Computerfirma und praktizierte seit 1998 Falun Gong.

Im Frühjahr 2000 ging sie nach Peking, weil sie ihr Beschwerderecht nach Artikel 41 der chinesischen Verfassung ausüben und Kritik und Vorschläge an staatlichen Institutionen zu äußern wollte. Am 13. Febr. 2000 durchsuchten Polizisten der Stadt Haerbin ihre Wohnung und brachten sie zur Polizeistation Youzheng. Sie sollte eine Erklärung unterschreiben, nicht mehr nach Peking zu gehen. Sie lehnte dies ab. Der Direktor bot ihr an, sie freizulassen, wenn sie 20 000 Yuan zahlen würde. Auch dies wurde von ihr und von ihrer Familie abgelehnt. Der Direktor richtete dann plötzlich seine Pistole auf die Familienangehörigen und bedrohte sie. Sie legten ihr Handschellen an und führten sie ab. Am Nachmittag wurde sie in das Untersuchungsgefängnis der Stadt Haerbin gebracht. Dort wurde sie gezwungen, auf dem Boden mit zusammengebeugten Körper und Beinen, bewegungslos zu sitzen. Sie durfte nicht sprechen. Außer ihr befanden sich noch weitere 20 Personen in einem Zimmer von ca. 15 m². Über einen Fernseher wurde ununterbrochen Hetzpropaganda über Falun Gong gesendet. Täglich wurde sie gezwungen, die Gedanken an Falun Gong aufzugeben. Weil sie sich weigerte, wurde sie misshandelt und beschimpft. Sie musste 24 Stunden lang stehen und die Vorschriften der Anstalt rezitieren. Nach 7 Tagen Haft wurde sie freigelassen.

Am 15.07.2000 wurde sie von Polizisten festgenommen, während sie Informationsmaterial über die Verfolgung von Falun Gong druckte. Sie durften keinen Rechtsanwalt konsultieren. Bei den anschließenden Verhören wurde sie von den Polizisten heftig verprügelt. Ihr Gesicht war angeschwollen, sie konnte Arme und Beine nicht mehr bewegen und war am ganzen Körper blau und schwarz. Danach kam sie in das zweite Untersuchungsgefängnis der Stadt Haerbin. Dort wurde sie in eine feuchte Zelle ohne Tageslicht zusammen mit Drogenhändler, Prostituierten und Verbrechern verlegt. Nach 14 Tagen wurde sie freigelassen.

Im Oktober 2000 druckte sie 100 000 Stück Flugblätter, in denen die zehn Verbrechen von Jiang Zemin über die Verfolgung von Falun Gong standen. Der Fall wurde von der

Provinzpolizeibehörde als besonders großer Fall eingestuft. Selbst Luo Gan, der Vorsitzende des Polit -und Justizkomitees, wurde über den Fall informiert. Es wurde nicht nur über das Internet, sondern auch mit Fahndungsplakaten in den Straßen nach ihr gefahndet. Zur Belohnung wurden 50 000 Yuan ausgeschrieben. Ihre Familienangehörigen wurden ständig überwacht. Sie musste fliehen. 9 Monate blieb sie unentdeckt. Ihr Haus wurde rund um die Uhr bewacht. Trotz des eiskalten Winters war sie obdachlos. Durch die Telefonüberwachung erfuhr die Polizei, in welcher Privatschule sich ihr 12- jähriger Sohn aufhielt. Er musste die Schule verlassen und fand keine Unterkunft.

Am 16.07.2001 musste sie auf einer Bank Geld für ihren Lebensunterhalt abheben. Dabei wurde sie erkannt und angezeigt. Sie kam wieder ins Gefängnis. Das Geld auf ihrem Konto wurde eingefroren. Alle Sparbücher im Wert von 150 000 US Dollar waren weg. Während der gesetzwidrigen Inhaftierung wurden sie und ihr Bruder verdächtigt, vom Ausland Gelder in Höhe von mehreren 100 000 Dollar erhalten zu haben, um in China Falun Gong Aktivitäten zu finanzieren. Die Anzeige ging direkt bei dem Ministerium für nationale Sicherheit ein. Die Provinzregierung Heilongjiang sowie das höchste 610-Büro wurden informiert. Der Fall wurde in der Zeit vom Ministerium für nationale Sicherheit als der zweitgrößte Fall von Falun Gong eingestuft und es wurde der Minister für nationale Sicherheit, Liu Jing, persönlich für den Fall zuständig gemacht.

Die Anschuldigungen wies sie stets von sich. Was sie für die Herstellung der Flugblätter benötig hatte, hatte sie von ihrem persönlichen Geld bezahlt. Sie hatte zu keinem Zeitpunkt Geld vom Ausland erhalten. Obwohl die Verwandtschaft keine Falun Gong- Praktizierenden waren, wurden sie ständig überwacht und kontrolliert. Laut der Buchhaltung der Polizeibehörde der Stadt Haerbin wurden ca. 1 Million Yuan an staatlichen Geldern für ihre Verfolgung ausgegeben.

Ab dem 16.07.2001, nach ihrer 3. Verhaftung, wurden ihr weder Haftgründe genannt noch bestand ein Haftbefehl. Ihr wurden alle Rechte entzogen. Zum Essen gab es eine halbe Schale Reissuppe. Sie durfte nicht auf die Toilette. Sie wurde verprügelt und beschimpft. Sie würgten sie mehrmals am Hals, bis sie in Ohnmacht fiel. Aufgrund der unmenschlichen Behandlung trat sie in den Hungerstreik und verlangte ihre Freilassung. Im Gefängnis während der Zwangsernährung bemerkte sie, dass die Ärzte keine spezielle Ausbildung hatten. Sie steckten zwangsweise eine Gummi – bzw. Plastikröhre durch die Nase oder den Mund in den Hals des Zwangsernährten. Manchmal wurde dies mehrmals am Tag wiederholt. Die Zwangsernährung war sehr qualvoll. Während sie die Röhre einstachen, wurde die Luftröhre oder die Lunge manchmal sogar der Magen verletzt. Sie erstickte beinahe und Blut strömte aus ihrem Mund.

Die erste Zwangsernährung fand am 18.07.2001 statt. Mehrere Leute drückten sie auf ein Holzbett und fesselten ihre Arme und Beine. Damit sie ihre Gesichter und die blutigen Werkzeuge nicht sehen konnte, wurde sie mit einem weißen Tuch von oben bis unten zugedeckt. Nur an der Stelle des Mundes schnitten sie ein Loch und stützten ihren Mund mit einer Metallstütze, wie man sie auch für Pferde verwendet. Sie flößten ihr schweinefutterähnlichen Brei oder Salzwasser ein. Nach jeder Zwangsernährung musste sie alles erbrechen. Jedes Mal danach wurde sie in eine Einzelzelle verlegt, damit niemand bemerkte, wie stark sie verletzt war. Mund und Speiseröhre waren verletzt, sodass ihr das Atmen große Beschwerden bereitete. So lag sie qualvoll am Boden und fiel mehrmals in Ohnmacht. Ihr war jedoch bewusst, dass wenn sie die Verzichtserklärung unterschreiben würde, sie frei gelassen würde.

Nach 4monatiger Folter und Zwangsernährung konnte sie nicht mehr stehen. Schließlich befürchteten die Polizisten, dass sie sterben würde. So wurde sie ins Krankenhaus verlegt. Sie wurde in das Krankenhaus des Arbeitslager Wanjia verlegt, eines der schlimmsten Arbeitslager in China. Dort wurde sie weiter unmenschlich gefoltert und misshandelt.

Die Zwangsernährung war eine Spezialität des Wanjia Krankenhauses. In den letzten 4 Jahren sind dort mind. 16 Falun Gong Praktizierende an Zwangsernährung gestorben. Gleich nach der Einlieferung wurde sie von einer „Erzieherin“, Yu Fangli, aufgefordert eine Verzichtserklärung zu unterschreiben. Sie verweigerte sich jedoch. Daraufhin drohte ihr die Erzieherin, wenn sie nicht unterschreibe, dürfe sie keinen Menschen mehr sehen. Wenn sie zu Tode geprügelt würde, werde es als Selbstmord ausgegeben. Das Arbeitslager habe das Recht, die Leiche einzuäschern. Ihre Familie würde die Leiche nicht zu Gesicht bekommen. Tagelang musste sie auf einem kleinen Hocker sitzen und durften sich nicht bewegen.

Im Dezember 2001 führte ein Arzt, Herr Jiang Chao, die Zwangsernährung bei einer Praktizierenden namens, S. Y. durch. Er packte sie an den Haaren und stieß ihren Kopf gegen die Wand. Blut floss von ihrem Gesicht und aus ihrer Nase. Die Beule an ihrem Kopf war so groß wie ein Ei.

Im Januar 2002 wurde eine Mitpraktizierende namens Guo Mingxia, vom Leiter des Krankenhauses, Herrn Song Zhaohui, verprügelt. Sie fiel vom Treppenhaus und rollte ein Stockwerk hinunter. Sie sagte zur „Erzieherin“ Yu Fangli, dass Guo Mingxia so schwer verletzt sei, dass sie bald sterben werde. Daraufhin antwortet sie: „Von oben gibt es Anweisungen, dass Verstorbene sofort eingeäschert werden.“

Eines Tages im Januar 2002 wurde der Ehemann von D. Y. zum Besuch seiner Frau zugelassen. In seiner Anwesenheit wurde an seiner Frau von den Ärzten, Chang Fan und Jiang Chao und der „Erzieherin“ Yu Fangli eine gewaltsame Zwangsernährung durchgeführt, obwohl seine Frau zu diesem Zeitpunkt bereits 70 Tage im Hungerstreik war.

Am 14. Januar 2002 wurde die schwer misshandelte Frau Z. X. ins Krankenhaus gebracht. Man diagnostizierte eine schwerwiegende Herzkrankheit. Am 17. Januar war Frau Z. schon sehr schwach geworden. Dann begannen die „Erzieher“, Hu Bo, Wang Junping und Han Yushan, sie hart zu verprügeln. Andere Praktizierende versuchten, sie zu schützen. Dabei wurden sie von den „Erziehern“ auch geschlagen. Frau H. M., die bereits 89 Tage im Hungerstreik war, fiel durch das Prügeln zu Boden. Frau K. C., 53 Jahre alt, fiel bei der Verprügelung gegen den Geschirrschrank. Zwischenzeitlich hat die „Erzieherin“ Han Yushan die Haare von Frau Z. gepackt und weiterhin auf sie eingepregelt.

Weil das Arbeitslager sehr feucht und schmutzig ist, erkrankten viele Praktizierende an Krätze. Blut verschmierte Eiterbeulen befanden sich auf ihren Körpern verteilt. Einige Eiterbeulen waren so groß wie ein Pfirsich. Der Leiter des Krankenhauses Song Zhaohui behandelte Eiterbeulen mit einem Eisenlöffel und schabte damit kräftig in der Wunde. Teilweise wurden die Eiterblasen mit einem scharfen Messer oder einem Löffel abgekratzt. Die Behandelten lagen schreiend vor Schmerzen auf dem Boden. Der Eiter wurde dann mit unsauberem Leitungswasser abgespült. Das schmutzige, kalte Wasser lief dann mit Eiter und Blut zusammen am Körper der Praktizierenden herunter.

Im Arbeitslager gab es eine männliche und eine weibliche Gruppe. Weil das Arbeitslager mit Falun Gong Praktizierenden überfüllt war, wurden alle männlichen Häftlinge ins Arbeitslager Chang Linzi gebracht. Vor der Verfolgung gab es im Arbeitslager Wanjia ca. 200 – 300 Häftlinge. Es waren hauptsächlich Räuber, Drogensüchtige und Prostituierte. Im April 2002 war das Arbeitslager mit über 1 000 Häftlingen mehr als überfüllt. Die meisten davon waren Falun Gong- Praktizierende. Sie wurden durchweg alle geistig und körperlich misshandelt.

Auf jeder Konferenz, bei der eine Entscheidung über die Verlängerung der Haftfrist getroffen wurde, hielt der Leiter, Lu Zhanshan eine Rede: „ Das ist ein Kampf um Leben und Tod. Wir werden diesen Kampf bis zum Ende führen. Diejenigen die sich nicht umerziehen lassen, müssen weiterhin mit Zwang rechnen.“ Am 18. Juni 2001 und am folgenden Tage wurden 15 Falun Gong Praktizierende nacheinander von Gefängnispolizisten brutal verprügelt. Einige wurden mehrmals mit Elektroschockstöcken auf die Herzgegend geschlagen. Einige wurden

in verschiedenen Positionen aufgehängt. Die Fersen durften den Boden nicht berühren. Mit der Zeit wurden die Fesseln immer straffer und der Aufgehängte wurde immer ein Stück höher gezogen. Sie durften nicht schlafen, nicht reden und nicht auf die Toilette gehen. Manche konnten es nicht mehr aushalten und haben sich in die Hose gemacht. Aus ihren Gesichtern und aus der Nase floss Blut. Ihre Münder wurden mit Klebeband verschlossen. Ein Wärter wischte der praktizierende Y. X. Urin über das Gesicht und den Mund. Als Frau Y. heruntergelassen wurde, war sie vor Schmerzen bereits in Ohnmacht gefallen.

Am 20. Juni 2001 ist ein ernster Fall im Arbeitslager Wanjia aufgetreten. Das Arbeitslager hat versucht, 15 Praktizierende mit Foltermethoden umzuerziehen und sie zu ermorden, falls sie sich nicht umerziehen ließen. Einige sind durch diese Aktion für ihr ganzes Leben behindert: Frau L. X., Z. Y. und Z. Y.. Dieser Gruppenmordversuch hat die hohe Ebene Chinas und die internationale Presse erreicht. Um den Informationsfluss über weitere Details zu blockieren, wurde das Arbeitslager für einige Wochen geschlossen. Die Erzieher mussten ihre Mobiltelefone abgeben. Das gesamte Personal durfte eine Woche lang nicht nach Hause gehen.

Frau W.Y. ging nochmals in den Hungerstreik. Sie beschloss für sich, den Streik bis zu Ende zu führen. In den nächsten 100 Tagen wurde ihr das Plastikrohr immer wieder durch die Nase geführt. Das Rohr wurde vor der Anwendung nicht desinfiziert, sondern nur im Waschbecken gespült. Jedes Mal musste sie sich anschließend übergeben. Nach ca. 100 Tagen war sie am Ende ihrer Kräfte. Die Qualen waren unbeschreiblich. In diesem Zustand wünschte sie sich, diese Hölle zu verlassen.

Der Leiter des Krankenhauses, Song Zhaohui, zeigte einmal mit dem Finger auf sie und sagte: „Auch wenn Jiang Zemin nur noch einen Tag da ist, werde ich mich darum kümmern, dass es ihr schlecht geht. Einen Monat vor der Freilassung, war die Nase von der Zwangsernährung völlig zugeschwollen, sodass man das Rohr nicht mehr einbringen konnte. Daraufhin führte der Leiter, Song Zhaohui, persönlich die Zwangsernährung durch. Er drückte ihr den Hals zu und steckte das Rohr durch den Mund in den Magen. Blut und Tränen flossen ohne Ende.

Als sie freigelassen wurde, mussten ihre Verwandten nochmals 3 000 Yuan bezahlen. Um einer weiteren Verhaftung zu entgehen, ist sie am 1. Juni 2002 in die Arabischen Emirate geflohen. Die Polizei der Arabischen Emirate verhaftete sie auf Druck der chinesischen Botschaft und wollte sie nach China abschieben. Aufgrund internationalen Drucks, auch von der kanadischen Regierung, konnte sie am 11. Nov. 2002 nach Kanada ausreisen.

Die Verfolgung in China wurde zwischenzeitlich auf die Familie von W.Y. ausgeweitet. Am 17. Januar 2003 wurde ihr jüngerer Bruder in der Provinz Heilongjiang verhaftet. Am 19. März 2003 wurde ihre jüngere Schwester in Kantung und die ältere Schwester in der Stadt Manzhouli verhaftet. Beide wurden nach Haerbin gebracht und dort eingesperrt. Durch internationalen Druck, insbesondere der kanadischen Regierung und der Menschenrechtsorganisation der UNO, wurden die beiden Schwestern im April 2003 freigelassen. Der Bruder wurde am 19. August 2003 endlich freigelassen.

2.2.12 Frau Z.X.

Z.X., geboren am XXX in XXX, VR China. 2001 kam sie nach Deutschland und studiert jetzt an der Universität XXX.

Am 20. Juli 1999, begannen die Polizeibehörden der Stadt Dalian, ihrem Studienort ganz unerwartet die Betreuer der Übungsgruppen von Falun Gong flächendeckend zu verhaften. Manche Mitpraktizierenden, verschwanden plötzlich, und bei den meisten wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt. Am 22. Juli kam sie zurück in ihre Heimatstadt Shenyang, dort erlebten die Mitpraktizierenden auch das Gleiche.

An diesem Tag ging sie mit anderen Falun Gong-Praktizierenden aus der ganzen Provinz Liaoning zu der Volksregierung der Provinz Liaoning, die sich in der Provinzhauptstadt Shenyang befindet, um Bittgesuche zu erstatten. Die Straßen vor der Provinzregierung wurden für einen Tag gesperrt. Neben den Falun Gong-Praktizierenden, die zum Bittgesuch dort waren, waren nur in großer Anzahl uniformierte und zivile Polizisten und viele Omnibusse vor Ort. Junge männliche Falun Gong-Praktizierende wurden direkt von vier oder fünf Polizisten hochgetragen und in den Bus hineingeworfen. Später wurden selbst alte Menschen oder Kinder von ihnen hin und her gezerrt. An den Fenstern von vielen Omnibussen konnte man Blutspuren sehen.

Im September 1999 nach den Sommerferien teilte ihr die Hochschule mit, dass sie einen halben Monat lang pausieren musste, damit sie zu Hause „über die Schuld nachdenken“ konnte. Das Institut drohte ihr damit, ihr keine Abschlussurkunde zu erteilen, wenn sie nicht das Praktizieren von Falun Gong nicht aufgeben würde. Einen halben Monat später wurde ihr erlaubt, wieder am Unterricht teilzunehmen. Aber ihr wurde der Kontakt zu anderen Falun Gong-Praktizierenden verboten. Sie wurde durch Kaderstudenten und Zimmergenossinnen

überwacht. Selbst wenn sie mit ihrer Familie telefonierte, hörte jemand dabei mit. Im August 2000 schloss sie ihr Studium ab.

Im Oktober desselben Jahres ging Z.X. zum Protestieren nach Peking. Am Vormittag des 11.10.2000 kamen sie und fünf andere Falun Gong-Praktizierende zum Platz des Himmlischen Friedens. Sie schlugen ein drei Meter langes Transparent mit der Aufschrift „Falun Dafa“ auf. Nicht einmal eine Minute später wurden die Menschen von Polizisten vertrieben – neben den bewaffneten Polizisten, die sonst schon immer den Platz bewachten, gab es noch viele zivilgekleideten Polizisten. Sie versuchten, mit allen Kräften das Transparent zu zerreißen. Sie sah, dass eine weibliche Praktizierende am anderen Ende des Transparents von Polizisten an den Haaren gezerrt wurde. Ein bewaffneter Polizist, der zu ihrer Seite gerannt war, trat sogar beim Lauf seinen rechten Fuß kräftig auf das Gesicht von der weiblichen Praktizierenden neben ihr, die bereits mindestens 50 Jahre alt war. Ihre linke Gesichtshälfte schwoll sofort an. Sie leisteten keinen Widerstand gegen die Gewalttaten von den Polizisten. Sie wurde von einem Polizisten an den Haaren gepackt und in den Wagen gezerrt.

Sie wurden sofort in die Tiananmen-Polizeistation am Platz gebracht. Dort waren bereits knapp 30 Falun Gong-Praktizierende, die zwischen dem 9. und dem 11. Oktober hier eingesperrt wurden. Um zu vermeiden, dass die Mitarbeiter der Peking-Büros der jeweiligen lokalen 610-Büros sie direkt zu den Heimatstädten wieder deportieren und anschließend gesetzwidrig ins Arbeitslager stecken oder zu Haft verurteilen, weigerten sie sich, ihre Namen und Familienadressen zu verraten. Sie wurden gezwungen, sich an den Fahrrad-Abstellplatz im hinteren Hof der Polizeistation zu stellen. Es kamen Polizisten von den Pekinger Zweigstellen der verschiedenen lokalen 610-Büros herein und wieder hinaus, um die Falun Gong-Praktizierenden von der jeweiligen Region zu „erkennen“ und abzuholen. Am selben Mittag wurden sie, insgesamt 34 Personen, in einen großen Bus gesteckt. Etwa ein Dutzend Polizisten verteilten sich auf den Sitzplätzen in dem Bus und die Falun Gong-Praktizierenden wurden gezwungen, im Korridor in der Mitte nieder zu hocken. Über 30 Menschen hockten auf diese Weise etwa eine Stunde. Sie wurden zum Mentougou-Untersuchungsgefängnis der Stadt Peking gebracht.

Diejenigen Falun Gong-Praktizierenden, die ihre Namen nicht genannt hatten, wurden mit Nummern registriert und einzeln zum Verhör weggebracht. Sie war die Nr. 13. Zwei Polizisten brachten sie und die Nr. 14, eine etwa 50 Jahre alte weibliche Praktizierende, die sie vorher nicht gekannt hatte, zu den Verhörräumen im zweiten Stock ihres Bürohauses. Sie gaben die Nr. 14 zu den Polizisten nebenan. Noch bevor das Verhör bei ihr begonnen

hatte, konnte sie schon die Androhungen der Polizisten nebenan hören. Anschließend waren Geräusche vom Verprügeln zu hören. Sie wurde den ganzen Nachmittag lang verhört. Sie versicherten ihr, sobald sie ihre Herkunftsstadt verraten hätte, würden sie sofort freigelassen. Sie sagte ihnen, sie möchte es nicht sagen, da ansonsten ihren Eltern, den Polizisten und den zuständigen Regierungsbeamten von verschiedenen Rängen in ihrer Stadt nicht nur die Gefahr der Arbeitslosigkeit sondern auch hohe Strafgeelder; drohen würden. Außerdem würde sie auch auf keinen Fall freigelassen werden, sondern direkt zu der Heimatstadt deportiert und gesetzwidrig zu Haft oder Arbeitslager verurteilt werden. Ein ca. 40 Jahre alter Polizist gab er ihr unaufhörlich Ohrfeigen.

Beim Verhör am Nachmittag wurde nicht nur sie verprügelt. Eine Frau, die Sichuan-Dialekt sprach, musste zusehen, wie die Polizisten ihren Sohn verprügelten bis er in Ohnmacht fiel. Eine andere Frau, die aus der Provinz Shandong kam, hatte ein Bein, das voll mit violetten Flecken bedeckt war. Sie zitterte die ganze Zeit. Sie beschlossen, gemeinsam in Hungerstreik zu gehen und eine bedingungslose Freilassung zu fordern.

Am fünften Tag des Hungerstreiks begann die angedrohte Zwangsernährung. Sie fesselten ihre Hände und Füße an einen Stuhl, brachen ihre Zähne mit einer Metallzange auf, ein anderer steckte ein Gummirohr, das so dick wie ein Bleistift war, mit aller Kraft in ihrem Hals. Sie erstickte beinah. Es wurde allen einen ganzer Topf voll Salzwasser mit Sojamilch eingefüllt. In den darauf folgende drei Tagen war sie so heiser, dass sie kein Wort heraus bringen konnte. Viele Praktizierende wurde während des Hungerstreiks von der Polizei ihrer Stadt erkannt und abgeführt. Die Übriggebliebenen wurden in die Gefängniszelle nebenan versetzt, wo gewöhnliche Häftlinge auch eingesperrt waren. Die Polizisten versprachen den Häftlingen eine Kürzung ihrer Haftfrist, damit sie die Praktizierenden zum Essen zwingen und deren Herkunft herausfinden konnten. Am neunten Tag war sie alleine mit nur einer weiteren Frau noch im Hungerstreik. Die Polizistin führte sie in die Arztkammer im Erdgeschoss und wollte sie wie zuvor zwangsernähren. Aber diesmal zwang sie der Gefängnisarzt, einen Topf undefinierbare Flüssigkeit zu trinken. Es war bitter und salzig.

Am selben Abend wurde sie in die Gefängniszelle des Untersuchungsgefängnisses Mentougou Beijing eingesperrt. Die Gefängniszellen befinden sich hinter dem Eisengittertor im Hinterhof des Untersuchungsgefängnisses. Das Eisengittertor war ca. 10 Zentimeter dick und in der Höhe eines ganzen Stockwerks. Sie wurde im zweiten Stock eines Gebäudes hinter diesem Tor eingesperrt.

Alle, die mit ihr zusammen eingesperrt worden sind, haben den Polizisten ihre Namen und Adressen nicht verraten. Um Mitternacht wurde die elfte Falun Gong Praktizierende in die

Zelle gebracht. Die Zelle, die ca. 15 m² groß war, hatte ein sehr großes Holzbett. Die Toilette war auch in der Zelle drin. Die Polizisten von außen konnten alles in der Zelle durch ein kleines Fenster in der Eisentür sehen. Das Licht in der Zelle ist rund um die Uhr eingeschaltet, um das Kontrollieren zu erleichtern. Mitte Oktober ist es in Peking schon ziemlich kühl. Das Fenster an der Wand in zwei Meter Höhe war die ganze Zeit offen. Die Heizung im Raum war schon ewig nicht mehr benutzt worden. Es gab keine Decken.

Ca. um 19 Uhr kam eine Polizistin mit vielen Häftlingen, machte die Tür auf und zog eine Frau heraus. Ohne mit ihr zu reden befahl die Polizistin männlichen Häftlingen, sie mit aller Kraft zu verprügeln. Sofort hörte man furchtbare Schmerzenschreie, die in dem Flur hallten.

Alle, die mit ihr zusammen eingesperrt waren, sind auf dem Platz des Himmlischen Friedens verhaftet worden. Einige von ihnen haben ein Transparent aufgeschlagen, einige haben die Übungen praktiziert und andere wurden von den Polizisten durchsucht.

Am Morgen des 28. Oktober fuhr ein kleiner Bus sie nach der Heimatstadt Shenyang. Am Abend wurden sie direkt zum sogenannten Umerziehungskurs des Arbeitslagers Longshan gebracht. Dort wurden über hundert Falun Gong Praktizierende eingesperrt, von über siebzig jährigen Frauen bis zu Jugendlichen. Sie wurden mehrmals mit Folter bedroht, als sie die Übungen weiter praktiziert haben. Die „Erzieher“ misshandelten die Praktizierenden nicht nur, selbst die Familienmitglieder, die zu ihnen zu Besuch kommen, werden oft böse beschimpft. Sie erpressten sie.

Sie war einen Monat lang inhaftiert. Sie wurde im Mentougou-Untersuchungsgefängnis der Stadt Peking und dann im Longshan-Umerziehungsinstitut der Stadt Shenyang inhaftiert. Danach wurde sie von ihrer Familie nach Hause geholt.

2.2.13 XIONG Wei

Xiong Wei studierte von 1993 bis 1999 an der TU Berlin. Während dieser Zeit begann sie, Falun Gong zu praktizieren. Nach einer Ausbildung zur Assistentin für China-Geschäfte ging sie nach Peking zurück. Bis Mitte 2001 arbeitete sie dort für ein deutsches Unternehmen (Fa Buderus). Sie kündigte die Arbeitsstelle, damit die Firma ihretwegen keine Schwierigkeiten bekam.

Am 05. Januar 2002 wurde Xiong Wei beim Verteilen von Informationsmaterial über die Verfolgung von Falun Gong in China von der Pekinger Polizei verhaftet. Nach Aussage von Familienangehörigen wurde kurz darauf ihre Wohnung nach weiteren Falun Gong-

Materialien durchsucht. Die Polizisten fanden dabei noch mehr Flugzettel und verhafteten auch den Ehemann. Da der Ehemann als technischer Experte in seiner Firma unentbehrlich war, wurde er gegen Kautionsfreilassung freigelassen. Er steht jedoch unter strenger Sicherheitsüberwachung. Auch die Wohnung der Eltern von Xiong Wei wurde durchsucht, obwohl sie keine Falun Gong-Praktizierenden sind. Dabei haben die Polizisten ohne Durchsuchungsbefehl ihren Computer beschlagnahmt. Beide erlitten einen Schock und ihre Herzkrankheiten verschlimmerten sich. Nach Informationen der Familienangehörigen ist Xiong Wei zur „Umerziehung“ weggebracht worden.

Sie wurde über vier Monate festgehalten und wurde dann ohne Gerichtsverfahren zu zwei Jahren Arbeitslager verurteilt. Heute sitzt sie immer noch in dem Frauenarbeitslager Daxing Xian, Xinan Nuzi Laojiao Nongchang in Peking. Die Eltern durften sie nur eine halbe Stunde besuchen, sechs Monate nachdem sie verhaftet wurde.

X.Z., der Bruder von Xiong Wei, der Anzeigenerstatter zu 11. lebt in Netanya, Israel. Er setzt sich in Israel mit Nachdruck für Falun Gong ein. Häufig appelliert er vor der chinesischen Botschaft in Tel Aviv an die chinesische Regierung. Vor einem Jahr wurde er von der chinesischen Botschaft zu einer Unterredung vorgeladen. Die Botschaft setzte ihn stundenlang unter Druck, um ihn von Falun Gong abzubringen. Ihm wurde von der Botschaft eröffnet, dass ihm kein Visum erteilt werden könnte. Seitdem kann er nicht mehr nach China zurück. Ein Mitarbeiter der Botschaft, Chen Keqin, teilte X.Z. mit, als dieser mit anderen Praktizierenden vor der chinesischen Botschaft demonstrierten : „Nicht nur dein Visum wird verweigert. Jede chinesische Botschaft auf der Welt hat ein Fax von der Regierung bekommen, sobald ein Name als Kontaktperson im Internet steht, wird sein Visum verweigert.“

Im Jahre 2002 informierte ihn die Botschaft, dass sein Visum nach China in Zukunft nicht mehr erneuert würde. Dies gefährdet X.Z.s Import-Unternehmen, bei dem er auf häufige Reisen nach China angewiesen ist. In einem späteren Treffen wurde ihm mitgeteilt, dass er kein Visum erhalten wird, wenn er nicht aufhört, Falun Gong zu praktizieren.

2.2.14 ZHAO Chunying

Zhao Chunying, 56 Jahre alt, war Mitarbeiterin des Xiaohengshan Bergwerks in der Stadt Jixi, Provinz Heilongjiang. Nach dem Verbot von Falun Gong im Juli 1999 setzte sich Zhao Chunying dafür ein, den Behörden über die wahren Hintergründe von Falun Gong zu berichten. Sie wurde deswegen ins Wanjia Arbeitslager in der Provinzhauptstadt Harbin eingesperrt. Sie ging einmal nach Peking, um für Falun Gong zu appellieren, und wurde

deswegen in der Polizeibehörde Niederlassung im Hengshan Bezirk der Stadt Jixi geschlagen und eingesperrt.

Nach der Freilassung veröffentlichte sie im Minghui Netz einen Artikel über ihre Erlebnisse in der Verfolgung. Wegen diesem Artikel wurde sie am 15. April 2003 von der Polizei erneut festgenommen und am 17. April ins Jixi Untersuchungsgefängnis eingesperrt. Da sie trotz allem auf ihrem Praktizieren von Falun Gong bestand, wurde sie gefoltert. Im Mai 2003 starb sie an den Misshandlungen.

Am 10. Mai 2003 erhielten die Angehörigen eine Mitteilung über den Tod von Zhao Chunying. Ihr Leichnam war mit Wunden übersät und bot einen schrecklichen Anblick. Am 10. Mai 2003 wurde den Angehörigen der Tod von Zhao Chunying mitgeteilt.

Als die Angehörigen im Jixi Bestattungsinstitut den Leichnam sahen, waren sie sehr erschrocken. Der Leichnam war von Wunden übersät. Das Gesicht war schwarzblau. Am Hinterkopf gab es eine mit Blut besudelte Narbe. Auf beiden Seiten waren jeweils 2 Rippen gebrochen. Die Angehörigen entschieden sich, Fotos zu machen, um Beweise für eine Anzeige zu sammeln. Das Personal vom Bestattungsinstitut wollte die Angehörigen daran hindern und sagte, dass die Polizei das Fotografieren verboten habe. Die Angehörigen kämpften trotzdem und konnten schließlich einige Fotos aufnehmen. Während der Zeit stellte ein Gerichtsmediziner ein Gutachten aus. Er sagte zuerst, dass Zhao Chunying vielleicht sich selbst verletzt hätte oder an Krankheiten gestorben wäre. Dann sagte er, dass Zhao Chunying vielleicht von Häftlingen zu Tode geschlagen sei.

Die Angehörigen von Zhao Chunying haben inzwischen wegen des Mordes Anzeige erstattet. Eine Rückmeldung von den Behörden haben sie bisher nicht erhalten. Sie befürchten, daß sie auf Grund der Anzeige selbst verfolgt werden. Zhao Chunying ist die 5. Falun Gong Praktizierende aus Jixi, die zu Tode gefoltert wurde.

2.2.15 OUYANG Ming

Der nachfolgend geschilderte Fall beruht auf einem Bericht des Falun Dafa Informationszentrums vom 25.08.03.

Ein Mitarbeiter der Huanggang Industriefachschule in der Provinz Hubei, bestätigte, dass Ouyang Ming, ein Lehrer der Huanggang Industriefachschule am 20.08.2003 gestorben war, nachdem er aufgrund des Praktizierens von Falun Gong von Januar 2000 bis August 2003 mehrere Male inhaftiert und misshandelt worden war.

Der etwa 30-jährige Ouyang Ming lernte Falun Gong im Jahre 1994 kennen und fing an, es zu praktizieren. Nach dem Beginn der Verfolgung wurde er aufgrund seiner guten Computerkenntnisse von den Behörden besonders intensiv verfolgt.

Ouyang Ming ging am 15. Januar 2000 zum Platz des Himmlischen Friedens, um dort die Falun Gong- Übungen zu machen. Er wurde festgenommen und ins 1. Haftzentrum in Huanggang gebracht, wo er über einen Monat festgehalten wurde. Die Gefangenen verprügelten ihn täglich, zwangen ihn, sich niederzuknien und urinieren ihm ins Gesicht. Sofort nach seiner Ankunft in dem Gefängnis wurde er mit allen möglichen Methoden gefoltert. Darunter befanden sich die folgenden Methoden: Beim sog. „Hammer aufs Herz“ musste er sich an eine Wand lehnen und die Gefangenen schlugen ihn, solange sie konnten, mit der Faust fortwährend auf den Brustkasten im Bereich des Herzens. Beim sog. „gerösteten Fleisch“ boxten sie ihm so lange ins Gesicht bis es aussah wie geröstetes Fleisch. Bei den sog. „Gebratenen Schweinepfoten“ schlugen sie ihn mit dicken Stöcken auf die Finger und die Zehen. Nach den Schlägen musste er für lange Zeit bewegungslos in einer bestimmten Haltung verbleiben. Infolge der Misshandlungen war sein Gesundheitszustand ernsthaft bedroht.

Der Chef der Polizeistation, Li Ming, überführte Ouyang Ming in die Abteilung für Schwerverbrecher, weil er nicht aufhörte, Falun Gong zu praktizieren. Er veranlasste die anderen Gefangenen, ihn zu verprügeln. Sein Gesicht war infolge der Schläge nicht mehr zu erkennen. Sein Gesicht blutete über 2 Stunden lang. Sein ganzer Körper war geschwollen, seine Haut aufgerissen. Später wurden seine Hände und Füße einzeln in Ketten gelegt.

Im Mai 2000 wurde Ouyang Ming von Angestellten seiner Schule und Polizeibeamten in einen ‚Gehirnwäschekurs‘ im Trainingszentrum Lukou Militiaman in Huanggang gebracht, wo er schweren körperlichen Strafen unterworfen wurde und täglich Berichte anhören musste, die Falun Gong beleidigten. Wenn er nicht mitmachte, wurde er gezwungen, in der brennenden Sonne zu stehen oder für lange Zeit zu laufen.

Ouyang Ming wurde von seiner Schule und der Polizei bedroht und genötigt, die Erklärung zu unterschreiben, dass er Falun Gong aufgeben würde. Als er sich weigerte, wurden ihm Handschellen angelegt, seine ganze Kleidung abgenommen und unter Anwendung von Gewalt sollte er Falun Gong und seinen Begründer beschimpfen. Um das zu vermeiden und aus dem Haus zu entkommen, sprang er aus dem zweiten Stock. Dabei brach er sich beide Knöchel und einen Rückenwirbel. Daraufhin wurde er ins Krankenhaus gebracht. Dorthin kam der Chef der Abteilung 1 des Büros für öffentliche Sicherheit, Zhou Yuhua, zweimal, um ihn zu bedrohen und zu nötigen, das Praktizieren von Falun Gong aufzugeben. Als er das Krankenhaus verließ, konnte er infolge der Verletzungen nicht mehr normal gehen.

Im November 2000 wurde Ouyang Ming erneut von der Polizei verfolgt und durchsucht. Da er einige Flugblätter über die Verfolgung von Falun Gong bei sich hatte, wurde er einen Monat lang eingesperrt. Dort schlug ein Sträfling auf Befehl Ouyang Ming mit der Faust ins Gesicht, sodass er blutete. Außerdem wurde er auf Druck des 'Büro 610' von seiner Arbeitsstelle entlassen.

Als Ouyang Ming im Mai 2001 in der Pädagogischen Fachschule der Stadt Huanggang Flugblätter zur Aufdeckung der Wahrheit über Falun Gong verteilte, wurde er von einem Informanten an die Behörden verraten und daraufhin festgenommen. Er wurde wieder in das 1. Haftzentrum gebracht. Dort war er wieder Schlägen der Strafgefangenen ausgesetzt. Er ging aus Protest gegen die gesetzwidrige Festnahme 78 Tage lang in Hungerstreik und wurde zweimal täglich zwangsernährt, wobei er jedes Mal von fünf oder sechs Leuten, die ihn festhielten, mit den Füßen getreten wurde. Sie benutzten die verschiedensten Gerätschaften, um seinen Mund für die Zwangsernährung gewaltsam zu öffnen. Die Hälfte seiner Vorderzähne brach infolge des gewalttätigen Mundöffnens ab. Zu dieser Zeit ließ sich Ouyang Mings Frau, wegen des starken Drucks von ihm scheiden. Er ging für 17 Tage wieder in Hungerstreik, wodurch er bis auf die Knochen abmagerte.

Trotz seines Zustands wurde er gesetzwidrig zu einem Jahr „Umerziehung durch Zwangsarbeit“ im Shizi Shan Arbeitslager in Wuhan verurteilt. Weil er sich weigerte, die Lagerregeln auswendig aufzusagen und auf die Forderungen der Beamten einzugehen wurde er täglich nach folgenden Methoden gefoltert: Er musste den Kopf zwischen dem Unter- und Oberkörper in einem Winkel von neunzehn Grad gegen eine Wand lehnen oder den Rücken an die Wand lehnen und ein Stück Papier zwischen dem Kopf und der Wand, zwischen Händen und Füßen auf beiden Seiten und zwischen den beiden Beinen halten, das nicht herunterfallen darf. Er durfte 14 Tage lang nur ein bis zwei Stunden täglich schlafen. Er musste ein Video ansehen, das Falun Gong verleumdete. Ouyang weigerte sich, es anzusehen. Stattdessen rezitierte er Schriften von Falun Gong, schrieb sie auf und gab sie anderen Praktizierenden. Daraufhin zwang ihn der Wärter, zwanzig Tage lang täglich 10 Stunden lang bewegungslos auf einem kleinen Hocker zu sitzen. Durch das lange Sitzen tropften Blut und Eiter aus seinem Gesäß.

Nachdem Ouyang Ming im April 2002 entlassen worden war, wurde er oft durch Leute des Büros für öffentliche Sicherheit verfolgt und gestört. Er schrieb einen Brief an eine Internetseite, um über die Wahrheit zu berichten, worauf er am 13. April 2002 wieder entführt und in das 1. Haftzentrum zurückgebracht wurde. Diesmal wurde er ein Jahr lang (400 Tage)

festgehalten und wieder körperlich und seelisch gequält. Aufgrund der Folterungen hatte er seit Mai 2003 immer Fieber und Husten. Er konnte auch nicht mehr als eine kleine Handvoll Reis essen. Am 15. Mai 2003 war Besuchstag. Es kamen Verwandte, um ihn zu besuchen; aber die Polizei ließ sie, angeblich wegen SARS- Gefahr, nicht herein. Obwohl Ouyang Ming sehr krank war, erzählte die Polizei den Besuchern, dass es ihm gut ginge.

Im Juni 2003 wurde Ouyang Ming zu 2 Jahren Arbeitslager verurteilt und sollte ins Shayang Arbeitslager gebracht werden. Er war zu dieser Zeit bereits bis auf die Knochen abgemagert und hatte zwei große Löcher in der Lunge. Er fühlte sich kalt am Körper, hustete und brauchte Hilfe beim Gehen. Obwohl er erst etwa 30 Jahre alt war, sah er wie ein 50-jähriger Mann aus. Das Shayang Arbeitslager lehnte aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes ab, ihn aufzunehmen. Daraufhin wurde ins 1. Haftzentrum zurückgebracht.

Die Polizisten sorgten sich, dass Ouyang Ming dort sterben könnte und sie dafür verantwortlich gemacht würden. Sie fanden Mings ehemalige Frau, die ihn am 24. Juni 2003 in die Lungenheilanstalt der Stadt brachte. Nach einer Untersuchung stellte sich heraus, dass seine Nieren nicht mehr funktionierten; die Leberfunktionen waren schwer geschädigt; er hatte eine Herzkrankheit, Hepatitis B., eine durchlöcherterte Lunge infolge Tuberkulose, Diabetes und vieles mehr. Der Arzt konnte nichts für ihn tun, da er keine Arzneimittel nehmen konnte. Die Polizei suchte seine geschiedene Frau auf und ließ sie die Behandlungskosten bezahlen. Zu dieser Zeit kam die Polizei immer noch, um ihn mit Fragen zu belästigen. Ouyang Mings Zustand verbesserte sich im Krankenhaus nicht und er wurde am 10. Juli entlassen. Gleich nachdem er zu Hause angekommen war, brachen zwei Polizisten bei ihm ein. Der eine, Chen Shuming, drohte ihm: "Ich nehme Dich wieder mit in die Haftanstalt."

Nach zehn Tagen wünschte Ming, dass er an einen Ort gebracht werde, an dem die Polizei ihn nicht stören könnte. Er sagte, dass er gesetzwidrig jahrelang festgehalten worden sei, dass jeder Tag eine schreckliche Marter war und dass er zu Tode gefoltert worden wäre, weil er darauf bestand, sich zu kultivieren. Darum mieteten Falun Dafa- Praktizierende ein Haus für ihn und sorgten für ihn. In den letzten Julitagen und bis zum 10. August hörten die Polizisten des Büros für öffentliche Sicherheit nicht auf, überall nach ihm zu suchen, wobei sie ihre Absicht äußerten, dass sie nie aufhören würden, ihn zu verfolgen.

Am 20. August 2003 starb Ouyang Ming infolge extremer geistiger und körperlicher Erschöpfung.

2.2.16 L.Y. (Anzeigenerstatterin zu 14.)

L.Y. ist eine chinesische Austauschstudentin in XXX. Sie ist im Oktober 2001 nach Deutschland gekommen.

Im März 1998 begann sie, die Lehre von Falun Gong zu studieren. Im Mai 1999 erzählte ihr der Koordinator unter 4 Augen, dass sie Falun Gong besser aus der Schule heraushalten sollte. Während eines Wochenendes holte man sie in das Schuldezernat, wo ihr geraten wurde, die Lehre nicht länger auszuüben.

Ihr Freund W. S. schloss in diesem Jahr sein Studium ab und beschloss, ein Anhänger der Lehre zu werden. Er suchte sich eine Arbeit in Kanton. Nach seinem Besuch beim Beschwerdedezernat (Peoples Consultative Conference), um für Falun Gong zu sprechen, begann sein Arbeitgeber, ihm Schwierigkeiten zu bereiten. Er wurde entlassen. Er beendete sein Studium 1999 und wurde Lehrer. Er hatte in seiner Freizeit Artikel über FLG via Internet verbreitet. Dies bemerkten jedoch die Wacheinheiten. Sie stellten ihn unter Hausarrest und rieten ihm, zu seinem Vater aufs Land zu fahren. Sie zwangen ihn, eine Erklärung zu verfassen. Darin musste geschrieben werden, dass er nicht mehr der Lehre von FLG folgt. Als er dem Schuldezernat mitteilte, dass seine Erklärung nicht der Wahrheit entspricht, musste er seinen Beruf aufgeben.

Sie war im dritten Studienjahr und hoffte, um diese Situation hinter sich zu lassen, ins Ausland gehen zu können.

Im Juni 2000 wurden durch das Internet permanent Berichte über die körperliche Misshandlung und Festnahme von FLG-Mitgliedern veröffentlicht. Dies geschah auf dem Platz des himmlischen Friedens. Sie beschloss ihre Kameraden zu unterstützen und fuhr nach Peking. Im Zug kamen Polizisten und begannen die Leute auszufragen, aus welchem Grund sie nach Peking fahren. Um gegen diese willkürlichen Befragungen Widerstand zu leisten haben viele Menschen ihren Namen und ihre Adresse geheim gehalten. Sie wollten ihre Familien und ihre Arbeit nicht in Gefahr bringen. Daher hatten die Falun Gong Mitglieder auch größtenteils keine Personalausweise bei sich. Sie lernte einen Anhänger aus Xin Jiang namens Z. H. kennen. Er wurde 2001 so misshandelt, dass er starb. Sie bekam einen Schock, als sie davon in Deutschland hörte.

Am Morgen gingen ihr Freund und sie zum Platz des himmlischen Friedens. Einige Falun Gong-Mitglieder rollten große gelbe Transparente aus. Daher beeilten sie sich, zu den Freunden zu kommen und ihnen zu helfen, die Transparente auszurollen und den Touristen zu zeigen. Innerhalb weniger Minuten wurden sie von Kombis umringt, aus denen Polizisten

im Zivil sprangen. Sie nahmen gewalttätig die Transparente weg. Ihr Freund hielt das Tuch weiter fest, damit sie es nicht wegnehmen konnten. Daraufhin schleppten sie ihn in einen Kombi und traten unaufhaltsam nach ihm. Es gelang ihrem Freund aus dem Kombi zu gelangen und er rief laut ‚Lebt die Lehre von FLG‘. Die Polizei ergriff ihn erneut und schleppte ihn zurück in den Kombi wo sie kräftig auf ihn einschlugen. Sie konnte entkommen.

Am 1. Juni 2000 ging sie wieder auf den Platz des himmlischen Friedens. Sie wurde auch in einen Kombi gezerrt. Das Auto war leer. Es saß nur ein Mädchen, das genauso alt wie sie war, darin. Ein robuster Polizist durchsuchte ihr Portemonnaie und fragte sie nach ihrer Herkunft. Als er begriff dass sie nichts sagte, musste sie ihre Hände auf den Rücken legen und er zog ihr schwarze Handschuhe an. Er kam zu ihr und schlug ihr mit der Faust in die Magengrube. Sie brach zusammen und es dauerte eine Weile, bis sie wieder aufstehen konnte. Als sie noch immer nichts sagte, gab er ihr noch zwei Fausthiebe. Im gleichen Moment wurde eine alte Frau in das Auto gebracht. Als der Polizist auch von ihr keine Antwort bekam schreckte er nicht davor zurück, auch alte Menschen zu schlagen. Sie fand das unerträglich. Sie stand auf und rief mit lauter Stimme: Ältere darfst du nicht schlagen! Wenn du schon Menschen schlagen musst dann schlage noch lieber mich, alte Menschen darf man nicht so behandeln.“ Er schlug sie noch zweimal bevor er aufhörte. Es wurden noch mehrere Jugendliche – sowohl Jungen als Mädchen – in den Kombi gebracht. Die Polizei begann wieder um sich zu schlagen. Ein Polizist packte einen Studenten an den Haaren und schlug seinen Kopf mehrmals gegen den Kopf eines anderen Jungen, bis ihm Schaum vor den Mund trat und er das Bewusstsein verlor. In diesem Moment wurde der Polizist nervös, gab ein Zeichen an einen anderen Bus und ließ den Jungen wegbringen.

Abends wurde sie in das Gefängnis des Stadtviertels Ost gebracht. Als sie aus dem Gefängnis Stadtviertel Ost kam, wurde sie zur ‚Sektion Wuhan‘ in Peking gebracht. Danach wurde sie mit 2 Menschen von der Universität von Hua She in Handschellen zurück nach Wuhan gebracht. Die Lokalpolizei von Ma Fang Shan (Distrikt in Wuhan) hatte für sie einen Haftbefehl für 15 Tage. Ihre Eltern gingen zum Studentenverantwortlichen der Universität. Sie wollten nicht, dass sie durch das ganze Elend einer Gefängniszelle gehen musste. Daraufhin wurde sie freigelassen und musste stattdessen 15 Tagen in der Universität nachsitzen. Jeden Tag kam jemand von den Wacheinheiten und der Polizei von Ma Fang Shan vorbei, um sie von der Lehre von FLG abzubringen. Sie bedrohten ihren Vater, dass er seine Arbeit verlieren und ihren Bruder dass er alle Chancen auf eine Beförderung verlieren würde. Sie verlangten, dass sie eine ‚Erklärung‘ schreibe. Sie wollten, dass sie ihr Recht, nach Peking zu gehen, aufgab. Und weiterhin, dass sie ihr Recht auf Meditation an öffentlichen Plätzen aufgabe.

Zu dieser Zeit musste sie noch ein Jahr studieren, um einen Abschluss zu bekommen.

Mitte 2001 kamen große Firmen an die Universität, um Absolventen zu werben. Das Sekretariat der Universität erklärte ihrer Mutter jedoch, dass sie nicht hoffen sollte, jemals Arbeit in China zu finden. Die Universität könnte ihr zwar eine gute Referenz ausstellen, aber wenn darin steht, dass sie FLG folge, würde sie niemand annehmen.

Um dem gefährlichen Druck der Autoritäten zu entkommen konnte sie nur ins Ausland gehen und studieren. Aber die Formalitäten die erfolgen mussten, um das Land zu verlassen, würden sehr schwierig werden. Um einen Pass zu beantragen brauchte sie vor allem die Unterschrift der Universität. Das Schuldezernat hatte ihrer Familie bereits zu verstehen gegeben, dass sie aus dem Land nicht herauskommen würde. Sie sollte die Beantragung ihrer Papiere am besten gleich aufgeben. Niemand von der Universität wollte seine Unterschrift unter ihre Papiere setzen. Letztendlich wurden doch alle Formalitäten außer der Unterschrift durch die Universität geregelt.

Sie fand nun erst heraus, dass die Universität offensichtlich ein ‚Büro 610‘ hatte. Um eine Unterschrift zu bekommen musste sie erst erklären, dass sie mit ihren Normen konform gehe. Die Wacheinheiten der Universität und das Büro 610 ließen ihre Eltern wissen, dass sie mit mir sprechen wollten. Und alles begann von vorn. Ihr Vater wurde paranoid. Er sagte, dass sie nichts über ihren Glauben sagen darf und dass sie nichts, was ihn aufregen könnte, sagen darf. Sie befragten jeden, Eltern, Bekannte, Freunde... Und doch wussten sie dass sie sich keiner Straftat schuldig gemacht hatte. Sie musste sehr oft auf dem Schuldezernat erscheinen. Aber jedes Mal teilte ihr die Wacheinheit mit, dass sie sich noch nicht genug verändert hatte. Sie sagten: Keine Veränderung, keine Unterschrift. Am Ende schlugen sie ihr vor, dass sie eine Garantie schreiben sollte. Darin musste stehen, dass sie FLG nicht mehr ausüben darf. Der Bruder erdachte einen Ausweg. Ihre Schwägerin könnte eventuell die Garantie mit ihrer Handschrift schreiben. Sie hat nicht protestiert, weil sie der Meinung war, dass ihre Familie ihretwegen bereits genug Elend erfahren hatte. Als sie die geschriebene Erklärung sah, fühlte sie sich innerlich unglaublich schlecht. Aber selbst das war für das Büro 610 nicht genug. Mit der Hilfe von einigen Leuten stimmte das Büro 610 später doch zu und gab die Unterschrift. Sie fühlte sich wegen ihrer ‚geschriebenen Garantie‘ noch sehr lange schlecht. Sie erklärt hiermit nun, dass ihre Erklärung ungültig ist und für nichtig erklärt werden muss. Sie halte an meinem Glauben fest. Darüber hinaus habe sie in Deutschland bereits offizielle Instanzen unterrichtet. Mehr und mehr Menschen müssen davon in Kenntnis gesetzt werden, damit diesen Belästigungen schnell ein Ende gesetzt wird.

2.2.17 Herr B (Anzeigenerstatter zu 15.)

Herr B ist am XXXX in XXX in China geboren und aufgewachsen. Seit 1997 studierte er XXX an der XXX Universität in Deutschland, Fachrichtung XXX. Im Februar 2001 bot ihm der XXX GmbH eine Festanstellung als Webmaster an. Aus diesem Grund beantragte er bei der Kreisverwaltung der Stadt XXX eine Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitsgenehmigung. Bis heute hat er von dort keine Antwort erhalten.

Im Mai 2002 ging er zum chinesischen Konsulat in XXX, um einen neuen Reisepass zu beantragen und wurde von einem Beamten empfangen, der ihn fragte, ob er derjenige sei, der für Falun Gong in XXX zuständig ist. B antwortete, dass Falun Gong Übende nicht organisiert seien und es deswegen keine sogenannten Verantwortlichen gibt. Daraufhin sollte verschwinden und erhielt auch bei späteren Gelegenheiten keinen neuen Pass.

In China arbeitete sagte chinesische Polizeiagenten Bs Mutter Frau C, dass der Pass ihres Sohnes schon nicht mehr gültig sei und dass er zurückkommen müsse. Falls er zu Hause ankäme, würde er sofort festgenommen werden. Die Polizei fragte auch seine Schwester mehrmals, wann er denn nach Hause kommen würde.

Später weigerte sich Frau C bei einer Unterschriftenaktion gegen Falun Gong. Dies wurde von der Polizei registriert und später sollte sie deswegen festgenommen werden. Um der Festnahme zu entgehen, floh sie. Seit Oktober 2001 befindet sie sich auf der Flucht und wohnt an verschiedenen Orten. Die Polizei setzte die Fahndung nach ihr fort und zieht auch die Verwandtschaft in Mitleidenschaft. Mehrmals wurden Polizisten aus Peking in die Heimatstadt von Frau C in der Provinz XXX geschickt, um nach ihr zu suchen. Dann gehen sie zu ihren Freunden und Verwandten, bedrohen diese und fragen nach ihrem Aufenthaltsort. Am 31.01.03, dem chinesischen Neujahrsfest besuchte die Polizei wiederum ihre Familie in XXX, um Frau C zu verhaften. Das "Büro 610" ordnete an, keine Pension mehr an Frau C auszuzahlen. Sie hat daher keine finanziellen Einkünfte mehr und ist in ihrer Existenz bedroht.

Einzelfälle der Anzeigenerstatter zu 17. bis 30.

Die Anzeigenerstatter zu 17. bis 30. sind deutsche Staatsbürger. Sie haben sich bei zwei verschiedenen Gelegenheiten, nämlich am 20.11.2001 sowie am 14.02.2002 nach Peking begeben, um dort auf dem Platz des himmlischen Friedens an einer friedlichen Meditation bzw. an einem friedlichen Protest für Falun Gong teilzunehmen. Der Protest wurde an beiden Tagen nach sehr kurzer Zeit beendet. Die Anzeigenerstatter wurden von Polizeibeamten auf

sehr rüde Art und Weise verhaftet und mit Polizeiwagen bzw. Bussen in verschiedene Polizeistationen verbracht. Dort wurde Ihnen der Kontakt zur deutschen Botschaft verweigert. Sie wurden teilweise körperlich misshandelt. Sie wurden vernommen und dabei unter Druck gesetzt. Schließlich wurden sie gegen ihren Willen zum Flughafen verbracht und nach Deutschland abgeschoben. Ein Teil der Anzeigenerstatter wandte sich in Deutschland an das Auswärtige Amt, so dass dort zumindest zu einem Teil der Fälle Akten vorliegen dürften. Eine rechtliche Bewertung der damaligen Vorfälle wird von hieraus nicht getroffen. Insoweit dürften Vernehmungen der einzelnen Betroffenen unabdingbar sein, da in jedem Fall Körperverletzung und Nötigungshandlungen durch die chinesischen Polizeibeamten vorliegen. Ob der Grad der Misshandlungen durch die Polizeibeamten schon als Folter zu bezeichnen ist, muss nach den Vernehmungen beurteilt werden.

Zu den Fällen im Einzelnen:

Der Anzeigenerstatter zu 17., Herr A.H., protestierte am 14.02.2002 um 14.05 Uhr mit einem gelben Transparent mit den Worten „Falun Dafa Hao, die deutsche Falun Dafa ist gut“ auf dem Platz des himmlischen Friedens. Nachdem er ca. 50 m geradeaus gelaufen war, wurde er von 7 bis 10 Polizisten zu Boden geworfen. Sie warfen sich auf ihn und drückten ihn mit dem Gesicht zu Boden und nahmen ihm das Transparent ab. Er wurde an Armen und Beinen gepackt und in einen Kleintransporter getragen. Dort wurde er auf den Boden gedrückt. Sein Kopf wurde ihm zwischen seine Beine gedrückt. Danach setzte sich ein Polizist so auf seinen Rücken, dass er sich nicht bewegen und nur mit Mühe atmen konnte. Kurz vor der Abfahrt gab ihm der Fahrer des Kleinbusses mit voller Wucht einen Schlag mit dem Ellbogen ins Genick. Während der gesamten Fahrt bekam er aus verschiedenen Richtungen mehrere Faustschläge auf den Kopf.

Er wurde dann zur Tiananmen-Polizeistation verbracht. Dort fehlten ihm ein Schuh sowie sein Gürtel, sein Pullover war zerrissen und sein Rucksack verschwunden. Er wurde danach mit 15 weiteren Praktizierenden in ein Gebäude in der Nähe des Flughafens verbracht. Dort sollte er vernommen werden und verlangte, die deutsche Botschaft zu verständigen. Dies wurde ihm verweigert. Er musste auf dem Boden sitzen bleiben, obwohl er darum bat, auf einem Stuhl zu sitzen. Seine Gruppe war im Halbkreis von etwa 5 bis 30 Polizisten umstellt. Er fühlte sich psychisch sehr unter Druck gesetzt. Mehrfach wurde versucht, ihn zur Sache zu vernehmen. Er verlangte die Anwesenheit oder zumindest die Verständigung des Botschafters. Nach etwa 2 Stunden wurden er und 5 weitere Praktizierende in Kleinbussen aus Peking herausgefahren. Ca. 45 Minuten außerhalb von Peking wurden sie in ein Gebäude verbracht, dass von einem großen eisernen Tor verschlossen war. Er sollte

gezwungen werden, den Arm freizumachen. Er weigerte sich, weil er befürchtete, wie chinesische Falun Gong-Praktizierende in der Psychiatrie behandelt zu werden. Er wurde dann in ein Gefängnis verbracht. Insgesamt verbrachte er 94 Stunden in Haft, davon 60 Stunden im Gefängnis. Am 18.02.2002 morgens wurde er geweckt und zum Flughafen gebracht und nach Deutschland abgeschoben.

Die Anzeigenerstatterin zu 18., die 61jährige Frau M.W., protestierte am Dienstag, den 20.11.2001 zusammen mit weiteren 35 Falun Gong-Praktizierenden kurz nach 14.00 Uhr auf dem Platz des himmlischen Friedens in Peking. Sie wurde gewaltsam festgenommen, an mehrere unterschiedliche Orte verbracht und dort unter verschärften Bedingungen festgehalten. Es fanden Verhörversuche statt. Kontakt zur Botschaft und zum Konsul wurden ihr verweigert. Auf den Polizeiwachen selber wurde sie nicht misshandelt, allerdings hatte sie bei dem gewaltsamen Eingreifen der Polizeibeamten blaue Flecke an den Armen erlitten.

Der Anzeigenerstatter zu 19., der heute 32jährige P.R., nahm am 20.11.2001 an einer friedlichen Meditation auf dem Platz des himmlischen Friedens in Peking teil. Nach kurzer Zeit wurde er festgenommen und gemeinsam mit anderen in ein Polizeigebäude verbracht. Während der Vernehmungsversuche beobachtete er ein Geschehen, wo ein amerikanischer Praktizierender, A.C. von einem Polizeibeamten ins Gesicht geschlagen und mit dem Fuß auf ihn eingetreten wurde. Herr R. sagte auf chinesisch zu dem Polizisten: *„Wir haben es alle gesehen, tu es noch mal und die ganze Welt wird davon erfahren.“* Danach stürzte sich der Polizist auf ihn und packte ihn am T-Shirt und zog ihm vom Stuhl hoch und schleppte ihn gewaltsam zu der 6 bis 7 Meter entfernten Wand und bedrohte ihn mit den Worten „bi si“, si bedeutet sterben. Offensichtlich drohte ihm der Polizeibeamte mit dem Tod. Herr R. hatte seine Hände vor dem Körper gefaltet. Diese wurden ihm gewaltsam auseinandergedrückt und er musste sich so an die Wand stellen. Bis 04.00 Uhr nachts ging die Folter weiter. Am nächsten Tag wurden alle zum Flughafen verbracht und nach Deutschland abgeschoben.

Der heute 47jährige H.K., Anzeigenerstatter zu 20., begab sich am 14.02.2002 gemeinsam mit anderen Falun Gong-Praktizierenden nach Peking, um auf dem Platz des himmlischen Friedens in friedlicher Weise an die chinesische Regierung zu appellieren, die Verfolgung von Falun Gong zu beenden. Auf dem Platz hielt er ein Spruchband mit der Aufschrift „Freiheit für Falun Gong“ hoch. Er wurde von zwei Polizeibeamten überwältigt und mit Gewalt in ein Polizeiauto verbracht. Auf der nahe gelegenen Polizeistation versuchte er aus Sicherheitsgründen gemeinsam mit anderen zusammenzubleiben. Ein Polizist trat ihn 3 bis 4 mal in die linke Seite, bis er die anderen loslassen musste. Auf der Polizeistation beobachtete er zahlreiche Misshandlungen von Polizeibeamten z.B. gegenüber einem

farbigen amerikanischen Praktizierenden aber auch gegenüber anderen Personen, die erkennbare Spuren von Misshandlungen im Gesicht trugen. Einen Tag später wurde er zum Flughafen verbracht und nach Deutschland abgeschoben.

Seinen beiden Töchtern, der Schülerin S. K. und der Studentin C.K., den Anzeigenerstatterinnen zu 21. und 22., ging es ähnlich. Sie wurden etwa zur gleichen Zeit festgenommen. S. K. wurde bei ihrer Festnahme von einem Polizisten so gewürgt, dass sie kurz vor der Bewusstlosigkeit stand. Nach dem ihre Gruppe in einem Gebäude des Staatssicherheitsdienstes mit Gewalt von einander getrennt worden war, wurde sie von einem höheren Polizeibeamten ohne besonderen Anlass mit voller Kraft ins Gesicht geschlagen. Als sie ihm kurz danach auf Chinesisch sagte „*Europa weiß, dass Falun Dafa gut ist*“ schlug er ihr so heftig ins Gesicht, dass ihr Kopf gegen die Wand schlug. Sie wurde dann im weiteren Verlaufe bedroht und angeschrien. Sie wurde dann wieder in einen Raum mit etwa 25 Praktizierenden, beobachtet von etwa 25 Polizeibeamten verbracht. Dort versuchten immer wieder Beamte, einzelne Praktizierende herauszuholen. Dabei sprangen sie in die Menge und schlugen auf die Praktizierenden ein, wobei S. K. einen heftigen Tritt gegen ihr Bein bekam. Die gesamte Familie wurde nach etwa einem Tag gemeinsam zum Flughafen verbracht und abgeschoben.

Der Anzeigenerstatter zu 23., Herr F.A. wurde schon auf dem Weg zum Platz des himmlischen Friedens am 14.02.2002 gegen 14.00 Uhr festgenommen. Bei seiner Festnahme und gewaltsamen Verbringung in einen Polizeitransporter wurde er geschlagen und getreten und angeschrien. In einem Polizeigebäude in der Nähe des Flughafens wurde ihm während eines Verhörs, in dem darauf bestand, den Botschafter zu sprechen, gedroht, dass er in ein Gefängnis komme und dort umgebracht werde. Nach etwa einem Tag wurde er zum Flughafen verbracht und nach Deutschland abgeschoben.

Der Anzeigenerstatter zu 24., Herr B.A. protestierte am 14.02.2002 mit einem gelben Transparent mit der Aufschrift „Falun Dafa ist gut“ auf deutsch und auf Chinesisch auf dem Platz des himmlischen Friedens. Nach kurzer Zeit liefen Polizisten und Geheimpolizisten auf ihn zu und traten ihm in die Beine und in die Rippen, er wurde an den Haaren gerissen, zu Boden gebracht und zum Polizeiauto verbracht. Vor dem Auto lag bereits eine andere junge Deutsche, Frau A.M., die von mehreren Polizisten umringt auf dem Boden lag und dabei getreten wurde.

In der nahe gelegenen Polizeistation befanden sich außer A. und S. M. die Familie K. und andere Praktizierende. Von der Gruppe wurden gegen den Willen der einzelnen Personen

Fotografien gemacht. Wer sich weigerte, der wurde geschlagen bzw. weitere Schläge angedroht. In der Nacht beschloss die Gruppe, sich nicht trennen zu lassen. Man hackte sich aneinander fest unter. Dabei kam es halbstündig zu Übergriffen der Polizei. Auch Herr A. wurde äußerst schmerzhaft gewürgt. Nach der gewaltsamen Trennung am nächsten Morgen erhielt er einen heftigen Schlag mit dem Ellbogen auf das Kinn und erlitt dadurch Prellungen.

Der heute 26jährige Anzeigenerstatter zu 25., Herr W.K. wollte am 15.02.2002 vom Pekinger Flughafen abfliegen. Während der Passkontrolle wurde er festgehalten. Es fiel das Wort Falun Gong. Er setzte sich mit der deutschen Botschaft in Verbindung und der Konsul versprach, zum Flughafen zu kommen. Nach etwa 40 Minuten meldete er sich auf dem Handy und sagte, dass die Polizei ihn nicht durchgelassen habe. Anschließend wurde Herr K. das Handy abgenommen und er wurde drei Stunden lang festgehalten und streng bewacht. Anschließend wurde er in eine Maschine nach Hongkong verbracht und dorthin abgeschoben.

Der heute 28jährige, Herr M.S., Anzeigenerstatter zu 26., demonstrierte am 20.11.2001 gegen 14.15 Uhr gemeinsam mit 35 anderen Menschen auf dem Platz des himmlischen Friedens in Peking. Es war ein gemeinsames Transparent mit der Aufschrift „Wahrhaftigkeit, Warmherzigkeit und Nachsicht“ in englisch und französisch hoch gehalten worden. Dahinter nahmen mehrere Reihen von Personen, unter anderem Herr S. im Lotussitz zur Meditation platz. Kurz nach Enthüllen des Transparentes erschienen Polizeibeamte und schleppten die einzelnen Demonstranten in Polizeiautos und danach in eine nahe gelegene Polizeistation. Dort wurden sie ID-behandelt und befragt. Nach etwa einem Tag wurde der Anzeigenerstatter freigelassen.

Die heute 42jährige M.O. Anzeigenerstatterin zu 27., nahm am 20.11.2001 gegen 14.00 Uhr an der gemeinsamen Demonstration mit anderen Praktizierenden auf dem Platz des himmlischen Friedens in Peking teil. Nach kurzer Zeit wurde die Versammlung aufgelöst (siehe oben die Schilderung von A.H. und M.S.). Sie wurde auf brutale Weise (Haare ziehen) in ein Polizeiauto gezerrt. Dort wurde ihr ein harter Schlag ins Gesicht verpasst. Sie wurde festgehalten und dabei in die Bauchgegend mit einem Fuß getreten. Sie erlitt dadurch Prellungen im Gesicht. Später wurde sie gemeinsam mit anderen in einem Raum in der nahe gelegenen Polizeistation festgehalten. Bei dem Verbringen von einem Raum in den anderen wurde sie brutal die Treppe hinunter gestoßen und gezerrt. Nach etwa einem Tag wurde sie auf den Flughafen verbracht und nach Deutschland abgeschoben.

Der 33jährige Anzeigenerstatter zu 28., Herr S.M. betrat am 14.02.2001 gegen 14.00 Uhr den Platz des himmlischen Friedens in Peking, um gemeinsam mit anderen deutschen Praktizierenden gegen die Verfolgung von Falun Gong zu demonstrieren. Als er den Platz betreten hatte, demonstrierten amerikanische und kanadische Praktizierende bereits. Es kam zu einem Polizeieinsatz. Er selbst rannte und rief dabei „Falun Dafa Hao“. Er wurde schnell von Polizeibeamten rechts und links an den Armen ergriffen und zum nahe gelegenen Polizeibus abgeführt. Dort sah er einen Polizisten, der die ihm bekannte S.K. aus Heidelberg würgte, so dass ihr Gesicht bereits dunkelrot angelaufen war. Er wurde dann in den Wagen hineingezerrt. Dort lag ein weiteres Mädchen auf dem Boden, das geschoben und gezerrt wurde. Er wurde ebenfalls an den Haaren gezogen und bekam einen Schlag in die Rippen. Dadurch erlitt er eine Beule. Schließlich wurden die Festgenommenen in das Airport Garden Hotel verbracht, ein Hotel ohne Gäste, aber mit vielen Polizisten und dort zum Einzelverhör aufgefordert. Schließlich wurde er gemeinsam mit der Polizei zu seinem Hotel verbracht und durfte seine Sachen abholen und wurde über einen Zwischenaufenthalt über das Airport Garden Hotel zum Flughafen gebracht und von dort abgeschoben.

Die Anzeigenerstatterin zu 29., Frau A.M. demonstrierte ebenfalls am 14.02.2002 auf dem Platz des himmlischen Friedens. Sie wurde von den Polizeibeamten zivil so brutal festgenommen, dass ihr Kopf auf dem Betonboden des Platzes knallte. Sie erlitt dabei Blutergüsse auf der linken Kopf- und Gesichtshälfte. Anschließend wurde sie nach der Mitteilung eines Mitpraktizierenden von den Beamten getreten und geschlagen. Sie selbst war wohl zwischenzeitig bewusstlos und hat die ganze Szene nur teilweise mitbekommen. Auch auf der nahe gelegenen Tiananmen - Polizeistation wurde sie von mehreren Polizisten überwältigt und gewaltsam zu Boden gerissen. Als sie ihre Sachen im Hotelzimmer holen durfte, wurde ihr von einem Beamten heftig ins Gesicht geschlagen mit drei aufeinander folgenden Ohrfeigen, so dass ihre Lippen aufplatzten und bluteten. Sie erlitt insgesamt zahlreiche Verletzungen im Gesicht, Kopf, Arm, Oberschenkel, Bauch und Thoraxbereich. Ein Attest wird in Kopie beigefügt.

Die heute 28jährige N. G. (Anzeigenerstatterin zu 30.) demonstrierte gemeinsam mit anderen am 20.11.2001 auf dem Platz des himmlischen Friedens in Peking. Sie wurde brutal festgenommen und auch im Polizeiwagen von den Polizisten misshandelt. Auf der Polizeiwache sollten sie verhört werden und ihre Personalien nennen. Sie und ihr Mann weigerten sich, ihre Pässe zu zeigen, ohne dass die konsularische Vertretung benachrichtigt würde. Sie saß auf einem Stuhl im Lotussitz. Es kam ein Polizeibeamter und stieß sie an, zunächst nur ein bisschen und später heftiger, bis sie schließlich durch einen Hieb vom Stuhl gerissen wurde. Anschließend wurde sie gepackt und zum Flur hinausgezerrt. Dort wurde sie von mehreren Polizisten umringt und in ein Verhörzimmer gebracht. Dort wurde ihr mehrfach

gedroht und schließlich gegen ihren Willen ihre Tasche durchsucht. Am nächsten Tag wurde sie wie die anderen Personen zum Flughafen verbracht und von dort nach Deutschland abgeschoben.

3. Rechtliche Würdigung

Zwar sind die angezeigten Straftaten nach deutschem Strafrecht sowohl materiell als auch strafanwendungsrechtlich und prozessual je nach Tatzeitpunkt unterschiedlich danach zu bewerten, ob sie vor dem 30.06.2002 oder nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches, also nach dem 30.06.2002 stattgefunden haben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, soll die juristische Bewertung lediglich in einen materiell- und einen strafanwendungsrechtlichen Teil untergliedert und die möglicherweise vorzunehmenden Differenzierungen hinsichtlich des Tatzeitpunktes dann innerhalb dieser Teile vorgenommen werden.

3.1 Materiellrechtliche Beurteilung : Völkermord, Folter, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Gefährliche Körperverletzung u.a.

Das Vorgehen der chinesischen Regierung und Behörden stellt einen Völkermord an einer religiösen Gruppe gemäss § 220 a StGB a.F. und § 6 VStGB dar. Die alte und die neue Fassung des Tatbestandes unterscheiden sich nur unwesentlich voneinander und die Unterschiede sind für die Beurteilung des hiesigen Geschehens ohne Bedeutung. Sie sind im Lichte des internationalen Völkermordtatbestandes in der Definition der Art. II Völkermordkonvention vom 9.12.1948 (Gesetz vom 9.8.1954 BGBl. II 729), Art. 4 Statut des Jugoslawien-Strafgerichtshofs, Art. 4 Statut des Ruanda- Strafgerichtshofs und Art.6 Römisches Statut eines Internationalen Strafgerichtshofs sowie der internationalen Rechtsprechung auszulegen. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.12.2000, NJW 2001,1848 ff).

Die Falun Gong Praktizierenden stellen nach den insoweit übereinstimmenden Berichten der verschiedenen Menschenrechtsorganisationen und Presseveröffentlichungen eine abgeschlossene und charakterisierbare Gruppe dar. Es handelt sich um eine religiöse Gruppe. Die Lehren von Falun Gong sind im Buddhismus, im Daoismus und den chinesischen Volksreligionen verhaftet. Die besonderen körperlichen Übungen und

Meditationen sollen zu mentalem und spirituellem Wohlbefinden führen. Der Gründer der Bewegung Li Hongzhi wird heute von Falun Gong als eine Art religiöser Führer verehrt. Dabei ist unerheblich, dass Falun Gong – wie im übrigen viele asiatische Religionen - keine kirchlichen Institutionen und Hierarchien im Sinne beispielsweise der westlichen Katholischen oder Evangelischen Kirche hat. Denn an der Stabilität der religiösen und spirituellen Gemeinschaft (und Gruppe im Sinne des Völkermordtatbestandes) als solche bestehen keine Zweifel. Dies belegen auch die obigen Schilderungen der von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen und deren Familienangehörigen, wonach von einer festen Glaubenstruktur und einer festgefügt Gruppe ausgegangen werden muss.

Allein in den oben aufgeführten Einzelfällen sind zahlreiche tatbestandsmäßige Handlungen i.S.d. §§ 220 a StGB, 6 VStGB begangen worden, und zwar sowohl durch die Tötung von Mitgliedern der Gruppe gemäß §§ 220 a I Nr.1 StGB, 6 I Nr. 1 VStGB als auch durch das Zufügen von schweren körperlichen und seelischen Schäden gemäß §§ 220 a I Nr.2 StGB, 6 I Nr. 2 VStGB. Insgesamt wurden in den letzten 4 Jahren etwa 818 Falun Gong Praktizierende getötet und zehntausende körperlich und seelisch schwer geschädigt, indem sie verfolgt und in den Gefängnissen und Arbeitslagern gefoltert und unmenschlich behandelt wurden.

Auf der subjektiven Tatbestandsseite erfordern §§ 220 a StGB a.F., 6 VStGB dass die einzelnen Taten in der Absicht begangen wurden, eine Gruppe zu vernichten. Die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda haben übereinstimmend festgestellt, dass die Absicht, eine geschützte Gruppe zu zerstören, aus bestimmten Tatsachen und dem Gesamtkontext abgeleitet werden kann, sofern kein Geständnis des Täters vorliegt (vgl. Akayesu-Urteil des ICTR, Case No. ICTR-96-4-T in : www.ictr.org/ENGLISH/cases/Akayesu/judgement, Rn. 523). Dazu gehört die politische Doktrin, die den tatbestandlichen Handlungen zugrunde liegt (Karadzic und Mladic Urteil des ICTY, Rn. 94; Akayesu-Urteil des ICTR, Rn. 524) und die im Falle der Repression durch den ehemaligen Staatspräsidenten Jiang Zemin, dem Angezeigten zu 1. formuliert und durchgesetzt wurde. Die einzelnen Tathandlungen müssen im Rahmen eines erkennbaren Musters ähnlicher Handlungen in unterschiedlichen Regionen, die gegen die Gruppe gerichtet sind, begangen werden. Ein weiteres Indiz ist die besondere Grausamkeit der Taten und der Umstand, dass sie bewusst und systematisch ausschließlich gegen die Mitglieder der Gruppe gerichtet sind (Akayesu-Urteil des ICTR, Rn. 523,730).

Die Absicht gemäss §§ 220 a StGB a.F., 6 VStGB muss nicht notwendigerweise auf die physisch-biologische Vernichtung der Gruppe gerichtet sein, sondern es ist ausreichend,

dass die Zerstörung der Gruppe als soziale Einheit in ihrer Besonderheit und Eigenart und in ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl bezweckt ist. (BVerfG a.a.O., S.1850,51). Das Unmenschliche und gegenüber dem Verbrechen des Mordes besondere Unrechtsmerkmal liegt nämlich darin, dass die Täter in dem Opfer nicht mehr den Menschen, sondern nur noch das Mitglied der verfolgten Gruppe sehen. (vgl. BGH, Urteil vom 30.04.1999, NStZ 99, 396ff) Dabei kann es genügen, nur die den Zusammenhalt wahrende Führungsschicht zu töten (Jähnke in LK, § 220a, Rn. 13; Sch/Sch/Eser § 220 a Rn. 5). Die Zerstörungsabsicht ist demnach auch gegeben, wenn die Gruppe durch „Bekehrung“ bzw. „Umerziehung“ vernichtet werden soll. Im Übrigen kann angesichts der Todeszahl von 818 Fällen in knapp fünf Jahren durchaus von einer substantiellen Zahl von Tötungen gesprochen werden.

Aus dem Kontext und den Umständen der Einzeltaten ist hier die Zerstörungsabsicht der Beschuldigten zu erkennen. Die einzelnen Taten waren nur gegen Praktizierende gerichtet, die ausschließlich deshalb gefoltert und getötet wurden, weil sie Falun Gong Anhänger sind und solange sie sich nicht davon distanzieren wollten. Sie wurden nicht aufgrund persönlicher Merkmale als Opfer der staatlichen Gewaltmaßnahmen ausgesucht, sondern nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Gruppe der Falun Gong- Praktizierenden. Damit sind die Taten vielmehr gegen die Gruppe der Falun Gong Praktizierenden als solche gerichtet als gegen das einzelne Opfer. (vgl. Akayesu-Judgement des ICTR, Rn.521; Musema- Urteil, Rn.165)

Die Behandlung der Praktizierenden folgte einem einheitlichen Muster: Die Polizeibeamten verhafteten in der Regel die Praktizierenden für einen kurzen Zeitraum, wenn bekannt wurde, dass sie Falun Gong praktizierten. Sie wurden auf ein Polizeirevier gebracht und dort gezwungen, Videos, die Falun Gong verleumdete, anzuschauen und aufgefordert, auf ihren Glauben an Falun Gong und jedes weitere Praktizieren zu verzichten. Taten sie dies nicht, erfolgte nach ihrer Freilassung eine verstärkte Überwachung. Bei den nächsten Verhaftungen erhöhten die staatlichen Organe durch physische und psychische Gewalt den Druck auf die Praktizierenden, sich von Falun Gong zu distanzieren. Schließlich erfolgten in der Regel „Verurteilungen“ zu langjährigen Arbeitslagerstrafen, wobei z.T. überhaupt keine Prozesse stattfanden (vgl. C.G.). Die Zeit im Arbeitslager konnte auch willkürlich verlängert werden (vgl. z.B. Zhao Ming). Während der Inhaftierung wurde versucht, die Praktizierenden durch Verleumdungspropaganda sowie massive körperliche Misshandlung und Folter „umzuerziehen“, wobei stets auch der Tod der Praktizierenden in Kauf genommen wurde. Dieses Schema wiederholte sich in allen Fällen der Verfolgung von Falun Gong Anhängern.

Die tatbestandsmäßigen Handlungen zielen darauf ab, die Praktizierenden dazu zu bringen, sich von Falun Gong abzuwenden. Das ist daran ersichtlich, dass Gewalt in der Regel erst eingesetzt wird, wenn der Praktizierende nicht bereit ist, sich von Falun Gong loszusagen, und in Art und Schwere zunimmt, je länger sich der Praktizierende weigert, eine Erklärung zu unterschreiben, dass er nicht mehr Falun Gong praktizieren werde. Falls sich ein Praktizierender gar nicht umerziehen lässt, kann es auch zu seiner Tötung kommen. (vgl. den Vorfall vom 20.06.2001 im Arbeitslager Wanjia, der von W.Y. erwähnt wird.)

Die staatlichen Maßnahmen sind zudem erkennbar gerade gegen die geistigen Anführer der Falun Gong Bewegung gerichtet. Die ersten Prozesse im Jahre 2000/2001 richteten sich alle gegen Sprecher der Falun Gong Bewegung. Verhaftet werden insgesamt diejenigen, die öffentlich Falun Gong praktizieren und daher als Führer der Bewegung angesehen werden (vgl. z.B. C.G.), die Flugblätter verteilen (z.B. Z.T., W.Y.) oder an die Regierung appellieren (vgl. z.B. Z.X., Chen Chengyong). So soll die Verbreitung der Falun Gong Lehre verhindert werden und potentielle neue Praktizierende durch den Terror gegen die Anhänger abgeschreckt werden. Denn nur so kann die Gruppe der Falun Gong Praktizierenden, die auf mehrere Millionen geschätzt wird und damit zu groß ist, um jetzt komplett „umerzogen“ bzw. getötet zu werden, zumindest langfristig vernichtet werden. Dieses Zusammenspiel von Umerziehung, Abschreckung von potentiellen neuen Anhängern durch öffentliche Diffamierung von Falun Gong als gefährliche Sekte und durch Terror gegen die Praktizierenden und von Beseitigung derjenigen, die die Falun Gong Lehre verbreiten durch Einsperren oder Töten, ist ein wirksamer Weg, um die Gruppe der Falun Gong Praktizierenden langfristig zu eliminieren.

Die Befehlshaber hatten also die Absicht, die gesamte Gruppe der Falun Gong Praktizierende zu vernichten und zwar in erster Linie durch Umerziehung mit Hilfe von Gewalt, aber soweit das nicht möglich ist, auch durch das kurz- und langfristige Inhaftieren und sogar das Töten der unbekehrbaren Falun Gong- Praktizierenden. Die ausführenden Beschuldigten handelten im Bewusstsein, dass die ganze Gruppe systematisch zerstört werden soll und dass andere Beteiligte die Taten gegen die anderen Opfer durchführen. (vgl. im einzelnen zur erforderlichen Absicht: Ambos, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, S.773 ff.) Um es mit Ambos (a.a.O.) auszudrücken: die Täter waren sich bewusst, daß sie als „Beteiligter eines genozidalen Vernichtungsplans, nicht etwa nur als isolierter Einzeltäter gehandelt“ haben. Damit liegen bei beiden Gruppen die erforderliche Vernichtungsabsicht i.S.d. §§ 220 a StGB a.F., 6 VStGB und damit auch der Tatbestand vor.

In den Tötungsfällen sind die Tatbestände des Mordes (§ 211 StGB), teilweise des Totschlages (§ 212 StGB) und der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) gegeben.

Darüber hinaus ist der Tatbestand der Gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) in mehreren Tatbestandsalternativen in fast allen beschriebenen Fällen erfüllt, nämlich § 224 I Nr. 2 (begangen mittels Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges), Nr. 4 (gemeinschaftlich begangen) und Nr. 5 (mittels einer das Leben gefährdenden Handlung) StGB. Daneben sind in mehreren Fällen die Tatbestände des Menschenraubes (§ 234 StGB) sowie in fast allen Fällen die Tatbestände der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllt.

In den Fällen mit Tatzeitpunkt nach dem 30.6.2002 liegen darüber hinaus verschiedene Tatbestandsvarianten des § 7 VSGB, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor. Es dürfte nach den obigen Ausführungen zum Vorgehen der chinesischen Führung kein Zweifel daran bestehen, dass alle Einzeltaten „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“, so die Voraussetzung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen wurden. Die Repressionskampagne gegen Falun Gong dauert nunmehr bereits 5 Jahre an, hunderttausende Personen in zahlreichen Provinzen sind von Mord, Folter und Arbeitslager betroffen.

Es sind zumindest die Varianten des § 7 VStGB Nr. 1 (Töten eines Menschen), Nr. 5 (Folter), Nr. 7 (Verschwindenlassen), Nr. 8 (schwere Körperverletzung) , Nr. 9 (schwere Freiheitsberaubung) und Nr. 10 (Verfolgung einer Gruppe) verwirklicht.

3.2. Anwendung des deutschen Strafrechts gem. § 6 Nr. 1 StGB (Völkermord) und Nr. 9 StGB (Antifolterkonvention) und Inlandsbezug, § 1 VStGB und § 153 f StPO

Als Ergebnis der im vorhergehenden Abschnitt vorgenommenen rechtlichen Würdigung ist folgendes festzuhalten : Materiellrechtlich gesehen sind die hier angezeigten Taten als Völkermord im Sinne des § 220 a (alter Fassung) StGB und § 6 VStGB, als Tötungsdelikte (§§ 211 ff StGB), Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff StGB) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 235, 239 ff StGB) und als Foltertaten im Sinne der Antifolterkonvention und schließlich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) zu sehen.

Strafanwendungsrechtlich gilt für die vor dem 30.6.2002 begangenen Taten das deutsche Strafrecht gem. § 6 Nr. 1 (alter Fassung) bzw. Nr. 9 StGB, vorbehaltlich des zu erörternden Inlandsbezuges. Für die nach diesem Datum, also nach dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches, begangenen Taten gilt § 1 VStGB sowie die flankierende strafprozessuale Norm des § 153 f Strafprozessordnung.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Begründung der deutschen Strafgewalt (dazu 3.2.1) und dem (eventuellen) Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft (dazu 3.2.2.)

3.2.1. Begründung der deutschen Strafgewalt

Für die Folterdelikte gilt das deutsche Strafrecht aufgrund der Generalklausel des § 6 Nr. 9 StGB. Hier besteht bezüglich der Folterstraftaten vor Geltung des Völkerstrafgesetzbuches die Auffassung, dass durch das Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, jedenfalls nach Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes vom 06.04.1990 (BGBl 1990 II, 246) – ebenfalls vorbehaltlich des Erfordernisses des Inlandsbezuges – das deutsche Strafrecht gilt (vergl. BGH, Urteil vom 21.02.2001 – 3 StR 372/00, S. 8f. , Schönke/Schröder-Eser, StGB 26. Auflage, § 6 Rd 11, jeweils m. w. N.).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 StGB alter Fassung galt für die im § 6 aufgezählten Katalogtaten das Weltrechtsprinzip, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters, dem Recht des Tatortes und dem Tatort. Dennoch entwickelte die Rechtsprechung als ungeschriebene Voraussetzung das Erfordernis des sogenannten „legitimierenden inländischen Anknüpfungspunktes“, dass also im Einzelfall – und zwar zur Begründung der deutschen Strafgewalt- ein unmittelbarer Bezug der Strafverfolgung zum Inland bestehen müsse. Angesichts der Vielzahl der im § 6 StGB aufgezählten Taten mag diese Rechtsprechung bei einem Teil der dort aufgezählten Delikte eine gewissen Berechtigung haben. Bezüglich der Völkerstraftaten wurde die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches stark kritisiert (vgl. nur Merkel, Universale Jurisdiktion bei völkerrechtlichen Verbrechen. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des § 6 StGB, in: Lüderssen (Hrsg.) Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? 1998, Band 3, 273ff.). Jedenfalls lehnte die herrschende Auffassung im Schrifttum dieses Erfordernis bei Völkerstraftaten ab (vgl. vor allem Eser, in: Eser u.a. (Hrsg.), Festschrift für Meyer-Goßner, 2001, S.3ff.; Werle, JZ 1999, S.1181,1182; JZ 2000,755,759). Letztlich wurde diese Rechtsprechung hinsichtlich Völkerstraftaten vor allem bei der Beurteilung von Balkankriegsverbrechen relevant. Insoweit ließ es das Bundesverfassungsgericht zuletzt (Beschluss vom 12.12. 2000 – 2 BvR 1290/99, S.22) offen, ob ein zusätzlicher legitimierender inländischer Anknüpfungspunkt überhaupt erforderlich ist. Der Bundesgerichtshof nahm in seinem bereits oben zitierten Urteil (a.a.O., S. 20) einen unmittelbaren Bezug zur Strafverfolgung im Inland durch den ständigen Aufenthalt des Angeklagten in Deutschland zwar als gegeben an, neigte jedoch dazu, jedenfalls bei § 6 Nr. 9 StGB keinen „über den Wortlaut des § 6 StGB hinaus legitimierenden Anknüpfungspunkt

im Einzelfall“ mehr zu verlangen. Durch das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches und des § 153 f St PO hat sich dieses Problem entschärft bzw. von der Begründung der deutschen Strafgewalt in die Bestimmung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens verlagert. Diese – erneute eindeutige – gesetzgeberische Wertung, von der Literatur einhellig als „Klarstellung“ und nicht als Novum kommentiert (vgl. Gesetzesbegründung, BT Drucksache 14 8527, a.a.O.; Löwe- Rosenberg- Beulke, Strafprozessordnung, Nachlieferung, Rn. 1 zu § 153 c, Rn. 2 zu § 153 f) und Absage an die vom Bundesgerichtshof scheinbar selbst aufgegebenen Rechtsprechung muss dann im übrigen auch bei der Auslegung des § 6 I Nr.1 und 9 StGB in der Weise berücksichtigt werden, dass ein inländischer Anknüpfungspunkt auch für Altfälle nicht mehr notwendig ist (Beulke a.a.O. hält die Frage unter Verweis auf Zimmermann ZRP 2002, 97, 100 für „ungeklärt“).

Der Wortlaut des § 1 VStGB läßt hinsichtlich der nach dem 30.06.2002 verübten Taten keinerlei Zweifel: Das Völkerstrafgesetzbuch gilt für die hier in Rede stehenden Verbrechen des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“. Damit ist die deutsche Strafgewalt für diese Taten unproblematisch begründet. (vgl. Gesetzesbegründung, BT Drucksache 14 8527, a.a.O.; Löwe- Rosenberg- Beulke, Strafprozessordnung, Nachlieferung, Rn. 1 zu § 153 c, Rn. 2 zu § 153 f)

Es sollen allerdings nachfolgend zunächst, unabhängig vom Tatzeitpunkt, die Gesichtspunkte aufgezählt werden, die für einen Inlandbezug sprechen. Nach neuem Recht müssen diese Aspekte im Rahmen berücksichtigt werden, bei Anwendung des alten Rechtes entweder - bei Festhalten am Erfordernis des legitimierenden Anknüpfungspunkt- zur Begründung der deutschen Strafgewalt oder ebenfalls beim staatsanwaltschaftlichen Verfolgungsermessen.

1.

Wenn man die Verfolgung von Falun Gong-Praktizierenden von 1999 bis 2003 als einen Gesamtkomplex ansieht und diesen als Völkermord gem. § 220 a StGB bzw. § 6 VStGB beurteilt, sind alle Annexstrafaten ebenfalls von diesem Komplex umfasst. (vgl. BGH NStZ 1999, S.396ff.) Mithin sind auch die gegen deutsche Staatsbürger, die Anzeigenerstatter zu 17.-30, begangenen Misshandlungen durch chinesische Polizeibeamte, unabhängig von der Bewertung als Körperverletzungs-, Freiheitsberaubungs- oder möglicherweise als Folterdelikte Straftaten, die innerhalb dieses Gesamtkomplexes begangen wurden. Mithin sind auch deutsche Staatsbürger Opfer der im Rahmen des Völkermordes begangenen

Begleitdelikte – jenseits der Bestrafung der einzelnen gegen die Deutschen begangenen Taten gem. § 7 Abs. 1 StGB.

2.

In Deutschland haben zahlreiche Opfer der Repression in China und deren Verwandte Zuflucht gesucht. Im Übrigen sind auch in Deutschland lebende Chinesen bzw. Bürger chinesischer Abstammung in China Opfer von Straftaten geworden.

Dies betrifft namentlich die Fälle der Anzeigenerstatterinnen zu 11., Frau Z.X., zu 13. Frau D.J. und zu 14. Frau L.Y. und des Anzeigenerstatters zu 12. Z.Z.. Die zur Zeit noch in Haft befindliche Frau Xiong Wei (Fall 2.2.13) hat ebenfalls von 1993 bis 1999 an der TU Berlin studiert. Zuletzt arbeitete sie 2001 für ein deutsches Unternehmen.

Eine nicht unbeachtliche Zahl der Opfer der Repression in China hat in Deutschland Asyl beantragt. Mehrere Verwaltungsgerichte haben festgestellt, dass den Falun Gong-Praktizierenden in China bei einer Rückkehr eine asylerbliche Verfolgung drohe. Die Voraussetzungen des § 51 Ausländergesetz lägen vor, insoweit seien Abschiebungshindernisse gegeben. In der zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebene Stellungnahme des Auswärtigen Amtes heißt es :

„Falun Gong ist verboten. Wer es öffentlich oder auch in Gruppen Gleichgesinnter praktiziert, wird auch in der VR China festgenommen und sofern er sich nicht – aus Sicht der chinesischen Sicherheitsbehörden – glaubwürdig von der Bewegung distanziert, in ein Umerziehungslager überstellt. „

In einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wird im übrigen von „bekannt gewordenen Festnahmen und Verfolgungen von Falun Gong Anhängern z.T. mit Todesfolge gesprochen. (vgl. z.B. Urteil des Verwaltungsgericht Mainz vom 17.10.2003 – 2 K 517/03 MZ –).

3.

In Deutschland wurden zahlreiche Aktivitäten gegen die Repression gegen Falun Gong-Praktizierende in China entfaltet. Dies betrifft zum einen die Aktivitäten von Menschenrechtsorganisationen. Amnesty International hat sich des Problems der Menschenrechtsverletzungen zum Nachteil von Falun Gong ebenso angenommen wie die Gesellschaft für bedrohte Völker, die anlässlich des Staatsbesuches des damaligen Staatspräsidenten der Volksrepublik China Jiang Zemin am 08.04.2002 eine Strafanzeige erstattet hatte. Darüber hinaus gibt es eine Vertretung der Falun Gong-Praktizierenden in

Deutschland, nämlich der Verein Deutscher Falun Dafa e. V., der Anzeigenerstatter zu 1. Darüber hinaus sind in allen größeren Städten kleinere Gruppen von Falun Gong-Praktizierenden ansässig.

Diese lokalen Gruppierungen haben anlässlich des Staatsbesuches von Jiang Zemin im April 2002 in zahlreichen deutschen Städten demonstriert. Dabei kam es in mehreren Städten u.a. Berlin, Potsdam, Dresden, Meissen, Goslar zu Auseinandersetzungen zwischen Falun Gong-Praktizierenden und chinesischen Sicherheitsbeamten. Chinesische Offizielle nahmen Einfluss auf die Ausgestaltung von Demonstrationen (z.B. Bekleidung) und drängten das Berliner Hotel Adlon dazu, dort einquartierte Falun Gong-Praktizierende die Zimmer zu kündigen, weil Jiang Zemin dort ebenfalls residierte. Bei dem Umzug zum 1000jährigen Stadtjubiläum im fränkischen Kronach kam es zu längeren öffentlichen publizistischen Auseinandersetzungen, weil Falun Gong mit einer Tanzgruppe an dem Umzug teilgenommen und die chinesische Botschaft dies öffentlich kritisiert hatte.

4.

Der Konflikt zwischen den Falun Gong-Praktizierenden und der chinesischen Regierung hat sich im übrigen schon seit längerem auf europäischen und nordamerikanischen Boden verlagert. Falun Gong ist keine rein innerchinesische, sondern zunehmend auch eine internationale Frage geworden. Es kam praktisch bei allen aktuellen Besuchen chinesischer Funktionäre in diversen Staaten zu Protesten und Auseinandersetzungen. In verschiedenen Staaten wurden Klagen oder Strafanzeigen gegen Jiang Zemin und andere chinesische Funktionäre eingereicht, die entscheidend an der Verfolgung von Falun Gong beteiligt sind. Da sich seit einiger Zeit eine Reisetätigkeit dieser Funktionäre in verschiedene Länder entwickelt hat, werden dort nach Möglichkeit auch Strafanzeigen gestellt.

Am 15. Oktober 2003 reichten 15 Bürger aus den USA, Australien, Belgien und Spanien bei Spaniens Oberstem Gerichtshof in Madrid eine Strafanzeige gegen das ehemalige Staatsoberhaupt von China, Jiang Zemin, und gegen Luo Gan, Mitglied des Politbüros der chinesischen Kommunistischen Partei, wegen Anordnung der von Völkermord und Folter an Falun Gong-Praktizierenden ein.

Anlässlich einer Reise wurde am 27. Oktober in Zypern gegen Wu Guanzheng, seit 2002 Mitglied des Politbüros der chinesischen Kommunistischen Partei, eine Klage bei Gericht eingereicht und angenommen. Die Zivilklage bezieht sich auf die Verfolgung von Falun Gong in China und hat Folter, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum

Gegenstand. Wu war von Juli 1999 bis September 2002 Gouverneur der chinesischen Provinz Shandong. Die Provinz Shandong weist die höchste Rate von Opfern bei der Verfolgung von Falun Gong in China auf.

Im September 2003 befand sich Luo Gan, chinesisches ZK-Mitglied, auf einer Besuchs-Tour durch Island, Finnland, Armenien und Moldawien. Als Vertrauensperson des ehemaligen chinesischen Staatschefs Jiang Zemin wurde er seit seiner Ernennung zum Leiter des „Büros 610“ zu einem Hauptverantwortlichen für die Verfolgung von Falun Gong in China. In Island und in Finnland wurden gegen ihn Strafanzeige wegen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingereicht. Am 16. September 2003 wurde von Falun Gong Praktizierenden in einem Gericht in Jerewan/Armenien Strafanzeige gegen Luo Gan, den Chef des 'Büro 610' des chinesischen Regimes, wegen Völkermord und Folter gestellt. In Moldawien wurde anlässlich eines Besuchs von Luo Gan am 18. September 2003 Strafanzeige gegen Luo Gan erstattet.

Am 20. August 2003 wurde in Brüssel eine Strafanzeige gegen den ehemaligen chinesischen Staatschef Jiang Zemin eingereicht wegen Folter, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch die führenden Verantwortlichen des „Büros 610“, Li Lanqing und Luo Gan, sind von dieser Klage betroffen.

Im Juli 2003 wurde in Paris von William Bourdon, Kläger-Anwalt im Prozess gegen den ehemaligen chilenischen Diktator Pinochet, bekannt gegeben, dass ein französisches Gericht das Verfahren gegen Li Lanqing, ehemaliger Vize-Premier von China und oberster Leiter des „Büros 610“, fortführt. In Paris wurde im August ein richterlicher Untersuchungsausschuss mit dem Fall beauftragt.

Anlässlich eines Besuchs im Februar 2002 wurde in San Francisco dem damaligen Bürgermeister von Peking, Liu Qi, eine Klage überreicht wegen Oberaufsicht über die Durchführung von Folter an Falun Gong-Praktizierenden. Liu Qi war und ist noch immer Vorsitzender des Olympischen Komitees für 2008 in Peking. Er wurde vom US-Richter wegen Menschenrechtsverletzungen für schuldig befunden

Bei einem weiteren Beschuldigten handelt es sich um Xia Deren, Vize-Gouverneur der Provinz Liaoning. Da die Anklagepunkte in beiden Fällen sehr ähnlich lauten, wurden die Verfahren gegen Xia Deren und Liu Qi vom Distrikt-Gericht in San Francisco zusammengelegt.

Die Anklage gegen Zhao Zhifei war die erste, die gegen einen chinesischen Offiziellen während eines Aufenthaltes in den USA wegen Menschenrechtsverletzungen an Falun Gong-Praktizierenden in China erhoben wurde. In New York hatte der zuständige Richter eine Verurteilung in Abwesenheit angeordnet und den Klägern Schadensersatz zuerkannt.

Anlässlich eines Staatsbesuches in den USA im Oktober 2002 erhielt Jiang Zemin, Staatschef der VR China, eine Vorladung vor das Bezirksgericht von Illinois, um sich für die Menschenrechtsverbrechen am chinesischen Volk zu verantworten. Kläger sind amerikanische und chinesische Falun Gong-Praktizierende, die persönlich von der Verfolgung von Falun Gong in China betroffen und geschädigt sind. Terri Marsh, die Anwältin der Kläger, legte dem Gericht entsprechend amerikanischem Gesetz am 14.04.2003 Beweise für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter und Völkermord des chinesischen Diktators und des von ihm geschaffenen „Büros 610“ vor.

Der aktuelle Stand der jeweiligen Verfahren ist jeweils unter www.upholdjustice.org bzw. www.grandtrial.org in englischer Sprache einzusehen.

Die Spitzenfunktionäre der chinesischen Regierung bis hinunter zur Provinzgouverneursebene haben demnach ihre Reisetätigkeit trotz der in zahlreichen anderen Staaten erstatteten Strafanzeigen und eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht eingestellt.

5.

Auf die zunehmende Internationalisierung des Konfliktes hat im übrigen auch die chinesische Botschaft in Deutschland reagiert. Auf den Webseiten der chinesischen Botschaft in Deutschland und in der Schweiz (www.china-botschaft.de und www.china-embassy.ch) sind auf deutscher Sprache zahlreiche Texte gestellt worden, die sich explizit mit Falun Gong auseinandersetzen.

Darüber hinaus werden in dem oben genannten Urteil des VG Mainz aufgrund einer gutachterlichen Äußerung von Prof. Dr. Weggel, Institut für Asienkunde, Feststellungen dahingehend getroffen, dass es ein Spitzelsystem in der Bundesrepublik Deutschland mit informellen Mitarbeitern gebe.

6.

Die Bundesrepublik Deutschland pflegt äußerst enge wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Volksrepublik China. Deutschland ist der größte europäische Investor in China. Der bilaterale Handel wuchs seit 1972 auf das Fünzigfache an. Praktisch alle großen

deutschen Unternehmen haben in China Produktionsanlagen. Mehr als 13 000 Chinesen studieren derzeit in Deutschland. Mehr als 100 000 chinesische Touristen haben im vergangenen Jahr Deutschland besucht.

Zur Förderung der Expansion der deutschen Wirtschaft hat die Bundesregierung gemeinsam mit der chinesischen Staatsführung im November 1999 den "deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog" initiiert. (vgl. Die Welt 01.11.2001; FAZ 01.11.2001). Nach einer Vereinbarung aus dem Jahr 2000 soll der Dialog über den Aufbau des Rechtsstaates "im Geist (...) der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung" und "ausgehend von den jeweiligen grundlegenden nationalen Besonderheiten und den tatsächlichen Bedürfnissen" geführt werden. Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass, und "das Volk umfangreiche Rechte und Freiheiten nach dem Gesetz genießt, dass die Menschenrechte respektiert und garantiert und alles staatliche Handeln gesetzmäßig durchgeführt werden."

Der Austausch soll sich zunächst auf konkret benannte Rechtsgebiete erstrecken. Dazu gehören das Verwaltungsrecht, das Zivil- und Wirtschaftsrecht, das Arbeits- und Sozialrecht, Regelungen zum Schutz der Rechte der Bürger und zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. Es ist vereinbart, dass die Themenliste erweitert werden kann, auch auf so wichtige und sensible Fragen wie die der Menschenrechte.

Bundespräsident Johannes Rau führte in seiner Grundsatzrede „Das Rechtsstaatsprinzip-Voraussetzung für eine moderne Gesellschaft“ anlässlich seiner Chinareise am 12.09.03 an der Universität Nanjing dazu aus, dass zwar auf einer Reihe von Gebieten, so z.B. dem Verwaltungsrecht, Fortschritte zu beobachten seien. „Der Rechtsstaatsdialog“ sei jedoch „keine Trockenübung“.

„Dabei weiß die chinesische Regierung, dass nach unserer Ansicht die Themen Rechtsstaat und Menschenrechte unmittelbar miteinander verbunden sind. Das ist eine Überzeugung, die wir aus eigener leidvoller Geschichte gewonnen haben. Deshalb werden wir immer wieder unsere Stimme erheben, wenn wir der Meinung sind, dass einzelne Personen oder Minderheiten nicht so behandelt werden, wie es unserem Verständnis von Rechtsstaat und Menschenrechten entspricht. Wir wollen das im Gespräch miteinander tun.“

Er erläutert dann seine Haltung „auch mit Blick auf mögliche Einwände und Missverständnisse:

Erstens: Die Pflege fester wirtschaftlicher Beziehungen und das Eintreten für

Menschenrechte schließen sich nicht gegenseitig aus. Beides hat einen eigenen Wert und gehört zusammen. Und gerade die jüngere Geschichte zeigt, dass die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte am besten gelingt auf dem Weg des Dialogs.

China hat erkannt, dass gerechter Wohlstand für breite Bevölkerungskreise ohne unternehmerische Initiative nicht gelingen kann. Das setzt wirtschaftliche Freiheitsrechte voraus, und die werden das Verständnis für die Bedeutung persönlicher und politischer Freiheitsrechte fördern.

Zweitens: Die Charta der Vereinten Nationen verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Artikel 1 dazu, ich zitiere, "eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen", soweit das Zitat. Es gibt außerdem mehrere internationale Menschenrechtskataloge. Kritik am Stand der Menschenrechte in anderen Staaten ist daher keine Einmischung in deren innere Angelegenheiten. Sie verletzt ihre Souveränität nicht.

Drittens: Man darf das Eintreten für Menschenrechte nicht dahingehend missverstehen, dass es sich um ein spezifisch "westliches" Anliegen handele, mit dem "westliches" Gedankengut der übrigen Welt aufgedrängt werden soll.

Dieser Eindruck kann allerdings entstehen, wenn Menschenrechte und ihre Konkretisierung mit der westlichen, stark individualistisch geprägten Gesellschaftsform mehr oder weniger gleichgesetzt werden.

Das wäre eine falsche Perspektive. Die Menschenrechtsidee ist nämlich verschiedener Ausprägungen fähig, auch einer, die sich mehr auf Gemeinschaftsbindung und Gemeinschaftspflichten bezieht, wie das asiatischer und speziell chinesischer Kultur entsprechen mag, geprägt etwa von der konfuzianischen Pflichtenethik.

In den Menschenrechtserklärungen, besonders der französischen von 1789, auch der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, liegen ja zwei Schichten ineinander: Die erste bezieht sich auf die unmittelbare Rechtssphäre des Menschen als Person, die andere betrifft die sozialen Beziehungen der Menschen untereinander. Diese letzte Schicht ist von einem bestimmten sozialen Ordnungsbild geprägt, das sich stark an einem Individuum orientiert, das sich - frei von sozialen Einbindungen - selbstbezogen entfalten können soll.

Das ist eine mögliche, aber nicht die allein mögliche Konkretisierung der Menschenrechtsidee. Die genuinen Rechte des Menschen als Person, die ihn als frei handelndes Subjekt anerkennen und seinen "aufrechten Gang" ermöglichen, sie machen für uns das Unbedingte an Menschenrechten aus, die sind auch in gesellschaftlichen Ordnungen zu verwirklichen, die stärker von Gemeinschaftspflichten geprägt sind als westeuropäische.

Es gibt ja - über die Kulturkreise hinweg - eine gemeinsame Anschauung von dem, was einen Menschen ausmacht, und auch darüber, wie eine "gute Regierung" mit den Menschen umgehen sollte, für die sie Verantwortung trägt. Ich verweise auf die Worte von Konfuzius, die ich eingangs zitiert habe. Diese Ethik der Humanität, die wir in den Texten der großen chinesischen Denker und Weisen finden, gibt mir die Zuversicht, dass China unsere Haltung auch als Erinnerung an eigene Traditionen versteht.

Schließlich darf man die unterschiedliche Entwicklung und Geschichte der Staaten nicht aus dem Auge verlieren: Manche Länder bekennen sich zwar zu Rechtsstaatlichkeit und Freiheitsrechten, tragen aber noch Altlasten früherer Gesellschaftssysteme, die abzuschütteln Zeit kostet. Hier sind Geduld und Unterstützung gefragt.

Bei allen Schwierigkeiten und bei allem Verständnis für die Geschichte und Tradition eines Landes bleibt aber unsere unerschütterliche Überzeugung, dass die Menschenrechte universelle Bedeutung haben und weltweit gelten müssen.

Wenn es um die fundamentalen Rechte der Person geht, um Leben und Freiheit, um Schutz vor Folter, vor willkürlichem Freiheitsentzug und vor Diskriminierung, eben das, was die Voraussetzungen für den "aufrechten Gang" sind, dann kann es in der Grundhaltung kein Relativieren, keine Kompromisse geben.“

Bundespräsident Rau hat im Rahmen der politischen und diplomatischen Möglichkeiten das Seine getan, um den Menschenrechten Geltung zu verschaffen. Die vielfältigen Beziehungen zu China, der Dialog, auch der Rechtsstaatsdialog mögen weitergeführt werden. Doch der Bundesgesetzgeber hat mit der Schaffung des Völkerstrafgesetzbuches die bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Strafverfolgungsmaßnahmen in den Fällen von Menschenrechtsverletzungen einzuleiten, also u.a. bei Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wovon auch die vorliegende Anzeige handelt. Wie die oben von Bundespräsident Rau ausgesprochenen Kritik ist auch die Einleitung von

Strafverfolgungsmaßnahmen keine Verletzung des Souveränitätsprinzips. Wenn im Falle der Jugoslawienverfahren das dortige militärische, ökonomische und politische Engagement Deutschlands ins Feld geführt wird, um einen Inlandsbezug zur deutschen Strafverfolgung zu begründen, muss dies erst recht im Falle Chinas angesichts der geschilderten ökonomischen, sozialen und politischen Beziehungen gelten.

7.

Die deutsche Strafgewalt – für die nach dem 30.06.2002 begangenen Taten wegen § 1 VStGB ohnehin gegeben – ist daher auch für die Alttaten begründet, richtigerweise schon wegen des eindeutigen Wortlautes des § 6 StGB und der oben zitierten herrschenden Literaturmeinung dazu. Selbst wenn man der inzwischen scheinbar aufgegebenen älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgen sollte, kommt man wegen der vielfältigen Inlandsbezüge zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland zum selben Ergebnis.

3.2.2. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft

Bei Alttaten gilt die Vorschrift des § 153 c Strafprozessordnung, die der Staatsanwaltschaft prinzipiell ein weites Ermessen einräumt. Dieses Ermessen ist jedoch im vorliegenden Fall einerseits durch das Ausmaß der angezeigten Taten und deren Qualifikation als Völkerstraftaten erheblich eingeschränkt und durch die hinsichtlich der Völkerrechtsverbrechen eindeutigen gesetzgeberischen Wertungen und politischen Initiativen der Bundesregierung, die durch eine Nichtaufnahme von Ermittlungen geradezu konterkariert würden. Schließlich reduzieren die oben genannten Gesichtspunkte das staatsanwaltschaftliche Ermessen, so dass ein Absehen von der Verfolgung nach Maßgabe der Vorschrift des § 153 c Strafprozessordnung kaum rational begründbar erscheint, es sei denn man räumt den sicherlich fruchtbaren ökonomischen und politischen Beziehungen zur Volksrepublik China größeren Wert als dem Schutz der Menschenrechte.

Für die nach neuem Recht zu beurteilenden Taten ist der Maßstab des § 153 f StPO relevant. Diese prozessuale Regel soll das in § 1 VStGB festgelegte Weltrechtsprinzip, „flankieren“ und das Ermessen des Staatsanwaltes strukturieren, der nach neuem Recht nicht nur eine Befugnis, sondern eine Strafverfolgungspflicht hat (vgl. Werle/Jessberger, JZ 2002,725,732 f). Das Völkerstrafgesetzbuch bezieht auch insoweit eine völkerstrafrechtsfreundliche Position.

Nach den obigen Erörterungen sind zwei der Voraussetzungen des § 153 f Abs. 1 zumindest teilweise erfüllt, nämlich dass ein Teil der Gesamtstraftaten im Rahmen des Völkermordes gegen deutsche Staatsbürger begangen wurde und nach den obigen Ausführungen zur Reisetätigkeit der chinesischen Staatsfunktionäre auch ein Inlandsaufenthalt der Tatverdächtigen, zumindest soweit sie in der Regierungsspitze tätig sind, durchaus zu erwarten ist, da insoweit eine Durchreise zur Erfüllung der Voraussetzung genügt (vgl. Werle/Jessberger, a.a.O.).

Im übrigen stellt die Regelung des § 153 f StPO klar, dass die Staatsanwaltschaft zwar von der Verfolgung bestimmter Taten absehen *kann* und insoweit das Ermessen nach § 153 f StPO strukturiert und eingeschränkt ist. Jedoch muss die Staatsanwaltschaft bei dem Nichtvorliegen der in § 153 f StPO genannten Voraussetzungen nicht einstellen. Weiterhin ist durch die Verwendung des Wortes *insbesondere* in Abs. 2 klar gestellt, dass auch andere, den Inlandsbezug herstellende Voraussetzungen das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft reduzieren. Daher kommen die im vorherigen Abschnitt dargestellten Inlandsbezüge hier zum Tragen. Die Gesetzesbegründung zu § 153f Abs. 2 Strafprozessordnung (BT Drucksache 14/8524, S. 38) macht zudem deutlich, dass die Regel, nämlich die Geltung des Weltrechtsprinzips gemäß § 1 VStGB, nur in den Fällen durchbrochen wird, wo der Inlandsbezug komplett fehlt „ **und** außerdem kein internationaler Strafgerichtshof oder ein unmittelbar betroffener Staat – im Rahmen eines justiziellen Verfahrens – die Verfolgung der Tat übernommen hat“. Dann sei nach dem Grundsatz der Subsidiarität von der Strafverfolgung in Deutschland abzusehen. Das Legalitätsprinzip bleibe aber unberührt, wenn es nur am Inlandsbezug fehle oder nur die Verfolgung im Ausland eingeleitet worden ist. An diesen beiden Voraussetzungen fehlt es hier : weder fehlt es am Inlandsbezug noch sind von unmittelbar betroffenen Staaten Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden. In China werden im Gegenteil Aufklärungsmaßnahmen der Familienangehörigen von Getöteten noch verhindert, indem forensische Untersuchungen nicht durchgeführt werden und zumeist die Leichname verbrannt werden. Justizielle Maßnahmen bleiben vollkommen aus. Oft werden Familienangehörige selbst Opfer von Verfolgungsmaßnahmen, wenn sie das Vorgehen der chinesischen Behörden denunzieren.

Damit gilt das Weltrechtsprinzip; dessen Ziel, die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, ist zu befördern. Denn, wie in der Gesetzesbegründung zurecht ausgeführt wird: Selbst wenn „ die Tat keinen Inlandsbezug auf(weist, WK), ... aber noch keine vorrangige Jurisdiktion mit Ermittlungen begonnen (hat, WK), so verlangt das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsgrundsatz, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen

Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten.

Die beiden wesentlichen Gesichtspunkte, die für eine Einstellung sprechen könnten (vgl. insoweit die Kommentierung von Beulke, a.a.O., R. 41), nämlich bereits angelaufene Strafverfolgungstätigkeiten eines vorrangig berufenen Staates oder einer internationalen Behörde und völlige Inhaltsferne der Fälle, sind beim hiesigen Fallgeschehen nicht gegeben. Für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 f Strafprozessordnung ist daher kein Raum.

4. Strafrechtliche Verantwortung der angezeigten Personen

Wie bereits in dem vorangegangenen Text mehrfach dargestellt wurde, hat der ehemalige Staatspräsident Jiang Zemin die Koordination der Verfolgungsmaßnahmen gegen Falun Gong persönlich geleitet. Mit programmatischen Reden, deren Texte teilweise im Nachhinein bekannt geworden sind, leitete er 1999 die mittlerweile 4 Jahre andauernde Repressionsmaßnahmen gegen Falun Gong ein. Auf seine Initiative gehen die Bildung des Büro 610 sowie zahlreiche geheime Anweisungen in der Bekämpfung von Falun Gong zurück.

Schlüsselfiguren in der Führung sind die Angezeigten zu 2, der ehemalige Vizepremier von China und von Jiang Zemin eingesetzte Direktor des Büro 610, Li Lanqing und der Angezeigte zu 3, das ständige Politbüromitglied und der Vizedirektor des Büro 610, Luo Gan.

Li Lanqing ist als Direktor des Büro 610 direkt für die unter seiner Anweisung stattfindende Verfolgung verantwortlich. Er hat als Direktor des Büro 610 die direkte Befehlsgewalt über die lokalen Verwaltungsebenen. Er ist also für die systematischen Verhaftungen und Folterungen der Falun Gong Praktizierenden verantwortlich, die er nicht nur wissentlich tolerierte, sondern selbst als inoffizielle Regierungslinie anordnete. In der Funktion des Direktors des Büro 610 ist es zudem seine Aufgabe, die Befolgung der offiziellen Regierungspolitik zur Terrorisierung der Falun Gong Anhänger in den Provinzen zu überwachen und Verfahren gegen jeden einzuleiten, der die Anordnungen des Büro 610 nicht genügend umsetzt. In einer Rede vom 26. Februar 2001 zeigte er sich als einer der Hauptakteure der Verfolgungsmaßnahmen und Urheber der Regierungslinie. In der Rede bezeichnete er Falun Gong als „teuflischen Kult“, für den eine Lösung gefunden werden müsse, weil Falun Gong die mentale Gesundheit der Praktizierenden und so die soziale Ordnung und politische Stabilität Chinas gefährde. Zur Bekämpfung von Falun Gong sei die

Umerziehung und Bestrafung der Anführer zu veranlassen, um die restliche chinesische Bevölkerung zu schützen. (vgl. „Li Lanqin Spoke at the National Award-giving Meeting for Advanced Groups and Individuals in Combating Evil Cults“, Xinhua News Agency, 26.02.2001)

Auch Luo Gan ist aufgrund seiner führenden Position im Büro 610 einer der Hauptverantwortlichen für den Entwurf der chinesischen Regierungspolitik zur systematischen Verfolgung von Falun Gong. Er ist dafür zuständig, das staatliche Verfolgungsprogramm zu koordinieren, die Befolgung dieser Regierungslinie anzuordnen und zu überwachen. Luo Gan wies aufgrund seiner Stellung, Verwaltungsbehörden und Justizorgane verbindlich an, bei der staatlichen Verfolgung der Falun Gong Anhänger mitzuwirken und im Sinne der vom Büro 610 entwickelten Verfolgungspolitik gegen Falun Gong Anhänger vorzugehen. Zwar wurden die meisten Anweisungen vertraulich und mündlich getroffen, seine aktive Rolle gab Luo Gan aber z.B. in einer Rede auf der nationalen Arbeitskonferenz über Politikwissenschaften und Recht unter der CCCPC (<http://news.eastday.com/epublish/gb/paper148/20010121/class014800018/hwz296660.htm>) zu. In dieser Rede drang er unter anderem darauf, die Repressionskampagne gegen die Falun Gong Anhänger zu intensivieren. Luo Gan war auch teilweise persönlich bei Verhören und Folter anwesend. (vgl. den Fall von Zhang Cuiying)

Diese 3 Personen sind nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft strafrechtlich voll verantwortlich für das gesamte angezeigte Geschehen. Denn es sind die Prinzipien der Rechtsprechung zur strafrechtlichen Verantwortung der Politbüromitglieder in vollem Umfange auf sie anwendbar (vgl. insbesondere BGH, NJW 1994, Seite 2703 ff).

Nach dieser Rechtsprechung verwirklicht der Hintermann den Tatbestand dann, wenn er durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst. Derartige Rahmenbedingungen... kommen insbesondere bei staatlichen, unternehmerischen oder geschäftsähnlichen Organisationsstrukturen in Betracht. Handelt... der Hintermann in Kenntnis dieser Umstände, nutzt er insbesondere auch die unbedingte Bereitschaft des unmittelbar handelnden, den Tatbestand zu erfüllen, ist er Täter in der Form mittelbarer Täterschaft. ...den Hintermann in solchen Fällen nicht als den Täter zu behandeln, würde dem objektiven Gewicht seines Tatbeitrages nicht gerecht, zumal häufig der Verantwortlichkeit mit größerem Abstand zum Tatort, nicht ab, sondern zunimmt“ (BGH a. a. O. Seite 2706). Basierend auf dieser Argumentation wurde gegen die 3 oben genannten Angezeigten bereits Strafanzeige in

Spanien, Island, Armenien, Moldawien, Belgien sowie in Frankreich erstattet. Darüber hinaus sind gegen sie Zivilklagen in den USA gegen Jiang Zemin anhängig und gegen Luo Gan in Vorbereitung.

Bei dem Angezeigten zu 5, Xia Deren, handelt es sich um den Vize-Gouverneur der Provinz Liaoning. Als solcher war er seit Mai 2001 zuständig für die Umsetzung der Regierungspolitik hinsichtlich der Verfolgung der Falun Gong Anhänger in seiner Provinz. Die Unterdrückung und gewaltsame Verfolgung der Falun Gong Praktizierenden fand in der Provinz Liaoning in Besondere Ausmaße statt, seit Juli 1999 sollen dort mindestens 90 Falun Gong Praktizierende gestorben sein. Das in dieser Provinz befindliche Arbeitslager Masanjia ist berüchtigt für die Grausamkeit bei der Verfolgung von Falun Gong Anhängern. Xia Deren war mit dem Entwurf der offiziellen Linie befasst, die in der Provinz gegenüber Falun Gong Anhängern in Ausführung der Regierungspolitik verfolgt wurde, und überwachte deren Umsetzung durch die Beaufsichtigung des Gesetzesvollzuges und der Gefängnisleitung in Provinz Liaoning. Als solcher kontrollierte er auch die Verleumdungspropaganda gegen Falun Gong in den Medien.

Der Angezeigte zu 6 ist der ehemalige Bürgermeister von Peking und amtierender KP-Chef der Stadt, Liu Qi. Er ist zur Zeit Vorsitzender des Olympischen Komitees für 2008 in Peking. Als Bürgermeister war er oberster Verantwortlicher für die Umsetzung der Regierungspolitik in Peking – er ordnete also die Art des Umgangs der Pekinger Polizei und der Sicherheitskräfte mit den Falun Gong Anhängern an, plante und autorisierte die Vorgehensweise zur Umsetzung der Regierungsvorgaben in Peking. Nachdem in nationalen und internationalen Medien wiederholt von Folter und willkürlichen Verhaftungen berichtet worden war, wusste Liu Qi von den Menschenrechtsverletzungen in seinem Zuständigkeitsbereich und hatte daher - nach der chinesischen Verfassung sowie nach internationalem Recht – zumindest die Pflicht, diese zu verhindern.

Gegen die Angezeigten zu 5 und zu 6 laufen Zivilverfahren vor dem Distriktgericht in San Francisco. Die Staatsimmunität der beiden Angezeigten wurde dabei bereits im Juni 2003 aufgehoben. (C-02-0672 CW (EMC) und C -02- 0695 CW (EMC), S. 29/ V D, S.52 VI C 5).

Der Angezeigten zu 7. wurde in New York aufgrund einer Zivilklage im Dezember 2001 in Abwesenheit zu nominellen Schadensersatz verurteilt. Er ist Leiter des öffentlichen Sicherheitsbüros in der Provinz Hubei. Als solcher stehen alle Polizei- und Sicherheitskräfte dieser Provinz unter seinem Kommando, d.h. er hat die Aufgabe, ihr Vorgehen zu überwachen, ggf. Menschenrechtsverstöße zu verhindern und die Täter zu bestrafen. Während seiner Amtszeit fanden in der Provinz Hubei massive Menschenrechtsverstöße

gegen Falun Gong statt, die er nicht nur nicht verhinderte, sondern teilweise selbst anordnete. Als stellvertretender Vorsitzender des lokalen Büros 610 in der Provinz Hubei war er zudem für die Konzeption und Koordinierung der systematischen Verfolgungspolitik gegen Falun Gong Anhänger verantwortlich.

Die Angezeigten zu 8. bis 17. sind unmittelbar an den Repressionsmaßnahmen gegen Falun Gong beteiligte Funktionäre diverser Arbeitslager. Ihre Beteiligung ergibt sich aus den umfangreichen Schilderungen der Anzeigenerstatter und Zeugen.

Darüber hinaus richtet sich die Anzeige gegen alle weiteren Beteiligten an den oben geschilderten Straftaten zum Nachteil von Falun Gong-Praktizierenden, insbesondere die in den Anlage 5.1. bis 5.4. aufgeführten leitenden Funktionäre in den von der Verfolgung am meisten betroffenen Provinzen Liaoning, Jilin, Heilongjiang und Shandong.

Zum möglichen Verfahrenshindernis der Immunität bei einzelnen Angezeigten, vor allem dem ehemaligen Staatspräsidenten Jiang Zemin – bei dem anlässlich seines Staatsbesuches im Frühjahr 2002 wegen § 20 Abs. 1 GVG von der Strafverfolgung abgesehen wurde, weil er von der Bundesregierung amtlich eingeladen worden war – sei nur ausgeführt, dass selbst nach dem kritisierten Urteil des Internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 14.02.2002 im Yerodia– Fall (EuGRZ 2003, 563ff) eine solche nur bei amtierenden Außenministern (bzw. Staatspräsidenten) in Betracht käme (vgl. Maierhöfer, EuGRZ 2003, 545 ff)

5. Schlussbemerkung

Aufgrund des überaus umfangreichen Sachverhaltes und der damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Probleme, konnten nicht alle Gesichtspunkte in der vorliegenden Anzeige umfassend abgehandelt werden, ohne den Umfang der vorliegende Strafanzeige weiter ausufern zu lassen. Ein Teil der tatsächlichen Probleme mag sich noch aus den beigefügten Anlagen erschließen. Es wird jedenfalls um **Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme sowie zur Einreichung von Gutachten bzw. Unterlagen gebeten**, falls die Bundesanwaltschaft beabsichtigen sollte, selbst kein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder die Ermittlungen nicht selbst zu übernehmen.

Die Bundesanwaltschaft wäre nach altem Recht zuständig für die Ermittlungen nach Völkermord (§ 220 a StGB i. V. m. § 6 Nr. 1 StGB). Wenn die Bundesanwaltschaft - aus welchen rechtlichen Gründen auch immer- die Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen Völkermordes ablehnen sollte, wird, vorbehaltlich einer Beschwerde beim

Bundesgerichtshof, die Erwirkung von Entscheidungen nach § 13 a StPO bezüglich der aufgelisteten Foltereinzelfälle beantragt.

Eine solche Gerichtsstandbestimmung erübrigt sich nach hiesiger Auffassung bei Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen Völkermordes, da die Folterstraftaten dann Annexstraftaten im Sinne der bekannten Rechtsprechung bundesdeutscher Obergerichte (zu den Jugoslawienverfahren, vgl. BGH NStZ 1999, S.396ff.) darstellen und die Bundesanwaltschaft insoweit für die Ermittlungsverfahren zuständig bleibt.

Kaleck

Rechtsanwalt